

Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation

Summarium. — I. *Exposita origine noti privilegii quo Urbanus II anno 1098 Rogerio Siculo I iura vicelegati concessit renuntiavitque iuri mittendi legatos apostolicos in Siciliam, ostenditur, quomodo Summi Pontifices postea contenderint restringere vel abrogare illud privilegium, cum Rogerius, contra, ad Italiam meridianam illud extendere conaretur. Quod senatus Romanus anno 1149 Conrado III imperatori scripserit, Eugenium sc. III privilegium renovasse ac Siculo insignia pontificia concessisse, falsam accusationem fuisse comprobatur; illa enim insignia non Rogerio II, sed, ad eius preces, abbati cuiusdam monasterii Panormitani concessa fuerant. Nonnisi anno 1156 in concordatu Beneventano conventio stabilis initur: Gulielmus I admittit legatos pontificios in Italiam meridianam, Hadrianus IV, contra, renuntiat iuri mittendi legatos apostolicos in Siciliam.*

II. *Exemplum Siciliae secutum, etiam Regnum Hungaricum circa medium saeculum XII legationibus apostolicis se opponebat, innixum in privilegiis quae s. Stephano concessa fuerant, et inter quae Hartuicus episcopus, qui apud Rogerium I Siculum legatione functus erat, in sua Vita s. Stephani Regis recenset iura et insignia legati apostolici; re quidem vera Summi Pontifices numquam illud ius assertum recognoverunt.*

III. *Etiam in Anglia exemplum Siciliae invaluit. Henricus enim II circa a. 1168 contendit se ipsum, ex privilegio avo suo Henrico I concesso, legatum apostolicum in Anglia esse. At neque Gulielmus II neque Henricus I tale ius reclamaverant, sed ad impediendas legationes Romanas conabantur, ut archiepiscopus Cantuariensis nominaretur legatus natus.*

IV. *Concessionibus tribus praedictis regnis factae inter se conferuntur. Amplissimum privilegium Siciliae concessum est, quam alia regna, etsi sine successu, imitari conabantur. Illae concessionibus explicantur ex difficili Sanctae Sedis conditione, imprimis Urbani II, qui, ad obtinendam oboedientiam, regibus privilegia non recusabat.*

I. Die angebliche Verleihung der Legatenwürde an König Roger von Sizilien durch Papst Eugen III. (1149)

Unter den Eingängen des deutschen Hofes aus dem Lager der Führer der kommunalen Bewegung in Rom, welche Abt Wibald von Stablo in seine Briefsammlung aufnehmen ließ, galt wohl Nr. 214 — ein Schreiben des *senatus populusque Romanus* an König

Konrad III. im Jahre 1149¹⁾ — von jeher und mit gutem Recht als eine wahre *crux interpretum*²⁾. Schwierigkeiten bereitete der Forschung vor allem die Mitteilung der Römer an den *futurus imperator* — an den sie gleichzeitig mit dem Brief auch eine dreiköpfige Gesandtschaft richteten — über eine Übereinkunft, ja geradezu über ein formales Bündnisabkommen zwischen Eugen III. und Roger II.:

*Concordiam autem inter Siculum et papam huiusmodi esse accepimus: Papa concessit Siculo virgam et anulum, dalmaticam et mitram atque sandalia, et ne ullum mittat in terram suam legatum, nisi quem Siculus petierit; et Siculus dedit ei multam pecuniam pro detrimento vestro et Romani imperii, quod Dei gratia vestrum existit*³⁾.

In der neueren Geschichtsliteratur wurde die angeführte Stelle nicht zu Unrecht als ein Bericht über die Verleihung der Würdezeichen eines apostolischen Legaten, als eine unter besonderen äußeren Umständen erfolgte Erneuerung und Erweiterung des famosen Legationsprivilegs Urbans II. für den Großgrafen Roger I. im Jahre 1098⁴⁾ ausgelegt. Die Ernennung Rogers II. zum päpstlichen Legaten wird zwar im Brief der Römer nicht direkt ausgesprochen, doch ist die Richtigkeit einer solchen Interpretation der Stelle durch das enge Nebeneinander einerseits der Verleihung geistlicher Würdezeichen, andererseits der Gewährung der wesentlichsten kirchenpolitischen Konzession, d. h. des Verzichtes auf die Entsendung eigener Legaten — beides gekoppelt durch das gemeinsame Verbum *concessit* — ausreichend gesichert. Dazu kommt noch die an den Wortlaut des Urbanprivilegs erinnernde Formulierung des letztgenannten Zugeständnisses:

Brief der Römer 1149

... *et ne ullum mittat in terram suam legatum, nisi quem Siculus petierit* ...

Privileg Urbans II. 1098

... *nullum in terra potestatis vestrae praeter voluntatem aut consilium vestrum legatum Romanae ecclesiae statuemus* ...⁵⁾

Darüber hinaus wollten die Absender des Briefes von 1149 im Empfänger den Eindruck erwecken, als ob Eugen III. in der Begünstigung des *Siculus* sogar seinen Vorgänger übertroffen hätte: hat Urban Roger I. gegenüber nur auf die Entsendung von Legaten verzichtet und diesen beauftragt, in seinem Machtbereich *legati vice* zu handeln, so habe Eugen III. den Sohn des Großgrafen durch die Verleihung geistlicher Würdezeichen geradezu zu einem wahren Priesterlegaten erhoben!

1) Epistolae Wibaldi Nr. 214: PH. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum I: Monumenta Corbeiensia, Berlin 1864, 332–334. In vollem Umfang hat den Brief auch Otto von Freising in seine Gesta Friderici Imperatoris I, 29 (ed. G. WAITZ — B. DE SIMSON: SS rer. Germ. in usum schol. 1912, 45–47) aufgenommen. Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum Nr. 172.

2) Zuletzt P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik (Schriften der Mon. Germ. Hist. 13/I), Leipzig 1954, I, 77 ff.: Die Mitra des Königs von Sizilien; DERS., Regnum und Sacerdotium im Austausch ihrer Vorrechte, in: Studi Gregoriani 2 (1947) 403–457, bes. 435, 455.

3) Siehe oben Anm. 1.

4) JL 5706; Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum Nr. 81.

5) Der Text des Privilegs nach E. CASPAR, Die Legatengewalt der normannisch-sicilischen Herrscher im 12. Jahrhundert: Quellen u. Forschungen aus it. Arch. u. Bibl. 7 (1904) 218 f. Im folgenden abgekürzt: Quellen u. Forsch.

Die Historiker, welche dem Bericht der Römer keinen Glauben schenken wollten, sind eine eingehende Begründung ihres Standpunktes bis zuletzt schuldig geblieben⁶⁾, und so mußte in der Forschung trotz mancher Vorbehalte schließlich doch eine eher positive Bewertung die Oberhand gewinnen. Für die Geschichtsschreiber, die trotz der Erwägung der Möglichkeit einer tendenziösen Berichterstattung bereit waren, in der angeführten Stelle des Briefes doch »einen echten Kern« zu erkennen, und die nicht daran glauben wollten, daß die Behauptungen der Römer »vollständig aus der Luft gegriffen« seien⁷⁾, waren die folgenden Überlegungen ausschlaggebend:

1) Roger II. soll auf seinen Bildern mit »geistlichen Insignien« dargestellt sein; er soll weiter nach Radulfus Niger⁸⁾ bereits bei der Gefangennahme Innozenz' II. bei Mignano (1139) diesem Papst dessen Mitra abgefordert und daraus für sich und seine Nachfolger eine Königskrone gemacht haben.

2) Das wichtigste unter den im Brief von 1149 aufgezählten geistlichen Insignien, nämlich die Mitra, wurde sowohl vor wie auch nach 1149 päpstlicherseits verschiedenen weltlichen Fürsten verliehen: und zwar Herzog Spitignew von Böhmen durch Nikolaus II. (1059—1060)⁹⁾, Herzog Wratislaw von Böhmen im Jahre 1072 durch Alexander II. (1061—1073), welche Verleihung dann nicht ohne Zögern und »mit einem auszeichnenden Vorbehalt«¹⁰⁾ sogar noch von Gregor VII. bestätigt wurde¹¹⁾. Man hat sich auch darauf berufen, daß König Peter von Aragon anlässlich seiner römischen Krönung im Jahre 1204 von Papst Innozenz III. neben weltlichen Zeichen und Gewändern auch mit einer Mitra ausgestattet wurde¹²⁾.

3) Das Faktum, daß der Anspruch Rogers II., die einem päpstlichen Legaten zustehenden Rechte *legati vice* selber auszuüben, schließlich auf einem gültigen Papstprivi-

6) So W. BERNHARDI, Konrad III. (Jahrbücher der deutschen Geschichte), Leipzig 1883, 749, Anm. 35: »übertriebene Nachrichten«. A. WAGNER, Die unteritalischen Normannen und das Papsttum, Diss. Breslau 1885, 41 f. Anm. 4: »König Konrad nennt selbst dieses Schreiben der Römer »Possen«. Zuletzt stellte auch L.-R. MÉNAGER die skeptische Frage: »Quel crédit mérite ce rapport, manifestement dirigé par des comparses aux abois, soucieux de provoquer une réaction immédiate du souverain allemand?«. L'institution monarchique dans les états normands d'Italie: Cahiers de Civilisation Médiévale 2 (1959) 453.

7) E. CASPAR in Quellen u. Forsch. 7 (1904) 204 Anm. 4 (s. oben Anm. 5) und DERS., Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie, Innsbruck 1904, 402.

8) Chronica universalis (Mon. Germ. Hist. Script. XXVII, 335): *In Sicilia Rogerius dominatum magnum adeptus, quia patrimonium beati Petri rapuerat, coronam regalis benedictionis ab ecclesia Romana impetrare non potuit, quousque imperatore fugato de prelio et capto papa Romano, adegit ecclesiam, ut dominus papa daret ei mitram suam cum benedictione regali et compositione. Appositis igitur auro et lapidibus preciosis de mitra fecit sibi et successoribus suis diadema.* Dazu CASPAR, Roger II. 402 Anm. 3 und SCHRAMM, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik (oben Anm. 2) I, 79. Auch L.-R. MÉNAGER, L'institution monarchique (oben Anm. 6) 455 verwirft diese Erzählung als »pure invention«.

9) JL 4452.

10) E. EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendlande, Würzburg 1942, II, 145.

11) JL 4812; das Register Gregors VII., I, 38 (ed. E. CASPAR): MG ep. select. I fasc. I, 60. Nur aus Gregors VII. Bestätigung haben wir von dem nicht mehr erhaltenen Privileg Alexanders II. Kenntnis.

12) Quellen und Literatur bei P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik (oben Anm. 2) I, 95, Anm. 1.

leg, auf demjenigen Urbans II. von 1098, beruhte und daher von einem Nachfolger dieses Papstes auch erneuert werden konnte.

4) Daß eine solche Erneuerung gerade um 1149 »realpolitisch« besonders gut motiviert gewesen wäre, einerseits durch die bedrängte Lage Eugens III. gegenüber der kommunalen Revolution in Rom, andererseits durch die Abwesenheit Konrads III. im zweiten Kreuzzug und durch die notgedrungene Annäherung des deutschen Königs an Kaiser Manuel Komnenos, welche zu einer Interessengemeinschaft zwischen Papst und seinem bisherigen Feind, dem *Siculus* führte¹³⁾. Von einer damals zustande gekommenen *treuga* — d. h. Waffenstillstand — auf vier Jahre berichtet zwar nur ein anderer, früherer Brief der Römer¹⁴⁾, doch wissen mehrere erzählende Quellen mindestens von einem gemeinsamen militärischen Vorgehen der Truppen Eugens und Rogers gegen die Feinde des Papstes außerhalb Roms zu berichten¹⁵⁾. Warum hätte es unter den gegebenen Umständen nicht auch zu jenen kirchenpolitischen Zugeständnissen kommen können, von denen die Römer in ihrem Brief von 1149 Konrad III. in Kenntnis setzten? »Le pape confirma à Roger II le privilège de la légation apostolique« — sagt Chalandon — und »en échange le roi de Sicile fournit des troupes et des subsides à Eugène III«¹⁶⁾, d. h. Gewährung kirchenpolitischer Zugeständnisse von grundsätzlicher Bedeutung gegen momentane machtpolitische Vorteile!

Diese in ihrem ersten Teil von E. Caspar, im zweiten von F. Chalandon vertretene Beweisführung muß vor allem aus zwei Gründen als anfechtbar erscheinen: einerseits wegen der offensichtlichen Schwäche der zur Stütze der These vorgebrachten symbolgeschichtlichen Argumente, andererseits wegen der allzu realpolitischen Betrachtungsweise der Motive Eugens III., deren Anwendbarkeit für diesen Zisterzienserpapst und Schüler Bernhards von Clairvaux schon von vornherein fragwürdig ist.

13) F. CHALANDON, *Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile*, Paris 1907, II, 118.

14) Brief des Johannes Notarius an Fürst Robert von Capua und Graf Richard von Rupecanina: Wibaldi ep. Nr. 147, a. a. O. (oben Anm. 1) 228 f. Vgl. BERNHARDI, Konrad III., 751 und Anm. 4: der Brief wird auf Anfang 1149 datiert; CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7), 398 u. 401: Anfang 1149; H. ZATSCHEK, Wibald von Stablo: Mitt. d. Inst. f. österr. Gforsch. Ergbd. 10 (1928) 350 f.: Datum der Eintragung in die Briefsammlung erst zwischen dem 20. April und dem 4. Juni 1150; H. GLEBER, Papst Eugen III. (1145–1153) unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit (Beiträge z. mittelalt. u. neuer. Gesch. hrsg. Fr. Schneider, Bd. 6) Jena 1936, 112: April oder Anfang Mai 1149, mit der Begründung, daß »dieses Bündnis... nach Angabe Johans von Salisbury und den Annalen von Montecassino erst geschlossen worden« ist, »nachdem Eugen nach Tusculum übersiedelt war (30. März)«. In den genannten Quellen ist jedoch nicht vom Zustandekommen des Bündnisses, sondern nur vom Beginn der gemeinsamen Kriegshandlungen gegen die Römer die Rede, denen Verhandlungen und Vorbereitungen vorausgehen mußten, welche demgemäß früher als die militärischen Operationen anzusetzen sind.

15) Angeführt bei CASPAR, Roger II. 401, Anm. 2–3 und CHALANDON, *Domination normande* II, 119, Anm. 5–6.

16) CHALANDON, *op. cit.* II, 119.

Daß Insignien und Tracht, mit denen Roger II. auf allen seinen gesicherten Bildnissen, d. h. auf dem herrlichen Mosaik in der Martorana¹⁷⁾ und auf der Grubenschmelztafel am Ciborium von S. Nicola in Bari¹⁸⁾, wie auch auf seinen Siegeln und Münzen¹⁹⁾ ausgestattet erscheint, aus der Garderobe des *Basileus Romaion* ausgeliehen sind und im wesentlichen dem aus der Konsultracht entwickelten kaiserlichen Galakostüm, dessen Hauptstück der Loros ist, entsprechen, braucht unter Hinweis auf den heutigen Forschungsstand wohl nicht von neuem bewiesen zu werden²⁰⁾. Auch die im Reichsschatz in Wien aufbewahrten Paramente normannisch-sizilischer Herkunft weisen m. E. keine Merkmale geistlicher Bestimmung oder Verwendung auf²¹⁾. Daß die Figur des Stifters auf dem Osterkandelaber der Cappella Palatina nicht mit Roger in Legatentracht identifiziert werden kann, sondern wegen des Palliums für einen Erzbischof, am wahrscheinlichsten für Hugo von Palermo zu halten ist, habe ich an anderer Stelle dargelegt²²⁾ und dazu auch Zustimmung gefunden²³⁾. Was nun die Erzählung des Radulfus Niger²⁴⁾ betrifft, so ist diese nicht mehr als eine Anekdote, aber auch als solche beweist sie eher das Gegenteil dessen, was man aus ihr herauslesen wollte. Die Verwendung der Papstmitra durch Zugabe von Gold und Edelsteinen für eine Königskrone ist keine *imitatio sacerdotii*. Von einer solchen könnte nur die Rede

17) O. DEMUS, *The Mosaics of Norman Sicily*, London 1950, 82, Anm. 102, Taf. 58A; E. KITZINGER, *On the Portrait of Roger II. in the Martorana*, in: *Proporzioni* 1950, 30–35, Taf. XIX. J. DEÉR, *The Dynastic Porphyry Tombs of the Norman Period in Sicily* (Dumbarton Oaks Studies V), Cambridge Mass. 1959, 158 ff. Fig. 1.

18) Gute Abbildung bei A. LIPINSKY, *Sizilianische Goldschmiedekunst im Zeitalter der Normannen und Staufer: Das Münster 10* (1957) 178, Abb. 51 auf 182. Die Platte ist jedoch mit Lipinsky kaum der Hofwerkstatt der Normannenkönige in Palermo zuzuschreiben, sondern sie ist entweder eine Arbeit aus Limoges oder die lokale Nachahmung einer solchen.

19) A. ENGEL, *Recherches sur la numismatique et la sigillographie des Normands de Sicile et d'Italie*, Paris 1882, 32–43, Taf. I, VI; A. SAMBON, *Le monete del reame di Napoli*, o. J. 3–32; *Diplomata regum Siciliae de gente Normannorum*: *Arch. Paleogr. Ital.* 14 (1954) Taf. 19, P. TOESCA, *Storia d'arte italiana*, Torino 1927, I, 1122, Fig. 824/I–II.

20) DEÉR, *Der Kaiserornat Friedrichs II.*, Bern 1952, 13 f., 22 Anm. 82, 70 Anm. 73; *Porphyry Tombs* (oben Anm. 17) 47, 160, 172, 175. Zustimmend: SCHRAMM, *Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik I*, 80; W. HOLTSMANN, *Papsttum, Normannen und die griechische Kirche*, in: *Miscellanea Bibliothecae Hertzianae*, München 1961, 68–76, bes. 74 Anm. 25. Über den byzantinischen Einfluß in Sizilien während der Normannenzeit: A. DE STEFANO, *La Cultura in Sicilia nel periodo Normanno*, Bologna 1954 und F. GIUNTA, *Bizantini e Bizantinismo nella Sicilia Normanna*, Palermo 1950.

21) Siehe die Diskussion: SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I*, 84; H. FILLITZ, *Die Krönungsgewänder des Hl. Römischen Reiches und ihr Verhältnis zu Byzanz*: *Jahrbuch d. österr. byz. Gesell.* 4 (1955) 123–134; J. DEÉR, *Byzanz und die Herrschaftszeichen des Abendlandes*: *Byz. Zeitschr.* 50 (1957) 418. Ferner: F. POTTINO, *Le veste regali normanne dette dell'incoronazione*, in: *Atti del Convegno Internazionale di Studi Ruggeriani*, Palermo 1955, I, 277–294. Über den rein islamischen Stil des Kaisermantels, d. h. des Königsmantels Rogers II., zuletzt E. KÜHNEL, *Die Kunst des Islams* (Kröner Bd. 326), Stuttgart 1962, 66.

22) *Porphyry Tombs* (oben Anm. 17) 157 ff.

23) SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I*, 80; O. DEMUS: *Kunstchronik* 13 (1960) Heft 1 S. 19; R. SALVINI, *Il chiostro di Monreale e la scultura romanica in Sicilia*, Palermo 1962, 72.

24) Siehe oben Anm. 8.

sein, wenn Roger II. die erbeutete Papstmitra eben nur als Mitra für sich beansprucht und sich durch deren Tragen als apostolischer Legat, d. h. als Stellvertreter des Papstes ausgewiesen hätte ²⁵⁾.

Aber auch die oben angeführten Schenkungen von Mitren an weltliche Fürsten durch die ersten Reformpäpste — nachweisbar nur für die Böhmenherzöge — können bei näherem Zusehen kaum als Präzedenzfälle für die Eugen III. zugemuteten Verleihungen an Roger II. geltend gemacht werden. Erstens wurde den beiden Böhmenherzögen einzig und allein die Mitra verliehen, nicht aber — wie angeblich Roger II. — ein beinahe vollständiger geistlicher Ornat eines hochgestellten Prälaten. Zweitens fehlt bei den erwähnten frühen Mitraverleihungen jegliche Beziehung zu Würde und Ehrenrechten sowie zur Funktion eines apostolischen Legaten, die aus dem römischen Bericht im Falle Rogers so deutlich hervorgeht. Den Mitra-Schenkungen Nikolaus' II., Alexanders II. und Gregors VII. liegt ein besonderer Sinn zugrunde: die Mitra ist für die genannten Päpste nicht mehr als Symbol für das Liebesband zwischen dem Papst und dem damit beschenkten Fürsten. Das Recht, eine Mitra zu tragen, wird Herzog Wladislaw von Gregor VII., seinem Vorgänger folgend, *ad signum intimae dilectionis* bestätigt ²⁶⁾. Wenn man nun der Frage nachgeht, mit welcher Begründung die Päpste der gleichen Zeit Bischöfe mit der Verleihung der Mitra auszuzeichnen pflegten, stößt man auf Motivierungen, welche derjenigen Gregors VII. recht nahe stehen: der mitrierte Bischof wird zum *filius specialis* des Papstes, die Verleihung erfolgt aus *singulari et familiari affectu* ²⁷⁾. Die Mitra des Böhmenherzogs gilt auch dann als Symbol des Liebesbandes, wenn ihre Verleihung an Laien zugegebenerweise ungewöhnlich ist (*quod laicae personae tribui non consuevit*) ²⁸⁾. Die Bestätigung des Mitraprivilegs des Vorgängers erfolgte zu einer Zeit, als — aus demselben Briefe Gregors VII. ersichtlich — sogar zwei apostolische Legaten in ihren gewohnten Funktionen und Kompetenzen in Böhmen tätig waren: die Mitra kann also damals unmöglich als Sinnbild des päpstlichen Verzichtes auf die Entsendung von *legati a latere* sowie der Übertragung der Legatenrechte an den Landesfürsten gedeutet werden. Deshalb wurde wohl auch die Notiz über die Mitraverleihung Nikolaus' II. an Herzog Spitignew ohne Bedenken sowohl in die Canonessammlung des Deusededit wie auch in den *Liber Censuum* aufgenommen ²⁹⁾, obwohl die Kurie zu jener Zeit schon alle fürstlichen Ansprüche auf die apostolische Legation — wie wir es noch erfahren werden — resolut ablehnte. Der Brauch der Mitraverleihungen scheint sich überhaupt nur auf die Frühzeit des Reformpapsttums beschränkt zu haben, und schon bei Gregor VII. ist das Unbehagen über diese Art der Auszeichnung eines Laien unverkennbar. Der einzige spätere Fall einer solchen Schenkung findet in ganz anderen Umständen ihre Erklärung. Denn wenn unter den weltlichen Herrschaftszeichen und Gewändern, mit denen Papst Inno-

25) Ob die Mitra überhaupt als Würdezeichen des Legaten angesehen werden kann, werden wir weiter unten noch sehen.

26) Siehe oben Anm. 11.

27) Privileg Alexanders II. für Halberstadt vom 13. Jan. 1063: JL. 4498, vgl. EICHMANN, Kaiserkrönung im Abendlande II, 144.

28) Siehe oben Anm. 11.

29) SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I, 74, Anm. 3.

zenz III. im Jahre 1204 König Peter von Aragon anlässlich dessen römischer Krönung durch den Papst auszeichnete, auch eine Mitra erwähnt wird, so ist dies einzig und allein die Folge der Verwendung des Ordo für die Kaiserkrönung, wie dies bereits Schramm erkannt hat³⁰⁾. An Legationssymbolik ist in diesem Falle schon aus dem Grunde kaum zu denken, da die Mitra einem Lehnsfürsten der römischen Kirche verliehen wurde, dessen vielleicht wichtigste Pflicht — aus den Belehnungen der Normannenfürsten ersichtlich — eben darin bestand, die Kirchen seines Machtbereichs für Rom zu erschließen und in der Treue zum legitimen Papst zu behalten³¹⁾ — was ohne Romverkehr und damit ohne die Aufnahme von Legaten *a latere* unmöglich wäre. Bei den vereinzelt Mitraverleihungen vor und nach 1149 läßt sich also kein Zusammenhang mit der Verleihung der Legatengewalt nachweisen, andererseits fehlt auch jegliche Spur dafür, daß Roger I. infolge des Privilegs von 1098 mit geistlichen Würdezeichen und unter diesen auch mit einer Mitra ausgestattet worden wäre. Die Bezeichnung seiner Stellung als *legati vice* spricht gerade gegen eine solche Annahme.

Was danach als Stütze für die Glaubwürdigkeit des römischen Berichtes noch übrig bleiben könnte, ist nur das vor allem von F. Chalandon vorgebrachte und dann von H. Gleber³²⁾ weiter vertiefte »realpolitische« Argument. Dieses leidet aber offensichtlich unter der Beurteilung eines Papstes um 1150 gleich eines nach den Grundsätzen der Staatsraison handelnden neuzeitlichen Staatsmannes und damit auch unter der Mißachtung der Bedeutung jener religiösen Strömungen und Kräfte, deren Wirksamkeit für die Papstpolitik des 11.—12. Jahrhunderts neuere Forschungen so überzeugend herausgearbeitet haben³³⁾. Man hat dabei Eugen III. eine Denk- und Handlungsweise zugemutet, die in der angenommenen Kraßheit sich nicht einmal bei einem Anaklet II. nachweisen läßt. Man setzte sich einfach über die Tatsache hinweg, daß die Laienlegation eines Fürsten in seinem eigenen Lande während des halben Jahrhunderts, das auf die erste und letzte Gewährung eines solchen Privilegs unter Urban II. folgte, sowohl für die oberste Kirchenleitung wie auch für die breite Anhängerschaft der Kirchenreform zum Inbegriff tyrannischen Kirchenregiments und dadurch zum wahren Stein des Anstoßes geworden ist. Wenn unlängst die Privilegierung sizilischer Basilianerklöster durch Roger I., aber unter stillschweigender Zustimmung Urbans II., als eine »den Prinzipien der gregorianischen Reformzeit geradezu ins Gesicht schlagende Regelung«

30) Ebenda 94 f.

31) Seit 1059 finden wir in allen erhaltenen normannischen Lehnseiden die Verpflichtung: *Omnnes quoque ecclesias que in mea consistunt dominatione cum earum possessionibus dimittam in tuam potestatem et defensor ero illarum ad fidelitatem sancte Romane ecclesiae*. Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum Nr. 15, 19, 32, 47, vgl. P. KEHR, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192): Abh. d. Preuss. Akad. d. Wiss. 1934, Phil.-hist. Kl. 1, S. 13.

32) Papst Eugen III. (oben Anm. 14) 103—111. Zu Glebers Betrachtungsweise: F. KEMPF, Kanonistik und kuriale Politik im 12. Jahrhundert: Arch. Hist. Pont. 1 (1963), 18, Anm. 7.

33) A. NITSCHKE, Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII. Eine Untersuchung über die religiösen Äußerungen und politischen Handlungen des Papstes, in: Studi Gregoriani 5 (1956) 115—219; F. J. SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (Forschungen z. kirchlichen Rechtsgeschichte u. z. Kirchenrecht Bd. 3), Köln-Graz 1961; P. CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg, Wiesbaden 1960.

bezeichnet wurde³⁴⁾, so ist die gleiche Feststellung für die Beurteilung der Übertragung der Legatengewalt an den Großgrafen von Sizilien im Jahre 1098 durch denselben Papst in einem noch höheren Grade richtig.

Seit den Tagen Leos IX. (1048—1054) bildete das Legateninstitut wohl den wichtigsten Pfeiler für das innerlich erneuerte Papsttum bei der Durchführung der Kirchenreform in den einzelnen Ländern des Westens beim Ausbau seines Kontrollsystems zur Überwachung der Landeskirchen und der Kirchenpolitik der Herrscher³⁵⁾. Sein Vorteil bestand darin, daß es der Kurie überall unmittelbaren und nach Belieben wiederholbaren Eingriff in die kirchlichen, oft auch in die politischen Verhältnisse von Ländern ermöglichte, die vom Sitz des Papstes weit entfernt waren. Der Großgraf Roger I. aber, der aus der Normandie die entscheidenden Impulse zu einer straffen fürstlichen Kirchenleitung vorgregorianischer Prägung bereits mit sich nach dem Süden brachte und dort nach geglückter Eroberung Kalabriens und Siziliens in zunehmendem Maße unter den Einfluß byzantinisch-staatskirchlicher Vorstellungen geraten war, mußte den Ansprüchen des Reformpapsttums auf uneingeschränkte Aussendung von *legati a latere* zur Durchführung der Kirchenorganisation in Gebieten, die dem Christentum erst sein Schwert wieder erschloß, schon von vornherein ablehnend gegenüberstehen. Ein solches Verhalten wurde ihm durch den Umstand nicht unwesentlich erleichtert, daß er im Gegensatz zu seinen festländischen Verwandten kein direkter Lehnsmann des Papstes, sondern nur des Herzogs von Apulien war und demgemäß auch nicht zur Auflassung der Kirchen seiner Grafschaft durch einen Lehnseid verpflichtet war³⁶⁾. Seine charakteristische Handlungsweise trat bereits bei der Gründung des sizilischen Bistums Troina zutage, dessen Bischof er 1080 einfach ernannte und dessen Umfang in eigener Kompetenz bestimmte. Selbst Gregor VII. blieb nichts anderes übrig, als die getroffenen Verfügungen unter Vorbehalt gutzuheißen . . . *licet . . . legatus apostolicae sedis et consensus noster non affuit . . .*³⁷⁾.

Wie aus dem Schreiben Gregors VII. ersichtlich, nahm Roger I. von Anbeginn einen ablehnenden Standpunkt gegenüber der Beteiligung des Papstes an der sizilischen Kirchenorganisation durch die Entsendung von Legaten ein. Grundsätzlich war er bereit, Gutachten und Anweisungen des apostolischen Stuhls einzuholen und entgegenzunehmen, nicht aber römische Legaten mit päpstlicher Vollmacht in seiner Landeskirche walten zu lassen. Noch mehr als Gregor VII. im Falle von Troina und Mileto³⁸⁾,

34) W. HOLTZMANN in: Misc. Bibl. Hertzianae (oben Anm. 20) 74.

35) K. JORDAN, Das Reformpapsttum und die abendländische Staatenwelt: Welt als Geschichte 18 (1958) 122—137, bes. 127; E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II., Berlin 1928, 41 f. Die reiche Literatur über päpstliche Legationen in den einzelnen Ländern des Abendlandes findet man jetzt aufgezählt bei KL. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Bibl. d. deutsch. Hist. Inst. in Rom 26), Tübingen 1963, 2, Anm. 49.

36) CHALANDON, Domination normande (oben Anm. 13) I, 210 und P. KEHR, Belehnungen (oben Anm. 31) 22.

37) JL. 5233; Reg. Greg. VII., IX, 25 ed. CASPAR (oben Anm. 11) 608.

38) Ebenda. Auch bei der Entscheidung über das Bistum Mileto war Gregor bemüht, zur Klärung des Verhältnisses des genannten Bistums zu Reggio-Calabria eine dreiköpfige Untersuchungskommission, bestehend aus dem Erzbischof von Bari, aus dem Bischof von Fermo und einem päpstlichen Legaten einzusetzen. Schon im unmittelbar nachfolgenden Satz fand er sich

mußte freilich dessen vom Gegenpapst Wibert hart bedrängter zweiter Nachfolger, Urban II. (1088—1099), im Interesse der Durchsetzung seiner Obödienz dem Großgrafen Roger bei allen nachfolgenden Bistumsgründungen in Sizilien nachgeben. Die Revision, welche E. Jordan³⁹⁾ und H. W. Klewitz⁴⁰⁾ an der Deutung dieser Ereignisse durch E. Caspar⁴¹⁾ vorzunehmen vermochten, beschränkt sich lediglich auf die Beurteilung des Verhaltens des Papstes gegenüber den Ansprüchen Rogers. Von einem Gegensatz in den praktischen Fragen der Durchführung der Kirchenorganisation kann danach ebensowenig die Rede sein wie von einer erzwungenen und nachträglichen »Sanktionierung der großen Eigenmächtigkeiten Rogers auf geistlichem Gebiet«⁴²⁾ durch den Papst. Denn seit der ersten Begegnung der beiden auf sizilischem Boden im J. 1088⁴³⁾ scheint es dem Großgrafen immer wieder gelungen zu sein, zu seinen jeweiligen kirchenorganisatorischen Vorhaben die Zustimmung des Papstes in aller Form zu erlangen, und es liegt kein Grund vor, die wiederholten Berufungen Rogers auf »Befehl«, »Rat« und »Zustimmung« (*iussu summi pontificis, Romanae sedis apostolico et laudante et concedente, a summo pontifice habito consilio* usw.) nicht für bare Münze zu nehmen⁴⁴⁾. In der griechischen Urkunde vom Oktober 1097 für das Kloster S. Maria di Boica beruft sich Roger ausdrücklich auf Vollmachten, die er bezüglich Klosterexemtionen von Papst Urban erhielt⁴⁵⁾. Sogar dem Legatenprivileg vom 5. Juli 1098 scheinen gleichlautende mündliche Zusicherungen vorausgegangen zu sein⁴⁶⁾. Daraus, daß Roger I. bei seinem Marsch nach Capua — im Zuge der gemein-

aber bereit, sich statt drei nur noch mit zwei Examinatoren zu begnügen (*si fieri potest cum his tribus, alioquin vel horum duobus presentibus*): daraus ersichtlich hat er mit dem Widerstand des Großgrafen gerechnet, der sich wohl vor allem gegen die Beteiligung eines Legaten gerichtet hätte.

39) La politique ecclésiastique de Roger I^{er} et les origines de la »légation sicilienne«: Moyen-Age 24 (1922) 236—273 und 25 (1923) 32—65.

40) Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum: Quellen u. Forsch. 25 (1934/35) 105—157 = Reformpapsttum und Kardinalkolleg (Gesammelte Aufsätze), Darmstadt 1957, S. 135—205. Im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert.

41) Die Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Graf Rogers I., Diss. Berlin 1902, neu abgedruckt als Exkurs zu seinem: Roger II (oben Anm. 7).

42) CASPAR: Quellen u. Forsch. 7 (1904) 198.

43) GAUFREDUS MALATERRA, De rebus gestis Rogerii Calabriae et Siciliae comitis IV, 13, ed. E. PONTIERI, *Rer. Ital. Script.* V²1927, 92 f. Dazu W. HOLTZMANN, Studien zur Orientpolitik des Papsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges, jetzt in: Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters. Ausgewählte Aufsätze (Bonner Historische Forschungen 8), Bonn 1957, 68 ff. und DERS., Die Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im Jahre 1089, ebendort 79 ff., bes. 87 Anm. 5; KLEWITZ, Wiederherstellung (oben Anm. 40) S. 176.

44) KLEWITZ a. a. O. 179.

45) KLEWITZ a. a. O. 181. Die Urkunde bei S. CUSA, *I diplomati greci ed arabi di Sicilia* (1868) I, 4 n. 2.

46) Darauf bezieht sich wohl die Stelle in der Legationsbulle: *sicut verbis promissimus, ita etiam litterarum auctoritate firmamus*, vgl. E. JORDAN: *Moyen Age* 25 (1923) 47 f. (oben Anm. 39).

samen Aktion der Normannenfürsten gegen die rebellierende Stadt — in der kalabresischen Ortschaft Maida am 6. Mai 1098 — also nicht weniger als zwei Monate vor der Ausstellung des Legatenprivilegs — eine Urkunde für die dortige Kirche erließ, in der er sich *κόμης καὶ λεγάτος Καλαβρίας καὶ Σικελίας* betitelt und seine Legatenwürde ausdrücklich auf die Verleihung des Papstes zurückführt⁴⁷⁾, hat bereits Caspar den unausweichlichen Schluß gezogen, daß Urban II. dem Großgrafen die Legatenrechte schon vorher in irgendwelcher Form zugesichert haben muß⁴⁸⁾. Der Anteil des Papstes an der sizilischen Kirchenorganisation, und zwar selbst in jener streng staatskirchlichen Art und Weise, wie diese vom Großgrafen durchgeführt wurde, darf also keinesfalls unterschätzt werden. Ebenso wenig kann aber auch von einem »vollsten Einvernehmen zwischen Urban II. und Roger I.«⁴⁹⁾ die Rede sein. Der Papst hat lange Zeit Zugeständnis auf Zugeständnis gewährt, schließlich aber sich doch dazu entschlossen, die apostolische Legation Rogers im letzten Moment rückgängig zu machen zu versuchen und den vom Wesen des Programms des Reformpapsttums untrennbaren Legationsanspruch des apostolischen Stuhls auch in Sizilien durchzusetzen. Dies tat er (vor Anfang April 1098, d. h. bevor Roger Sizilien verließ) jedenfalls in einer höchst gemäßigten Form, die ihm geeignet schien, die Empfindlichkeit des Landesherren zu schonen. Statt aus Rom einen *legatus a latere* nach Sizilien zu entsenden, begnügte er

47) CASPAR: Quellen u. Forsch. 7 (1904) 198 (oben Anm. 5) und Roger II (Anm. 7) Beilage 632: *ἐξουσίαν ἔχειν με παρὰ τοῦ ἁγιοτάτου πάπα Ῥώμης ἐμοῦ τοῦ λεγάτου ἀξιώματι, καὶ ἀξίαν ἐλευθερίαν τοῦ ἔλθεῖν εἰς πάντα τὰ μοναστήρια τῆς χώρας μου ἀπὸ τε ἐπισκοπῆς καὶ πάσης ἱεραρχικῆς καὶ ἀρχοντικῆς ἐκκλησίας*. Wenn also E. JORDAN: *Moyen Age* 25 (1923) 47 und unter Berufung auf ihn MÉNAGER, *L'institution monarchique: Cahiers de Civ. Médiévale* 2 (1959) 317 f. betont, »que tout en laissant à Roger I^{er} les pouvoirs ordinaires d'un légat, Urban II a soigneusement évité de lui en donner le titre: la bulle pontificale parle de *vice legati*, qu'il est tout à fait arbitraire de traduire par légat«, so sind damit die folgenden Ausführungen CASPARS (Quellen u. Forsch. 7, 1904, 197) bestätigt: »Urban verspricht keinen »Legaten«, d. h. einen Geistlichen mit bestimmten ausgedehnten Hoheitsrechten, schalten zu lassen; mit dem Begriff »Legat« ist der geistliche Charakter verbunden, ein weltlicher Fürst kann nur mit den Funktionen eines Legaten betraut werden«. Natürlich ist es »tout à fait arbitraire« *vice legati* einfach mit *legatus* zu übersetzen, doch hat sich eine solche Willkür nicht erst die spätere Geschichtsschreibung, sondern in der oben angeführten Urkunde vom 6. Mai 1098 bereits Roger I. erlaubt und sich gar nicht gescheut, diese seine Würde auf die Verleihung des Papstes zurückzuführen. Dafür gab es immerhin einen einzigen Fall, der ihm sicher bekannt war und als Präzedenz für die Ernennungen eines weltlichen Fürsten zum apostolischen Legaten durch einen Papst dienen konnte, nämlich Gisulfs von Salerno durch Gregor VII. in der Adresse des Briefes von 1081 (JL. 5203; Reg. VIII, 23, ed. CASPAR 565): *P. Albanensi episcopo et G. principi Salernitano legatis nostre apostolice sedis*. Der Unterschied zwischen den beiden Laienlegationen war freilich sehr groß: Gisulf wurde zusammen mit einem Kardinalbischof *per Gallias* als Legat geschickt und nicht wie Roger I. in sein eigenes Herrschaftsgebiet, aus dem er übrigens durch Robert Guiscard damals schon vertrieben wurde. Siehe über diese Legation: TH. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich* (Ebering's Historische Studien 263) Berlin 1935, 138 f. Über Bohemund von Tarent als Legat Paschals II. in Gallien (1106): KEHR, *Belehnungen* (oben Anm. 31) 18, Anm. 3.

48) Siehe oben Anm. 47.

49) KLEWITZ, *Wiederherstellung* (oben Anm. 40) 169.

sich — wenn auch *comite inconsulto* — mit der Ernennung Bischof Roberts von Troina zum Legaten *ad exequendum ius sanctae Romanae ecclesiae* ⁵⁰⁾, d. h. mit der Einsetzung nur eines *legatus natus*, der auch in dieser Eigenschaft Glied des sizilischen Episkopats und Untertan des Großgrafen geblieben ist und dazu noch seit seiner Ernennung zum Bischof als besonderer Vertrauensmann Rogers galt ⁵¹⁾.

Die Reaktion Rogers selbst auf diesen vorsichtigen, sein staatskirchliches System weitgehend respektierenden Schritt des Papstes war die Verhaftung des Bischofs und die demonstrative Führung des Legatentitels unter Berufung auf die päpstliche Verleihung in der Urkunde für Maida vom 6. Mai 1098 — unmittelbar vor seiner Begegnung mit Urban II. in Capua — gewesen. Erst nachdem Roger Bischof Robert persönliche Genugtuung leistete und sich mit diesem versöhnte ⁵²⁾, lenkte auch Urban ein, indem er am 5. Juli 1098 in Salerno das Legationsprivileg nunmehr in unwiderruflicher Form ausstellen ließ. Der kurze, aber umso heftigere Konflikt läßt sich mit Klewitz nicht auf die Weise bagatellisieren, Roger hätte seinen Bischof nur deshalb verhaftet, weil er über den Schritt des Papstes vorher nicht gefragt worden war. Im Gegenteil, bei der Auseinandersetzung ging es um die grundsätzliche Frage, ob der Papst überhaupt einen geistlichen Legaten für Sizilien ernennen konnte: eben das wollte aber Roger nicht zulassen, und so mußte schließlich auch Urban einsehen *hoc* (d. h. die Legation des Bischofs von Troina) *comitem grave ferre et nullo modo ut stabile permaneat assentire* ⁵³⁾.

Da es einmal feststeht, daß Roger I. die Kirchenorganisation Siziliens von Anfang an ohne die Mitwirkung päpstlicher Legaten durchführen wollte, kann auch die Urheberschaft der apostolischen Legation des Großgrafen kaum noch fraglich sein: dieser zutiefst unkirchliche Anspruch konnte nur von ihm, unmöglich aber vom Papste herkommen. Wie aus dem mißglückten Versuch ersichtlich, war sich Urban über die Unvereinbarkeit der Laienlegation mit dem Programm des Reformpapsttums durchaus im klaren. Doch schien ihm wohl diese Verlegenheitslösung zur Wahrung des Gesichts als auszeichnender Gnadenerweis im Moment geeigneter als die stillschweigende Duldung der nackten Usurpation kirchlicher Rechte. Das Opfer hat er nicht in Tausch für unmittelbare taktische Vorteile und militärische Sicherheit gebracht ⁵⁴⁾, sondern für die Sache des Reformpapsttums und für die Christianisierung Siziliens. Dem Erlassen des Legationsprivilegs lag das Vertrauen in die trotz aller kirchenpolitischen Eigenwilligkeit dem Papsttum gegenüber devote Gesinnung Rogers als eines *specialis atque carissimus filius universalis ecclesiae* zugrunde. In der Kenntnis seines Partners konnte Urban hoffen, daß sich die einzigartige Begünstigung schließlich *ad salutem videlicet*

50) GAUFREDUS MALATERRA IV, 29, ed. Pontieri (oben Anm. 43) 107.

51) KLEWITZ, Wiederherstellung 180.

52) Über die Verhandlungen zu Capua außer Gaufredus Malaterra IV, 27, ed. cit. 106 vor allem der Brief Urbans II. vom 9. Juni 1098: Italia Pontificia VIII, Regnum Normannorum Nr. 80.

53) Siehe oben Anm. 50.

54) So N. F. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture in England (1089–1135) in: Princeton Studies in History 10, Princeton 1958, 119.

*ecclesiarum, quae sub vestra potestate existant*⁵⁵⁾ auswirken werde. Für den Augenblick bedeutete die Opportunitätslösung »nicht viel mehr als die rechtliche Feststellung eines bestehenden Zustandes«⁵⁶⁾ — für die Zukunft erwies sie sich als vielleicht die größte Niederlage, die das Reformpapsttum im ideologischen und auch im allgemein kirchenpolitischen Bereich je erlitt⁵⁷⁾. Denn die beispiellose Prärogative der laienfürstlichen Kirchenleitung *legati vice* blieb im Privileg von 1098 nicht nur auf die Person des gegenwärtigen, um Religion und Kirche hochverdienten, dem Papsttum gegenüber letztlich immer ergebenden Herrn Siziliens beschränkt, sondern sie wurde zugleich auch auf alle Söhne und legitimen Erben des ersten Großgrafen ausgedehnt⁵⁸⁾. Dadurch wurde ein Zustand verewigt, der höchstens nur im Stadium der Wiedergewinnung und Festigung als gerechtfertigt erscheinen könnte. Die dynastische Verankerung des fürstlichen Legationsrechtes hat sich dann in ihrer ganzen Fragwürdigkeit und Unkirchlichkeit unter der Herrschaft des zweiten Großgrafen Roger enthüllt, der sich auf keine direkten Verdienste um die Christianisierung Siziliens mehr berufen konnte, dagegen aber ein Kirchenregiment führte, das an Eigenwilligkeit, Rücksichtslosigkeit und an krasser Usurpation kirchlicher Rechte höchstens von den Königen von England in der damaligen Welt übertroffen wurde. In der Hand Rogers II., der Erzbischöfe kurzerhand absetzte und seinen Prälaten den Weg nach Rom versperrte⁵⁹⁾, mußte das Privileg von 1098 allen Reformgesinnten als die Quelle des Mißbrauchs und der fürstlichen Willkür gegenüber der Kirche, ja geradezu als Hohn auf die Ansprüche und Rechte der Kurie empfunden werden. Selbst inmitten des inzwischen erheblich veränderten religiösen Klimas im Abendland während der beiden ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts⁶⁰⁾ wäre es jedoch unmöglich gewesen, das Privi-

55) Legationsbulle von 1098, siehe oben Anm. 4–5.

56) KLEWITZ, Wiederherstellung (oben Anm. 40) 183. So schon E. JORDAN und zuletzt MÉNAGER, L'Institution monarchique (oben Anm. 47), bes. 318: »une fois consacré juridiquement, cette situation ne différait nullement de celle, qui était reconnue à pareille époque aux souverains allemands, hongrois, espagnols ou anglais«. Daß der Unterschied doch wesentlich ist, wird sich vor allem aus dem Vergleich der sizilischen mit den englischen Zuständen herausstellen. »Presque banal« kann das Zugeständnis Urbans II. schon wegen der in der Bulle ausgesprochenen Erblichkeit kaum bezeichnet werden. Und wenn Ménager a. a. O. 318 meint: »Roger II n'a donc nullement hérité d'une position privilégiée«, so wird eine solche Ansicht allein schon dadurch widerlegt, daß Paschal II. sich 1117 genötigt sah, die Konzession seines Vorgängers rückgängig zu machen und die darin ausgesprochene Erblichkeit zu ignorieren.

57) KEHR, Belehnungen (oben Anm. 31) 32. Selbst KLEWITZ, Wiederherstellung (oben Anm. 40) 183 gibt zu: »Welche Probleme aus der Legation des sizilischen Herrschers sich in der Zukunft ergeben würden, war eine andere Frage . . .«.

58) JL. 5706: *quod omni vitae tuae tempore vel filii tui Simonis aut alterius, qui legitimus tui haeres exstiterit, nullum in terra potestatis vestrae praeter voluntatem aut consilium vestrum legatum Romanae ecclesiae statuemus . . .* Das Recht auf Erblichkeit hebt selbstverständlich Goufredus Malaterra in seinem Kommentar zum Privileg nachdrücklich hervor (IV, 29): *. . . legationem beati Petri super comitem per totam Siciliam et sui iuris Calabriam, habitam vel habendam, haereditatiter ponit: ea discretionem ut, dum ipse comes advixerit, vel aliquis heredum suorum zeli paterni ecclesiastici executor superstes fuerit . . .*

59) Siehe die Belege dafür bei CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7), 52 f., 346 bes. Anm. 2.

60) Diese Wandlung wurde besonders eindrucklich in der oben Anm. 33 angeführten Arbeit von F. J. SCHMALE dargelegt.

leg von 1098 einfach als ungültig zu widerrufen. Möglich und auch notwendig war dagegen seine zeitgemäße Uminterpretierung, wozu auch der Wortlaut der entscheidenden Stelle eine scheinbar günstige Gelegenheit bot. Denn der Satzteil des Legationsprivilegs: *quando ad vos ex latere nostro miserimus*, läßt die Frage offen, wie der Verkehr zwischen Papst und Großgraf sich abwickeln sollte, und ich halte es keineswegs für ausgeschlossen, daß die Kanzlei Urbans II. eben durch diese Unklarheit die Tür für eine zukünftige Umdeutung offenhalten wollte. Denn daß die Lücke nicht auf die Rechnung der Überlieferung der Urkunde zu schreiben ist, sondern schon ursprünglich da war, geht daraus hervor, daß selbst Gaufredus Malaterra, dessen Geschichtswerk den einzigen Text des Privilegs⁶¹⁾ uns bewahrte, sich veranlaßt sah, in einem dem Wortlaut des Privilegs anknüpfenden Kommentar die Lücke nach *ex latere nostro* mit *chartulis a Romana sede in Siciliam vel Calabriam directis* zu füllen. Damit wollte er die Möglichkeit einer Ergänzung im entgegengesetzten Sinne — nämlich mit *legatus* — ausschließen und auf diese Weise der Gefahr vorbeugen, daß *legatus alius a Romana sede ipsis invitis . . . superponatur*.

Gerade diese andere Interpretation wählte später Papst Paschalis II. in seinem Bestätigungs- und zugleich Mahnschreiben an den jungen Roger II. im Jahre 1117⁶²⁾, als er die Lücke nach *ex latere nostro* mit *legatus* füllte, und — um jedes Mißverständnis auszuschließen — noch hinzufügte: *quem profecto vicarium intellegimus*, d. h. unter dem *legatus* sei nicht irgendein Abgesandter niedrigeren Ranges, sondern ein vollwertiger Stellvertreter des Papstes zu verstehen, wie man zu dieser Zeit die apostolischen Legaten vor allem in England zu bezeichnen pflegte⁶³⁾. »Aus dem apostolischen Legaten, oder wenn man will, Legatenstellvertreter, der auf direkte Weisung von Rom hin, in anderen Fällen ganz selbständig, wie es die Praxis unter Roger I. zeigt, den Funktionen seines Amtes obliegt, ist hier das ausführende Organ eines päpstlichen Legaten geworden, um diesem das mißliche Ergreifen von Gewaltmaßnahmen zu ersparen«⁶⁴⁾. Wir müssen E. Caspar trotz des Widerspruchs von K. Ruess⁶⁵⁾ auch darin folgen, daß von den beiden Interpretationen bzw. Ergänzungen der kritischen Stelle des Privilegs von 1098 nur diejenige des Gaufredus Malaterra dem ursprünglichen Sinn der Zugeständnisse Urbans II. entsprechen kann. Denn eine Ergänzung der Lücke mit *legatus* — wie Paschal II. es fast zwanzig Jahre später verstehen wollte — hätte dem unmittelbar vorher ausgesprochenen und gänzlich unmißverständlichen Verzicht auf Entsendung von Legaten aus Rom nach Sizilien glatt widersprochen und damit den Sinn des ganzen Privilegs hoffnungslos verwirrt: . . . *litterarum auctoritate firmamus: quod omni vitae tuae tempore vel filii tui Simonis aut alterius qui legitimus tui*

61) IV, 29, ed. PONTIERI 107.

62) 1. Oktober 1117: JL. 6562; Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum Nr. 104. Text bei FABRE-DUCHESNE, Liber Censuum II 125, Nr. 18.

63) Siehe dazu die im dritten Teil der vorliegenden Arbeit angeführten Papsturkunden und die Lanfrank'schen Fälschungen. Vgl. H. K. LUXARDO, Das päpstliche Vordekretalen-Gesandtschaftsrecht, Innsbruck 1878.

64) CASPAR: Quellen u. Forsch. 7 (1904) 201 (oben Anm. 5).

65) Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaften 13), Paderborn 1912, 231–236; vgl. auch E. JORDAN in: Moyen Age 25 (1923) 50 ff. (oben Anm. 47).

haeres extiterit, nullum in terra potestatis vestrae praeter voluntatem aut consilium vestrum legatum Romanae ecclesiae statuemus. Mit seiner interpretierenden Interpolation — *ea videlicet ratione ut si quando illuc ex latere nostro legatus dirigitur* — geriet Paschal in einen offensichtlichen Widerspruch zum Wortlaut und Sinn des Privilegs seines Vorgängers. Dazu paßt auch, daß Paschal II. von der im Privileg von 1098 unmißverständlich zugewilligten Erblichkeit der Legatenfunktion keine Kenntnis nahm und die durch die Uminterpretierung entwertete Legation in der Form einer Neuverleihung offerierte, weiter, daß er die aus der Urbansbulle abgeleitete großgräfliche Jurisdiktionsgewalt über Geistliche ebenso ablehnte wie die durch den Vorgänger noch anerkannte Überprüfung der Romreisen sizilischer Prälaten. Mit einem Wort: was Urban II. noch zuläßlich erschien, ist für Paschal II. zu einem Unding geworden.

Für jeden Fall hatte Paschal II. mit seinen Interpretationskünsten keinen Erfolg bei Roger II. geerntet, vielmehr machte dieser aus dem erblichen Rechtstitel der apostolischen Legation für den Ausbau des Staatskirchentums durch Abriegelung seiner Landeskirche von Rom einen noch über den Vater hinausgehenden Gebrauch. Nach gewaltsamer, der römischen Kirche gegenüber mit den Waffen erkämpfter Vereinigung (1127–1139) aller normannischer Besitzungen in seiner Hand, trat er nunmehr auch auf dem süditalischen Festland als apostolischer Legat auf⁶⁶). Daß er diesen Anspruch nicht einmal den Aussichten zu opfern bereit war, welche ihm der Frieden von Mignano (1139) bezüglich einer Annäherung an Rom eröffnete, wird uns die jetzt folgende summarische Übersicht über die wesentlichsten Züge seiner Beziehungen zur Kurie während der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts zeigen.

Innozenz II. fand sich mit seiner Niederlage gegenüber Roger II. innerlich nie ab; der Grund dafür ist nicht zuletzt in dem Verhalten zu sehen, das der König selbst nach dem Friedensschluß (1139) bezeugte. Erstens setzte Roger seine Ausdehnungspolitik zum Teil in den Grenzgebieten des Kirchenstaates, zum Teil gegen einzelne Grenzorte des Patrimoniums unbekümmert fort, so daß seine militärischen Operationen immer mehr den Eindruck einer wohlüberlegten Umklammerung des päpstlichen Besitzes erwecken mußten⁶⁷). Zweitens erfüllte er seine elementarsten Pflichten als Lehnsman des Papstes nicht: er leistete z. B. Innozenz gegen die rebellierenden Römer keine Hilfe, wozu er auf Grund seines Lehnseides von 1139⁶⁸) — wie alle seine normannischen Vorgänger — automatisch verpflichtet gewesen wäre. Wie früher im anakletischen Schisma, so sah er wohl auch in der kommunalen Revolution nur eine ihm höchst willkommene Schwächung der Papstmacht. Drittens blieb der *Siculus* der von seinem Regierungsantritt an befolgten Politik der starken Hand gegenüber seiner Landeskirche auch nach Mignano treu. Es gab in seinem Reiche keine freie Wahl im Sinne der

66) KEHR, Belehnungen (oben Anm. 31) 44.

67) Ebenda 43 f.

68) Wie vor ihm alle Normannenfürsten mußte er damals schwören: *Sancte Romane ecclesie ubique adiutor ero ad tenendum et acquirendum regalia sancti Petri ejusque possessiones pro meo posse contra omnes homines. Et adiuwabo te, ut secure et honorifice teneas papatum Romanum* (z. B. im Lehnseid Robert Guiscards 1059: Ital. Pont. VIII, Regnum Norm. Nr. 15).

Reformer: *ita de officiis ecclesiasticis sicut de palatii sui muneribus disponebat* ⁶⁹⁾. Als Innozenz 1142 gegen die Unterdrückung der freien Wahl und gegen die Ernennung der Bischöfe durch den König protestierte, erhielt er aus Palermo die schroffe Antwort, daß die beanstandete Gewohnheit noch von seinen Vorgängern herrühre: *a qua discedere nullo modo volumus, sed eam tenere firmiter volumus* ⁷⁰⁾. Die Rechtsgrundlage bildete dafür nach wie vor das vom Vater geerbte Legationsprivileg Urbans II., auf das er sich in zwei Urkunden, die er im Jahre 1145 in sizilischen Kirchenangelegenheiten erließ, in aller Offenheit auch berief: *secundum praeceptum, quod accepimus a sanctissimo papa Urbano* ⁷¹⁾ und welches ihm unter anderen auch den Ausschluß der Legaten der römischen Kirche ermöglichte ⁷²⁾. Solche lassen sich bis 1150 im Machtbereich Rogers nur in diplomatischer Mission ⁷³⁾, nicht aber als Vertreter des Papstes gegenüber der Landeskirche nachweisen.

Diesen Übergriffen und Mißbräuchen mit konkreten Repressalien entgegenzutreten, war für die Kurie nur im rein kirchlichen Sektor möglich, da sie nur hier über eine zwar passive, doch höchst wirksame Waffe der Vergeltung, nämlich über die Verweigerung der Weihe der von Roger eingesetzten *electi* verfügte. Die Maßnahme sollte nicht nur die Kirchenpolitik des Königs treffen, sie galt auch als Strafe wegen der politischen Demütigung des Papsttums: *nam consecrationis oleum deficit in terra eius, ex quo cepit Innocentium papam* ⁷⁴⁾.

Gegen die machtpolitischen Übergriffe des Königs blieb dagegen Innozenz II. kein staatsrechtliches, sondern nur ein diplomatisches Mittel zur Anwendung übrig: auf ein bewaffnetes Eingreifen normannenfeindlicher Mächte hinzuarbeiten, »das ihm von dem unbequemen Lehnsmanne befreit hätte« ⁷⁵⁾. Zwischen 1139 und 1141 verhandelte er unter dem Vorwand der Kirchenunion mit Kaiser Johannes II. Komnenos über eine byzantinische Intervention gegen Roger ⁷⁶⁾. Gleichzeitig scheint er aber auch den neuen deutschen König (seit 1138) zu einem Feldzug gegen Süditalien — wohl im Anschluß an dessen geplanten Romzug — aufgefordert zu haben ⁷⁷⁾. Die ausländische Intervention blieb aber immer wieder aus, und ohne eine solche hätte die Widerrufung des Privilegs von 1139 bei den bestehenden Kräfteverhältnissen nur zu einer neuen Ka-

69) JOHANNES VON SALISBURY, *Historia Pontificalis* c. 32, ed. M. CHIBNALL (Nelson's Medieval Texts), London 1956, 65.

70) *Ignoti monachi cisterciensis S. Mariae de Ferraria*, ed. GAUDENZI (Monumenti storici, cronache. Società Napoletana di Storia Patria), Napoli 1888, 27. Im folgenden als Chron. Ferrar. abgekürzt. Siehe: CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7) 335, Anm. 3.

71) CASPAR, Roger II. Reg. Nr. 195—196; R. PIRRI, *Sicilia Sacra* II, 1046 und 1029.

72) *Historia Pontificalis* (oben Anm. 69) c. 32, ed. cit. 66.

73) Z. B. die Gesandtschaft Coelestins II. im J. 1144, unmittelbar vor dem Tode dieses Papstes: CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7) 437 f. Anm. 4.

74) *Historia Pontificalis* c. 32, ed. cit. (oben Anm. 69) 65 f.

75) CASPAR, Roger II. 334.

76) W. OHNSORGE, *Das Zweikaiserproblem im frühen Mittelalter*, Hildesheim 1947, 89 f.

77) Der Brief Konrads III. an Kaiser Johannes II. Komnenos im J. 1142 bei OTTO VON FREISING, *Gesta Friderici imperatoris* I, 25, ed. G. WAITZ-B. DE SIMSON (SS rer. Germ. in usum schol.) 1912, 39: *Nolumus etiam latere discretionis tuae prudentiam, quod domnus papa, totaque Apulia, Italia et Longobardia de die in diem adventum nostrum desiderant, et, ut nostra eis imperiali subveniamus potentia, cum omni devotione expostulant.*

tastrophe des Papsttums führen können. Innozenz II. war aber Realist genug, um eine zweite Niederlage nicht zu riskieren und lehnte deshalb die Forderung, welche die Römer ihm gleich nach seiner Heimkehr aus Mignano und Benevent (1139) stellten, nämlich *ut pacem, quam cum rege Rogerio posuerat, consilio eorum confringeret*, mit der frommen Begründung ab, eben durch seine Gefangenschaft habe es Gott gefallen, den Frieden herbeizuführen⁷⁸⁾. In der Tat waren seine Hände durch sein eigenes Generalprivileg von 1139 gebunden. Das Verhältnis zwischen Papst und König war alles andere als freundschaftlich und aufrichtig, doch beruhte es auf einem gültigen Frieden, auf dem Vertrag von Mignano.

In eine neue Phase traten die Dinge, als Innozenz II. am 24. September 1143 inmitten der soeben ausgebrochenen kommunalen Revolution⁷⁹⁾ starb. Erst jetzt erhielten die aus seiner kirchenpolitischen Schule hervorgegangenen Nachfolger, Coelestin II. (26. September 1143—8. März 1144) und Lucius II. (12. März 1144—15. Februar 1145) freie Hand für eine wirkungsvolle Demonstration gegen Roger. Nach dem Lehnrecht macht nämlich jeder Wechsel eine neue Investitur notwendig⁸⁰⁾: mit dem Tode Innozenz' II. trat der Herrenfall ein, und rechtlich hing es nur vom neuen Papst ab, ob er den Lehnsmann seines Vorgängers neu investieren und das Privileg von 1139 erneuern wollte oder nicht. Obwohl das Generalprivileg Innozenz' II. die Integrität des Besitzes des *regnum Siciliae, ducatus Apuliae, principatus Capuae* auch für den Fall der Verweigerung der Investitur durch den Nachfolger garantierte, konnte dieser Vorbehalt Coelestin II. in seinem Vorgehen gegen Roger nicht hindern: *Hic concordiam, que inter Innocentium papam et regem Rogerium facta est, ratam habere noluit, sed eam revocavit in dubium*⁸¹⁾ — wohl weil er den Vertrag als erzwungen erachtete. Diese Nichtanerkennung des Privilegs von 1139 und damit des territorialen und rechtlichen Status, ja der Existenz selbst des *regnum Siciliae, ducatus Apuliae, principatus Capuae* kennzeichnet die päpstliche Politik von dem Tode Innozenz' II. bis zur zweiten und endgültigen Kapitulation des Papsttums vor der sizilischen Monarchie im Konkordat von Benevent (1156). Während dieser Zeitspanne von dreizehn Jahren kam es weder zur Bestätigung des Generalprivilegs von 1139 noch zu irgend einer anderen Regelung auf lehnsrechtlicher Grundlage, nicht einmal zur Erneuerung der Investitur. Es gab zwischen den Päpsten und dem König keinen auf einem gegenseitig anerkannten Vertrag beruhenden Frieden, keine *pax*, wohl aber gelegentlich eine *treuga*, also einen Waffenstillstand, dessen Abschluß die grundsätzlichen Gegensätze keineswegs beseitig-

78) Falconis Beneventani Chronicon: MURATORI, *Reperit. Ital. Script.* V, 130.

79) F. BARTOLONI, *Codice diplomatico del Senato Romano*, in: *Fonti per la Storia d'Italia* 1948. DERS., *Per la storia del Senato Romano nel secolo XII*: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medioevo* 60 (1946); A. FRUGONI, *Sulla »renovatio Senatus« del 1143, e l'»ordo equestris«*: ebd. 62 (1950) 159—174; A. ROTA, *La costituzione originaria commune di Roma. L'epoca del commune libero*, luglio 1143—dicembre 1145: ebd. 64 (1953) 19—131.

80) KEHR, *Belehnungen* (oben Anm. 31) 9.

81) Romualdi Salernitani Chronicon ed. C. A. GARUFI, in: *Script. Reperit. Ital.* 21935, VII/1, 227, vgl. auch JOHANNES prior Haugustaldensis ecclesiae, *Historia de regibus Anglorum et Danorum* (*Mon. Germ. Hist. Script.* XXVII, 14): *Celestinus, vir grandevus, supra vires quedam animo concipiens adversus Rogerum regem Siciliae propter eandem Siciliam, que iuri apostolici competebat.*

te. Eine *treuga* wurde nach mehreren gescheiterten Verhandlungen⁸²⁾ das erstmal Ende 1144 im Beisein des Papstes Lucius II. in Ceprano auf sieben Jahre vereinbart. Die Annäherung war beiderseitig in rein realpolitischen Motiven begründet: beim Papst in der Bedrängnis durch die Römer, beim König in seinen afrikanischen Eroberungsplänen⁸³⁾. Den Charakter der damals getroffenen Vereinbarungen, ihren Unterschied zu einem wahren Frieden, hat am besten Lucius II. selbst charakterisiert: *Ad colloquium regis Siciliae condescendimus et quia ad honorem Dei et ecclesiae suae firmam pacem cum eo facere non potuimus, instante tamen ipsius voluntate nos cogente, treugam cum eo composuimus*⁸⁴⁾. Unabhängig von der strittigen Frage, ob dieser Waffenstillstand unter dem Pontifikat Eugens III. (15. Februar 1145—8. Juli 1153) auf vier weitere Jahre verlängert wurde — wie dies die Römer behaupteten⁸⁵⁾ —, oder ob die durch den römischen Druck bedingte Annäherung dieses Papstes an Roger II. zeitlich noch in den Rahmen des seit Ende 1144 bestehenden Waffenstillstandes fiel, beruhte die militärische Hilfeleistung Rogers unverändert nur auf einer *treuga* — selbst nach dem römischen Notar Johannes — und nicht auf einem echten Frieden. Zu einem Frieden zu kommen, hat man zwar versucht, aber erst später, im Juni 1150, zu einem Zeitpunkt also, dem zwei wichtige Konzessionen Eugens III. vorausgegangen wären, wenn die Angaben der Römer der Wahrheit entsprächen: die Verleihung der geistlichen Insignien an den *Siculus* und der Verzicht auf die Entsendung von *legati a latere*. Für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit ist es von der größten Wichtigkeit, die Behauptung der Römer mit der Schilderung zu konfrontieren, die uns der vorzüglich unterrichtete, weil seit 1146 an der Kurie tätige Johann von Salisbury von der Kirchenpolitik Rogers bis zum Beginn der Verhandlungen im Juni 1150 bietet. Er zählt dabei die Gravamina der römischen Kirche lückenlos auf und erwähnt ausdrücklich die Verweigerung des dem Apostolischen Stuhl zukommenden Rechtes, Legaten zu entsenden: *Preterea legatos ecclesiae Romanae non patiebatur intrare terram suam, nisi a se vocatos aut licentia ante impetrata destinatos*. Das war also das Verhalten Rogers II. gegenüber dem Legationsanspruch der Kurie bis zum Sommer 1150, und erst im Laufe der damaligen Verhandlungen bewilligte der König die Zulassung von Lega-

82) Vor allem die Zusammenkunft in Ceprano (Anfang Juni 1144), bei der Lucius II. die Rückerstattung des Fürstentums Capua forderte und die schließlich in einer gegenseitig feindlichen Stimmung abgebrochen wurde: CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7) 337; CHALANDON, Domination normande (oben Anm. 31) II, 113 f. Während das Verhältnis zwischen Roger II. und Lucius II. sich erst allmählich verschlechterte, waren die Beziehungen des Königs zum Vorgänger, Coelestin II., von Anfang bis Ende die denkbar schlechtesten.

83) Chron. Ferrar. (oben Anm. 70) 28: *volens interim rex acquirere Africanum regnum et Tripolim de Barbaria, treugam, quam contradixerit fieri filiis suis adhuc viventibus inter ipsos et eundem papam Lucium, quatenus per septennium quiescerent infestare Beneventanos et Romanorum fines, ipsam treugam concepit et confirmavit*. Vgl. noch Annales Cassinenses (Mon. Germ. Hist. Script. XIX, 310) und Romualdi Salernitani Chron. (oben Anm. 81) 228.

84) An Abt Peter von Cluny: JL 8653; Text bei BOUQUET, Recueil de l'Histoire des Gaules et de la France XV, 415, Nr. 11.

85) Siehe oben Anm. 14.

ten, um auf diese Weise die Konsekration seiner *electi* zu erreichen⁸⁶). Alles, was Johann von Salisbury berichtet, ist mit den beiden von den Römern gemeldeten Konzessionen, die der Papst 1149 König Roger gewährt haben soll, gänzlich unvereinbar. Denn wie hätte man an der römischen Kurie im Jahre 1150 das zum Mißbrauch und zu tyrannischer Willkür stempeln dürfen, was ein Jahr zuvor unter demselben Pontifikat als Privileg zugestanden worden wäre? Und wenn Roger wirklich im Besitze eines solchen Privilegs gewesen wäre, so hätte er darauf bei den Verhandlungen von Ceprano sicher nicht verzichtet. Die Römer berichteten außerdem dem deutschen Hof vom Zustandekommen einer *concordia*, d. h. eines die bisherigen kirchenpolitischen Streitfragen bereinigenden Friedens bereits vor Sommer oder Herbst 1149, obwohl ein solcher Frieden trotz persönlicher Annäherung zwischen Papst und König und trotz der Regelung der Konsekurationsfrage selbst in den Verhandlungen des Sommers 1150 im Hauptpunkt schließlich doch nicht abgeschlossen werden konnte: Roger *supplicavit ut dominus papa reciperet hominum suum et privilegia innovaret. Sed nec prece, nec precio meruit exaudiri*. In voller Übereinstimmung mit den angeführten Worten Johanns von Salisbury berichtet auch Romuald von Salerno vom schließlichen Scheitern aller Friedensbemühungen des Königs⁸⁷). Die Behauptungen des Briefes des römischen Senats von 1149 werden also durch die Aussage der zuverlässigsten Quellen, über die wir für diese Ereignisse überhaupt verfügen, widerlegt. Es besteht danach nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür, daß eben Eugen III., der Zisterzienserpapst, bereit gewesen wäre, die »tyrannische« Kirchenpolitik des Königs von Sizilien durch Neuverleihung der bereits unter Paschal II. ominös gewordenen Legatenrechte zu legitimieren und seine priesterköniglichen Gelüste, die sowohl in den Assisen von Ariano (1140) wie auch in der Bildsprache des Osterkandelabers der Cappella Palatina⁸⁸) so unverhüllt zum Ausdruck kommen, durch die Verleihung von Insignien und Gewändern eindeutig geistlichen Charakters zu rechtfertigen und zu fördern. Die maßgebenden Kreise in Rom befanden sich seit Jahrzehnten in einer Vertrauenskrise gegenüber dem *versutus ille rex Siculus qui ecclesie semper insidiabatur*⁸⁹). Einem solchen Mann gegenüber war für einen Verzicht, wie ihn Urban II. 1098 Roger I. gegenüber vollzogen hätte, kein Platz mehr. Zu einer formalen Anerkennung des Legationsanspruchs des Königs von Sizilien seitens der Kurie ist es auch später nicht mehr gekommen. Im Konkordat von Benevent (1156) mußte zwar Hadrian IV. auf die Entsendung von Legaten nach der Insel Sizilien (nicht nach Apulien und Kalabrien) verzichten, ohne jedoch jene Rechtsgrundlage zu erwähnen und anzuerkennen, auf der dieser Unterschied zwischen den einzelnen Teilen des Normannenreiches letzten Endes

86) *Historia pontificalis* c. 32 (oben Anm. 69) 65 f.

87) *Chronicon* (oben Anm. 81) 230: *frequenter legatos ad eum de pace componenda transmisit sed impetrare non potuit*.

88) DEËR, Porphyry Tombs (oben Anm. 17) 154–165; vgl. MÉNAGER, *Institution monarchique* (oben Anm. 6) 313 ff.: »La nature sacerdotale du pouvoir royal.«

89) *Historia Pontificalis* c. 32 (oben Anm. 69) 67.

beruhte⁹⁰⁾. Gleich darauf hat die Auseinandersetzung um die Legationsrechte ihre alte Schärfe verloren. Im Kampf gegen Friedrich Barbarossa wurden Papsttum und Normannen Bundesgenossen, und in dieser gänzlich veränderten Situation nahm man den Vertrag von Benevent nicht mehr buchstäblich: in einigen Fällen vermochten die päpstlichen Legaten einen nicht unwesentlichen Einfluß sogar auf die inneren Verhältnisse der sizilischen Kirche zu gewinnen⁹¹⁾. Die Wiederherstellung des apostolischen Legationsrechtes erfolgte erst nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. (1197) unter dem Pontifikat Innozenz' III. gegenüber der Kaiserinwitwe Konstanze und dem *puer* Friedrich II., der bezeichnenderweise seinen ersten Konflikt mit der Kurie wegen der alten Prerogative seiner normannischen Ahnen haben sollte⁹²⁾. Aus all dem folgt, daß Eugen III. 1149 zugunsten Rogers II. auf das Legationsrecht unter keinen Umständen verzichtet haben kann.

Dieses Resultat kann durch die Untersuchung des wahren Charakters der im Brief der Römer aufgezählten geistlichen Insignien und liturgischen Gewänder noch weiter unterbaut werden. Denn Stab, Ring, Dalmatik, Mitra und Sandalen sind Pontifikalien, das heißt ursprünglich Würdezeichen eines Bischofs, nicht aber die eines *legatus Romanus*. Seit Paschal II. überwiegen zahlenmäßig unter den Legaten die Mitglieder des Kardinalkollegiums, und um die Mitte des Jahrhunderts ist praktisch »der *legatus a latere* . . . zweifellos der *cardinalis legatus*«⁹³⁾. Lange stand der Episkopat in der Hierarchie noch über dem Kardinalat⁹⁴⁾, d. h. über Kardinalpresbytern und -diakonen⁹⁵⁾, und diese Rangordnung muß sich auch auf die Würdezeichen der beiden genannten Kardinalskategorien ausgewirkt haben. Aber aus einem Privileg Paschals II. aus dem Jahre 1105⁹⁶⁾ erfahren wir, daß die Kardinaldiakone und -presbyter der römischen Kirche *intra ecclesiam mitris gemmatis capita contegant*⁹⁷⁾; und aus einem Privileg Innozenz' III. stellt sich heraus, daß mindestens die Kardinalpresbyter berechtigt waren, zu der Mitra auch Sandalen, Tunik, Dalmatik und Ring zu tragen⁹⁸⁾ — sicher nicht erst von diesem Pontifikat an. Aber weder der Erwerb bischöflicher Würdezeichen durch die nichtbischöflichen Kategorien des Kardinalats noch die dominierende Stellung der Mitglieder des Kardinalkollegiums im Legateninstitut würde eine Gleich-

90) Privileg Wilhelms I. für Hadrian IV.: . . . *excepta appellatione et legatione, que nisi ad petitionem nostram et heredum nostrorum ibi non fiet.* (MG. Const. I, 1893, Nr. 413, S. 588). Vgl. KEHR, Belehnungen (oben Anm. 31) 46 ff.

91) C. D. FONSECA, Il Cardinale G. Gaderisi, in: Publ. dell'Univ. Cattol. del Sacro Cuore, serie III, scienze storiche 4, Milano 1962, 43.

92) CASPAR: Quellen u. Forsch. 7 (1904) 208 (oben Anm. 5); E. KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich II., Berlin 1928, 36.

93) W. JANSSEN, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198) (Kölner Hist. Abh. Nr. 6), Köln-Graz 1961, 170 ff.

94) KL. GANZER, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Bibl. d. Deutsch. Hist. Instituts in Rom, XXVI), Tübingen 1963, 205.

95) J. B. SÄGMÜLLER, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg i. Br. 1896.

96) JL. 6042 = Migne, Patr. lat. 163, 170.

97) SÄGMÜLLER, op. cit. 162.

98) Ebenda 163 Anm. 2.

setzung von Mitra, Ring, Stab, Dalmatik und Sandalen mit den Insignien und mit der Tracht eines apostolischen Legaten rechtfertigen können. Die angeblichen Verleihungen Eugens III. an Roger wären höchstens geeignet, dessen Stellung *ad vicem episcopi* ⁹⁹⁾, nicht aber als *legati vice* ¹⁰⁰⁾ anzudeuten.

Denn für die Ausstattung eines *legatus a latere* mit rangbezeichnenden Insignien und Gewändern war einzig und allein seine Eigenschaft als Stellvertreter des Papstes im Land, wohin er delegiert wurde, ausschlaggebend ¹⁰¹⁾. Der mittelalterlichen Vorstellung über Stellvertretung und der engen Verbindung zwischen Amt und Tracht entsprechend, mußte das äußere Erscheinen eines Legaten demjenigen des Papstes selbst, wenn auch nicht vollständig entsprechen, so doch mindestens weitgehend angeglichen werden. Nach Zeugnissen aus dem späteren 13. Jahrhundert durfte zwar der Legat die *insignia papalia* nur bei überseeischen Missionen tragen, doch scheint dies nur eine mit der Erstarkung der hierokratischen Tendenzen zusammenhängende spätere Einschränkung zu sein, die während der gleichen Zeit auch für normale Legationen mehrmals aufgehoben wurde ¹⁰²⁾. In seiner Dekretale *Antiqua* spricht noch Innozenz III. vom *legatus utens insignia apostolicae dignitatis* schlechthin ¹⁰³⁾. Daß dies zugleich auch der alte Zustand war, geht aus der Schilderung der *Vita Bernwardi* über das Erscheinen des Kardinalpriesters Friedrich an der Synode von Pöhlde im Jahre 1001 hervor, an der dieser *ab apostolico et imperatore vice papae directus* als *vicarius domni apostolici* teilnahm und in dieser Eigenschaft *apostolicis paramentis atque insigniis non minus infulatus, quam si ipse papa procedat, . . . equis apostolica sella Romano more ostro instratus* ¹⁰⁴⁾ auftrat. *Paramenta apostolica* bedeuten aber Purpurgewän-

99) Privileg Papst Benedikts VII. im Jahre 975 für den Abt St. Magnericus in Trier: JL. 3781.

100) Wie im Legationsprivileg Urbans II. von 1098: JL. 5706.

101) RUESS op. cit. (oben Anm. 65) 204.

102) Ebenda 205: z. B. anlässlich der Legation Philipps von Fermo nach Ungarn im J. 1278. RUESS 206 zweifelt schließlich selbst daran, »ob in praxi dieser Unterschied zwischen legati a latere schlechtweg und solchen, qui mare transeunt, gemacht wurde«.

103) RUESS op. cit. 204.

104) Auctore Thangmaro c. 23, 27 (MGH SS IV, 769, 771). Sogar schon während der byzantinischen Zeit der Geschichte des Papsttums galt der römische apocrisarius als vollwertiger Stellvertreter des Papstes. Wie aus den Schilderungen des Liber Pontificalis ersichtlich, wurden den Abgesandten des Bischofs von Rom sowohl zur Zeit des Agatho (678–681) wie auch Hadrians II. (867–872) Reitpferde aus den kaiserlichen Stallungen »cum sellis aureis« (Lib. Pont. II 180 vgl. I 350 f.: *de palatio caballos dirigeret cum obsequio pietas imperialis*) zur Verfügung gestellt, nicht anders als anlässlich des Besuchs Papst Konstantins (708–715): . . . *pontifex et eius primates cum sellares imperiales, sellas et frenos inauratos simul, ingressi sunt civitatem* (Lib. Pont. I 390). Auch nach der Summa des Hostiensis († 1271) gebührt dem Kardinallegaten ein besonders feierlicher Empfang mit Baldachin und berittener Prozession (RUESS op. cit. 206 f.). Vgl. unten Anm. 113. Die große Prachtentfaltung des Petrus Pierleoni, des späteren Gegenpapstes Anaklets II., bei seiner englischen Legation im J. 1121 hebt Eadmer (*Historia novorum in Anglia*, ed. M. RULE, Rolls Series, London 1884, 295), der nach Deutschland geschickten Legaten Eugens III. Johann von Salisbury (*Hist. Pont. c. 38*, ed. CHIBNALL 75 f.) hervor.

der ¹⁰⁵), was damals den Kardinälen noch keineswegs zugebilligt wurde ¹⁰⁶), und unter *insignia apostolica* ist, wenn auch nicht das Phrygium (= Tiara) ¹⁰⁷), so sicher das päpstliche Vortragskreuz zu verstehen. Daß das Vortragskreuz als das besondere Zeichen der Legatenwürde galt, geht einerseits daraus hervor, daß in Anwesenheit eines Legaten selbst Patriarchen und Metropolitane sich kein Kreuz vorantragen lassen durften ¹⁰⁸), andererseits, daß Fürsten, die sich als apostolische Legaten gebärdeten, zu-

105) Laut Constitutum Constantini c. 14: *et clamidem purpuream atque tunicam coccineam . . .*; Bruno von Segni: *. . . et purpura utitur*: siehe DEÉR, Porphyry Tombs (oben Anm. 17) 136 ff., bes. 142 Anm. 78. Laut Hostiensis (RUESS op. cit. 204) durfte ein Kardinallegat – insbesondere bei überseeischen Legationen – aus den *insigniis apostolicis dignitatis* Gebrauch machen: *puta, vestibis rubeis, palafredo albo, freno, calcaribus deauratis . . .* Es ist sehr zu bedauern, daß bei der Durchführung der zahlreichen, sorgfältigen Untersuchungen über die päpstlichen Legationen nach Zeiten und Ländern (siehe oben Anm. 35) – vielleicht mit der einzigen Ausnahme der Arbeit von Ruess (oben Anm. 65) – infolge einer »rein tatsächlich-historischen Betrachtungsweise« (Th. Schieffer) den Einzelheiten des Auftretens, der Tracht und den Insignien des *legatus a latere* so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Und was die bildlichen Darstellungen von päpstlichen Legaten betrifft, so sind mir nur zwei relativ späte Beispiele aus der Ungarischen Bilderchronik des Markus von Kált (Budapest Ung. Nationalmuseum) aus den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts bekannt, welche die Ankunft der Legaten Philipp von Fermo (1278) bzw. des Kardinals Gentile (1307) in Ungarn mit Gefolge zeigen. An den beiden Initialbildern sind weißes Pferd und reiches Pferdegeschirr deutlich zu erkennen, auch die Gewänder sind wohl z. T. rot: L. MEZEY – T. KARDOS, Die ungarische Bilderchronik des Markus von Kált, Berlin 1961.

106) Die Hervorhebung, daß der Kardinallegat Friedrich 1001 an der Synode von Pöhlde mit päpstlichen Insignien und in solchen Gewändern auftrat (siehe oben Anm. 104), ist der beste Beweis dafür, daß ihm diese Tracht als Kardinalpresbyter und Erzbischof von Ravenna nicht zustand. Nach SÄGMÜLLER op. cit. (oben Anm. 95) 164 wurde den Kardinälen die *capelli rubei* erst am Lyoner Konzil von 1245 zugebilligt. Der Kardinals purpur hat sich wohl auf dem Wege der permanenten Verbindung zwischen Kardinalat und Legateninstitut seit dem 12. Jahrhundert eingebürgert.

107) Siehe darüber: J. DEÉR, Byzanz und die Herrschaftszeichen des Abendlandes: Byz. Zeitschr. 50 (1957) 420–427, und oben, S. 55–62, in diesem Band.

108) Decr. Gregorii IX c. 23. X de privileg. V, 39, vgl. P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Berlin 1869, I, 515, Anm. 14. Nach dem Ordinarium des Kardinals Jacobus Caietanus Stefaneschi († 1341) stand dem Legaten das Recht, sich ein Kreuz vorantragen zu lassen, nicht zu: *Attende tamen, quod crux non portatur ante legatum, nec ante nuncium* (MABILLON, Iter Italicum II, 442). Das klingt eher als Protest gegen eine weitverbreitete Praxis, besagt jedenfalls für die Zeit des Reformpapsttums nichts. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war das Vortragskreuz nur gewöhnlichen Bischöfen untersagt, mit der Begründung, *quia non pertinet nisi ad archiepiscopum a Romano pontifice pallio confirmatum*: siehe Ep. Anselmi No. 278 (an den Bischof von Dublin), F. S. SCHMITT, S. Anselmi Opera Omnia, Edinburgh 1949, IV, 192, vgl. noch ep. 277, S. 191. In der Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury – der, wie wir noch sehen werden, zur gleichen Zeit auch auf die ständige apostolische Legation Anspruch erhob – durfte sogar der Erzbischof von York sich kein Kreuz vorantragen lassen. Anlässlich des Reichstages von 1126 wird diesem die Durchführung der Festkrönung verweigert, außerdem: *Lator insuper crucis quam in regis capella se coram se fecit deferri, extra capellam, cum cruce eiectus est; iudicio enim episcoporum et quorumque prudentium aecclesiasticas leges scientium probatum est ac roboratum, nulli metropolitae extra diocesim suam crucem licere ferre ante se* (The Chronicle of John of Worcester, ed. J. R. H. WEAVER, Oxford 1908, 22). Vgl. damit HUGH the CHANTOR, The History of the Church of York, ed. Ch. Johnson (Nelson's Medieval Texts), London 1961, 129 f.: *Cantuariensis archiepi-*

gleich auch ein Vortragskreuz als besonderes Insigne ihrer Würde für sich beanspruchten¹⁰⁹⁾. Dieses Legatenkreuz ist aber nichts anderes als die *crux domini pontificis*¹¹⁰⁾, das Vortragskreuz des Papstes. Auf weißem und nach päpstlicher (letzten Endes nach kaiserlicher¹¹¹⁾) Art geschmücktem Pferd reitend, von Purpurgewändern umhüllt, durch Vortragskreuz ausgezeichnet, bietet also der durch das fremde Land ziehende *legatus Romanus* in den Hauptzügen den Anblick des Papstes während einer stadtrömischen Prozession oder bei seiner Einholung durch Klerus und Volk in Rom¹¹²⁾. Im Bereich seines Legationssprengels muß auch er mit besonderer Feierlichkeit von der Geistlichkeit eingeholt werden, und wer diese Pflicht versäumt, läuft Gefahr, daß er exkommuniziert wird¹¹³⁾. Aber von all diesen wahren Würdezeichen und Ehrenrechten eines apostolischen Legaten fällt im Brief der Römer kein Wort.

Obwohl *virga, anulus, dalmatica et mitra atque sandalia* als typische Pontifikalien unter keinen Umständen als Legatentracht gedeutet werden können, so stimme ich E. Caspar insoweit doch bei, daß der Bericht der Römer selbst in diesem Teil einen echten Kern gehabt haben muß. Nachdem uns klar geworden ist, daß der Papst die im Brief aufgezählten kirchlichen Würdezeichen Roger II. in dessen Eigenschaft als päpstlichem Legaten überhaupt nicht geschenkt haben kann und die Ausstattung eines weltlichen Fürsten mit den Insignien bischöflicher Würde um die Mitte des 12. Jahrhunderts für vollständig ausgeschlossen zu halten ist, so müssen wir weiter danach fragen, wer in der gleichen Zeit sonst noch für eine privilegiale Verleihung von Pontifikalien durch den Papst überhaupt in Betracht kommen konnte.

Wie wir soeben sahen, haben die Böhmenherzöge in der Frühzeit des Reformpapsttums vereinzelt zwar die Mitra, nie aber einen kompletten Bischofsornat, von dem die Römer in ihrem Brief berichten, erhalten. Das Bedenken, welches Gregor VII. bei der Bestätigung des darauf bezüglichen Privilegs seines Vorgängers äußerte, mag für die Folgezeit noch mehr an Kraft gewonnen und dazu beigetragen haben, daß man mit weiteren Mitraverleihungen an weltliche Fürsten gänzlich aufhörte. Roger II., dieser erklärte *adversarius Sancti Petri*¹¹⁴⁾, wäre der letzte gewesen, dem ein Papst seiner

scopus mandavit regi quod curie sue non adesset, si Eboracensis ibi crucem sibi preferri faceret . . . Vom Erzbischof von Canterbury wird bald darauf *ex iure legationis* ein Konzil einberufen und dem EB von York die Teilnahme daran *apostolica auctoritate* befohlen. Siehe noch Hugh the Chantor 105.

109) Siehe die Belege dafür im zweiten Teil der Arbeit.

110) Liber Politicus des Benediktus, gewidmet dem Kardinal Guido de Castello (= Coelestin II.) c. 16, ed. FABRE-DUCHESNE, Liber Censuum II, 145.

111) Siehe oben Anm. 104 und Const. Constantini c. 14: . . . *et dignitatem imperialium praesedentium equitum* . . .

112) Zahlreiche Beschreibungen solcher Prozessionen und Einholungen im Liber Pontificalis, vgl. auch den Brief Urbans II. vom 3. Juli 1089 über seinen Einzug nach Rom nach seinem Sieg über die Wibertianer: P. KEHR, Due documenti pontifici illustranti la storia di Roma negli ultimi anni del secolo XI: Archivio Soc. Rom. Storia Patr. 23 (1900) 271 ff.

113) JL. 5620; Migne 151, 449.

114) Falconis Beneventani Chronicon: Rer. Ital. Script. V 102: so wird Roger II. in der Rede Papst Honorius' II. in Capua am 30. Dez. 1127 bezeichnet. Vgl. H. WIERUSZOWSKI, Roger II of Sicily. Rex-Tyrannus in Twelfth Century Political Thought: Speculum 38 (1963) 46-78.

Zeit Pontifikalien *ad personam* hätte verleihen können. Ebensovienig kann aber für eine solche Auszeichnung irgendein Bischof des *regnum Siciliae* in Betracht kommen, denn die Verleihung von Pontifikalien durch den Papst kommt um die Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr vor¹¹⁵⁾, vielmehr legte sich zu jener Zeit ein jeder Bischof seine Würdezeichen nach Konsekration und Investitur ohne jegliche höhere Ermächtigung bei. Es gab damals nur eine einzige Kategorie von Geistlichen, welche zum Tragen des Stabes, des Ringes, der Mitra, der Dalmatik und der Sandalen ein besonderes, von Fall zu Fall als besonderen Gnadenerweis zu erteilendes Privileg des Papstes dazu bedurfte, nämlich Prälaten ohne bischöflichen Charakter, vor allem die Äbte exemtierter Klöster (*nullius abbas*).

Es genügt wohl ein Hinweis auf die Forschungen von P. Ph. Hofmeister¹¹⁶⁾ und Abt P. Salmon¹¹⁷⁾, um den Leser daran zu erinnern, wie »die päpstliche Verleihung von Pontifikalien an Aebte« eben im Laufe des 12. Jahrhunderts »eine festere Prägung, bedeutend größere Vermehrung und Verbreitung« erhielt. Diese Verleihungen umspannen keineswegs immer eine feste Summe von Insignien, vielmehr läßt sich »bei verschiedenen Klöstern bald eine geringere, bald eine größere Zahl pontifikalischer Abzeichen«, andererseits »bei einem und demselben Kloster Vermehrung und Steigerung dieser Abzeichen finden«¹¹⁸⁾. Der Umstand also, daß im Brief der Römer von 1149 die Pontifikalien nicht vollzählig erwähnt sind — es fehlen eigentlich nur *tunicella* und *cirothecae* zur Vollständigkeit — spricht noch keineswegs gegen unsere Vermutung, daß der Bericht der Römer sich nicht auf eine Verleihung direkt an den König, sondern an einen *abbas nullius* in seinem Machtbereich bezieht. In diesem Fall hätte sich also die Rolle Rogers nur auf die Intervention in der Form einer Petition zur Erwirkung des Privilegs beim Papst beschränkt, was jedoch den Männern des Senats den willkommenen Anlaß bot, die Auszeichnung eines sizilischen Abtes mit Pontifikalien als eine Verleihung an die Person des Königs selbst aufzubauschen und in propagandistischer Absicht mit dem faktisch legatenfreien Zustand des Königreiches zu verbinden.

Die Häufigkeit fürstlicher Interventionen bei der Erwirkung solcher Privilegien hebt P. Salmon nachdrücklich hervor¹¹⁹⁾. Bereits Benedikt VIII. verleiht 976 dem Abt von St. Pantaleon in Köln Dalmatik und Sandalen *ob amorem imperatoris et petitionem imperatricis*, d. h. Otto II. zuliebe und auf Fürbitte der Theophanu¹²⁰⁾. Oft

115) P. SALMON, Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus, Mainz 1960, 28. Der letzte, der eine Mitra aus päpstlicher Verleihung erhielt, war der Bischof von Naumburg im J. 1149: »Danach findet man keine weiteren Verleihungen mehr. Der Gebrauch der Mitra durch die Bischöfe verbreitet sich eben gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts immer mehr, nicht auf Grund eines allgemeinen Dekrets, wovon keine Spur geblieben ist, sondern in Nachahmung des Papstes und der Prälaten, die das Privileg dazu empfangen hatten.«

116) Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Kirchenrechtl. Abh. 104), Stuttgart 1928.

117) Oben Anm. 115. Ferner V. LABHART, Zur Rechtssymbolik des Bischofsringes, Köln-Graz 1963.

118) HOFMEISTER op. cit. 8.

119) Op. cit. 35.

120) JL. 3788. SALMON op. cit. 34.

spielten bei solchen Auszeichnungen auch später höfische Rücksichten, nämlich die einflußreiche Stellung des betreffenden Abtes, oder der Gesichtspunkt, daß er hinter anderen Prälaten an Ehrenrechten nicht zurückbleibe, eine entscheidende Rolle ¹²¹⁾.

Es fragt sich danach nur noch, ob eine solche Verleihung von Pontifikalien an einen Abt im Reiche Rogers II. unmittelbar vor 1149 sich nachweisen läßt oder nicht. Bei Jaffé-Löwenfeld zeigt sich davon keine Spur, und auch in Band VIII der *Italia Pontificia* findet man unter den Papsturkunden für das *Regnum Normannorum* nichts, was unsere Vermutung unterstützen könnte. Gegen den Erlaß eines solchen Privilegs durch Eugen III. könnte schließlich noch ins Feld geführt werden, daß von diesem Papst auch sonst keine solche Verleihung überliefert ist ¹²²⁾. Diese Zurückhaltung wäre aber auf die Stellungnahme seines Lehrers Bernhard von Clairvaux zurückzuführen, der einen heftigen Angriff gegen die mit Pontifikalien prahlenden Äbte richtete ¹²³⁾.

Im Wortlaut ist ein solches Papstprivileg zwar nicht erhalten geblieben, doch ist es in Bezug auf seinen wesentlichen Inhalt auf die einwandfreieste Art und Weise überliefert. Erwähnt wird es im Privileg König Rogers II. vom Juli 1148, erlassen für das Benediktinerkloster S. Giovanni degli Eremiti in Palermo in der Nähe des Königspalastes ¹²⁴⁾. Auf die feierliche Garantierung der eigenen Schenkungen für die Zukunft folgt die königliche Sanktion zum Schutz jener Vorrechte, die *ab apostolica sede per suum privilegium prefato monasterio auctoritate apostolica circa honores, libertates, immunitates et dignitates nostris precibus sunt indulta: videlicet ut liceat abbatibus eiusdem monasterii, qui ibi canonice fuerit institutus et succesoribus ejus, uti mitra, chirotecis, sandaliis, tunica et dalmatica, virga pastoralis et quotidiano usu annuli et alia cetera, quae in apostolicae sedis privilegio continentur, concedimus et sibi omnibus modis confirmamus* . . . Wie daraus ersichtlich, hat der König vom apostolischen Stuhl ein Privileg für die Gewährung der Pontifikalien erwirkt, und zwar angesichts der hohen Stellung, die dem Abt in derselben Königsurkunde in der kirchlichen und weltlichen Hierarchie des Regnum gleichzeitig eingeräumt wurde: als *praecipuus capellanus* und Beichtvater des Königs hat er ein Vorrecht auf Zelebrierung der Messe in der Hofkapelle. Samt seinen Nachfolgern wird er zum *consiliarius et familiaris* gewählt, und auf diese Weise läßt sich auch seine Ausstattung mit Pontifikalien aus der Absicht des Herrschers erklären: *volentes abbatem ipsius monasterii inter caeteros praelatos regni nostri debere aequali speciali privilegio dignitatis gaudere*. Das zu erreichen lag außerhalb seiner Kompetenz, und er mußte sich deshalb mit seiner Fürbitte an den Papst wenden. Aber an welchen Papst und wann?

Das päpstliche Privileg, auf das sich Roger sogar zweimal beruft, ist uns nicht erhalten geblieben, und auch die königliche Urkunde, welche es erwähnt, erteilt auf die

121) Belege bei HOFMEISTER op. cit. 13, Anm. 10.

122) SALMON op. cit 40.

123) Brief an den Erzbischof von Sens im J. 1126, ep. 42: Migne, Patr. lat. 182, 830.

124) CASPAR, Roger II. (oben Anm. 7): Regesten Nr. 215, Text bei R. PIRRI, Sicilia Sacra II, 1109 f. Die Ergänzungen von P. COLLAURA zu den Caspar'schen Regesten enthalten zu unserem Thema nichts Neues: Atti del Convegno Internazionale di Studi Ruggieriani, Palermo 1955, II, 545-625.

Frage keine direkte Antwort, die unter diesen Umständen nur aus der Chronologie der Klostergründung zu ermitteln wäre. Für die Gründung von S. Giovanni degli Eremiti wird im allgemeinen die Zeitspanne zwischen 1142 und 1148 angenommen, die jedoch m. E. einer Einengung nach oben bedarf. Denn die untere Grenze von 1142 beruht einzig und allein auf der höchst unpräzisen Angabe der Legende *De vita et obitu S. Guilielmi confessoris et heremitae*, wonach nach dem Tode des heiligen Abtes Wilhelm von Montevegine (1142) König Roger *amore et devotione inductus, de suis discipulis monasterium ad faciem Panormitani palatii in visu aule regie ad honorem Sancti Ioannis construere diligentissime studuit, unde usque hodie in memoriam Sancti Guilielmi heremite monasterium Sancti Iohannis heremitarum vocitatur*¹²⁵⁾. Das Kapitel 23 der *Vita*, welches die angeführte Stelle enthält, stammt aber erst aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. und liegt uns in einer Handschrift von ca. der Mitte des 13. Jahrhunderts vor¹²⁶⁾. Angesichts dieser Überlieferung dürfen wir die Erzählung kaum so auslegen, als ob Roger II. sein neues Kloster unmittelbar nach dem Tode des Wilhelm von Montevegine gegründet hätte. Der Weihe und der Ausstellung des Privilegs von 1148 mußte eine Bauzeit vorausgehen, während welcher der König seine neue Stiftung bereits mit einigen Schenkungen bedachte¹²⁷⁾. Auf diese *primitiae devotionis nostrae* folgte dann das Gros der weltlichen und kirchlichen Verleihungen erst im Privileg von 1148. Vor allem die Ausstattung des Abtes mit derart ausgedehnten weltlichen und kirchlichen Kompetenzen setzt eine beträchtliche Zeit der Bewährung im Dienst des Königs voraus, bevor dieser das Haupt des neuen Klosters in die vorderste Reihe seiner Getreuen gestellt hat. Die Erwirkung der Pontificalien und die Ernennung zum *consiliarius et familiaris* gehören sicher zu jenen Begünstigungen des Königs, die dem Abt erst in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Weihe und damit zum Datum des Privilegs gewährt worden sind. Stellen wir danach die entsprechenden Teile einerseits des Briefes der Römer an Konrad III. von 1149 und des Privilegs Rogers II. vom Juli 1148 nebeneinander:

1149

Papa concessit Siculo virgam et anulum, dalmaticam et mitram atque sandalia . . .

1148

. . . ut liceat abbati . . . uti mitra, chirotecis, sandaliis, tunica et dalmatica, virga pastorali et quotidiano usu annuli et caetera quae in apostolicae sedis privilegio continentur.

Trotz gewisser Unterschiede in der Aufzählung der Pontificalien — die Römer lassen lediglich *chirotecae* und *tunica* aus der vollständigen Liste der Urkunde weg — kann auf Grund des Vergleichs wohl kaum noch ein Zweifel übrig bleiben, daß die Pontificalien, welche nach der Behauptung der Römer Roger II. von Eugen III. für seine eigene Person erhalten haben soll, mit jenen Pontificalien identisch sein müssen, welche Roger nach Aussage seines Privilegs vom Juli 1148 vom apostolischen Stuhl für den Abt von S. Giovanni degli Eremiti erwirkte: die *praefato monasterio . . . nostris preci-*

125) Acta Sanct. 25 Juni, Bd. VII, 110 f.

126) L. T. WHITE, Latin Monasticism in Norman Sicily, Cambridge Mass. 1938, 126.

127) In der Schenkungsurkunde von 1148 spricht der König von Gaben *quae a nostra munificentia collata sunt vel fuerunt ei concessa*: PIRRI, Sicilia Sacra I, 1110.

bus sunt indulta. Der mit Namen nicht genannte Aussteller des *privilegium apostolicae sedis* kann unter den Päpsten zwischen 1142 und 1148 mit der größten Wahrscheinlichkeit in Eugen III. vermutet werden, der doch mehr Anlaß als seine Vorgänger besaß, dem *Siculus* durch eine solche — kirchenpolitisch gänzlich unbedenkliche — Geste entgegenzukommen¹²⁸⁾. Über Beziehungen zwischen Roger II. und Eugen III. aus den Anfängen des Pontifikats, also zu einer Zeit, da sich Eugen noch in Rom und Umgebung zu behaupten vermochte, liegen uns keinerlei Zeugnisse vor. Anfang 1147 trat der Papst die Reise nach Frankreich an und betrat erst am 15. Juni 1148 in Vercelli wieder den Boden Italiens, wo er bald darauf Kunde von der neueren Zuspitzung der Lage in Rom und von der dortigen Tätigkeit Arnolds von Brescia erhielt. Erst Ende 1148 kehrt er nach Viterbo zurück, und von dieser Zeit an beginnt die päpstlich-sizilische Allianz gegen die Römer Gestalt zu gewinnen¹²⁹⁾. Es ist zwar keineswegs für ausgeschlossen zu halten, daß es zwischen dem Papst und dem König — der einen vorzüglich funktionierenden Nachrichten- und Kurierdienst aufrechterhielt¹³⁰⁾ — schon während der Reise Eugens III. nach dem Süden zu einer ersten Fühlungsnahme gekommen wäre, doch scheint dafür die zur Verfügung stehende Zeit von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen zu kurz gewesen zu sein. Die weitaus größere Wahrscheinlichkeit spricht für einen früheren Kontakt zwischen den beiden, und zwar in Frankreich; hat doch Roger eine Gesandtschaft von Baronen zur Versammlung von Étampes (Februar 1147) geschickt, die sodann dem Papst unter anderen Vorschlägen wohl auch griechenfeindliche Anerbietungen unterbreitete¹³¹⁾. Man muß sich vergegenwärtigen, daß Roger in Frankreich schon längst über Freunde wie Bernhard von Clairvaux und Peter von Cluny verfügte, also über Männer, die auf Eugen III. während seines gallischen Exils den allergrößten Einfluß ausübten¹³²⁾.

Die Reaktion der Römer auf die Pontifikalverleihungen läßt sich aber auch dann ohne Schwierigkeit erklären, wenn das *sedis apostolicae privilegium* nicht von Eu-

128) Siehe oben Anm. 82. R. PIRRI, *Sicilia Sacra* I, 1112 wollte den Verleiher des Privilegs für S. Giovanni degli Eremiti in Papst Lucius II. ca. 1144 erkennen. Indem er sich aber dabei auf Otto von Freising I, 27 (richtig I, 29), d. h. auf den Brief der Römer an Konrad III. berief, in dem von der Verleihung der Pontifikalien an den König und nicht an den Abt berichtet wird, hat er eine bis heute andauernde Verwirrung in der Geschichtsliteratur gestiftet. Obwohl schon A. WAGNER op. cit. (oben Anm. 6) 41 f., Anm. 4 und dann L. T. WHITE, *Latin Monasticism* 127, Anm. 4 dagegen Einsprache erhoben haben, wurde die im Brief der Römer von 1149 erwähnte Verleihung der Pontifikalien durch Eugen III. immer wieder Lucius II. (1144) unterschoben: so EICHMANN, *Kaiserkrönung im Abendlande* (oben Anm. 10) II, 152; SCHRAMM, *Regnum und Sacerdotium* (oben Anm. 2) 435; SALMON, *Mitra und Stab* (oben Anm. 115) 41. Demgegenüber steht fest, daß weder im Brief der Römer von 1149 noch im Privileg Rogers II. von 1148 irgendein konkreter Anhaltspunkt für die Datierung der Pontifikalienverleihungen in die Zeit Papst Lucius' II. zu finden ist.

129) Siehe oben Anm. 14. Im Brief Eugens III. an Abt Suger von St. Denis vom 15. August 1149 wird Roger bereits als *dilectus . . . filius noster rex Sicilie* genannt: JL. 9347; Migne, *Patr. Lat.* 180, 1396.

130) DEÉR, *Porphyry Tombs* (oben Anm. 17) 121.

131) GLEBER, *Eugen III* (oben Anm. 14) 109.

132) Über diese Freundschaften des *Siculus*: CASPAR, *Roger II.* (oben Anm. 7) 366 ff., *Reg. Nr.* 125, 136, 141 f.

gen III., sondern doch von einem der Vorgänger herrühren sollte. In diesem Fall müssen wir die Sache uns so vorstellen, daß der Senat vor der Abfassung des Briefes an den deutschen Hof — also zwischen Juli und November 1149 — über das Privileg Rogers II. für S. Giovanni degli Eremiti vom Juli 1148 Kenntnis erhielt und das Privileg, auf das sich Roger bei der Erwähnung der Pontificalien berief, Papst Eugen III. unterschob, der inzwischen in der Tat ein militärisches Bündnis mit dem *Siculus* gegen die Römer eingegangen war. Eine solche propagandistische Auslegung der päpstlichen Verleihung, nämlich der wahrheitswidrige Bezug der Gewährung der Pontificalien direkt auf die Person des Königs, bedeutete zwar eine grobe Entstellung des tatsächlich Geschehenen, war aber aller Wahrscheinlichkeit nach durch die besondere Form der päpstlichen Beurkundung wesentlich erleichtert.

Daß für das große Privileg König Wilhelms II. vom 15. August 1176 für Monreale¹³³⁾ das Privileg Rogers II. vom Juli 1148 für S. Giovanni degli Eremiti als Vorbild diente, gilt als längst gesichert¹³⁴⁾. Das gleiche Abhängigkeitsverhältnis müssen wir aber auch einerseits zwischen den dem Privileg Wilhelms II. vorausgehenden beiden Privilegien Papst Alexanders III. vom 30. Dezember 1174¹³⁵⁾ bzw. 14. Januar 1176¹³⁶⁾ für Monreale und andererseits jenem Papstprivileg annehmen, welches vor dem Privileg Rogers II. vom Juli 1148 für S. Giovanni degli Eremiti erlassen wurde. Diese päpstliche Vorurkunde ist zwar verlorengegangen, doch sind uns ihr Inhalt und zum Teil sogar ihr Wortlaut aus der Wiederholung in der Urkunde des Königs erhalten geblieben. Dies gilt unter anderem auch für jenen Teil des verlorenen Papstprivilegs, in dem von der Verleihung der Pontificalien die Rede war; denn selbst die in der Urkunde Rogers vom Juli 1148 überlieferte Fassung weist mit entsprechenden Textteilen in den Privilegien Alexanders III. von 1174 bzw. von 1176 eine beinahe vollständige inhaltliche und stilistische Übereinstimmung auf:

Roger II. für S. Giovanni
degli Eremiti (1148)

Papst Alexander III. für Monreale
(1174 und 1176)

Nihilominus ea, quae ab apostolica sede per suum privilegium praefato monasterio auctoritate apostolica circa honores, libertates, immunitates et dignitates sunt indulta: videlicet ut liceat abbatibus eiusdem monasterii, qui ibi canonicè fuerit institutus, et successoribus eius, uti mitra, chirotecis, sandaliis, tunica et dalmatica, virga pastorali et quotidiano usu annuli et alia caetera, quae in apostolicae sedis privilegio continentur . . .

. . . abbatibus eiusdem monasterii, qui ibi canonicè fuerit institutus, et successoribus eius, usum mitrae, chirotecarum, sandaliorum, tunicae et dalmaticae et virgam pastorem et quotidianum usum annuli nihilominus indulgemus.

133) PIRRI, *Sicilia Sacra* I, 453–455.

134) WHITE, *Latin Monasticism* (oben Anm. 126) 126, 136.

135) JL. 12403; *Italia Pontificia* VIII: *Regnum Normannorum* Nr. 202.

136) JL. 12683; *Italia Pontificia* VIII: *Regnum Normannorum* Nr. 203. P. PELUGK-HARTUNG, *Acta Pontificum Romanorum inedita* III, Nr. 252, 246 ff.

Danach kann wohl kaum noch fraglich sein, daß die angeführte Stelle aus der Urkunde Rogers II. von 1148 beinahe wörtlich aus jenem Papstprivileg für S. Giovanni degli Eremiti entnommen wurde, welches dann der Kanzlei Alexanders III. bei der Abfassung der Privilegien von 1174 und 1176 für Monreale als Vorlage diente.

An wen waren aber diese päpstlichen Privilegien von 1174 und 1176 gerichtet: an den Abt von Monreale oder an den königlichen Stifter? Die Frage ist von der größten Wichtigkeit für die Rekonstruktion der Adresse jenes Papstprivilegs, auf welches sich Roger II. in seiner Urkunde von 1148 beruft und die nicht auf uns gekommen ist. Die Adresse der beiden Privilegien Alexanders III. lautet aber: *Guillielmo illustri Siciliae regi et haeredibus suis in perpetuum*. Die beiden Privilegien waren also als Antwort auf die vorausgehende Petition des Königs konzipiert, und dementsprechend wurde dann unter Berufung auf die beiden päpstlichen Privilegien am 15. August 1176 ein umfassendes königliches Privileg ausgestellt¹³⁷⁾ — genau so also wie 1148 Roger II. im Falle von S. Giovanni degli Eremiti vorging. Auf Grund dieser vollständigen Parallelität dürfen wir wohl annehmen, daß das päpstliche Privileg auch im Falle von S. Giovanni degli Eremiti nicht an den Abt dieses Klosters, sondern an König Roger gerichtet war. Das Verhältnis zwischen Papsttum und *regnum Siciliae* war um 1148 sicher ein anderes als später zur Zeit Alexanders III. und Wilhelms II. In den Privilegien Alexanders III. ist der Teil der Adresse . . . *et haeredibus suis in perpetuum* eine Zutat, die sich erst nach dem Konkordat von Benevent (1156) einbürgern konnte. Aber an der direkten Adresse an den König, womit dieser einen persönlichen Gnadenerweis erhalten sollte, ist schon für das Privileg Eugens III. kaum zu zweifeln: so weit konnte dieser ohne *scandalum* dem König, dessen Hilfe er für die Sache der Kirche gewinnen wollte, mit gutem Gewissen entgegenkommen. War aber das päpstliche Privileg zugunsten S. Giovanni degli Eremiti an den König adressiert, so haben die Römer im buchstäblichen Sinne nicht einmal gelogen, als sie Konrad III. schrieben: *papa concessit Siculo virgam et anulum, dalmaticam et mitram atque sandalia* . . . Und diese typisch mittelalterliche Art der Propaganda zur Kompromittierung der päpstlichen Annäherung an Sizilien ist nicht so vollständig ohne jede Wirkung auf Konrad III. geblieben, wie man dies auf Grund der späteren offiziösen Schilderung Ottos von Freising anzunehmen pflegt. Denn es war in der Tat nicht so, daß Konrad als *christianissimus princeps huiusmodi verbis sive neniis prebere aures abnuuit*¹³⁸⁾. Aus einem Brief des königlichen Notars Heinrich an Wibald von Stablo erfahren wir das »Geheimnis«, daß Konrad III. auf Rat seiner Getreuen hin beschlossen hat, eine Gesandtschaft nicht nur an

137) Oben Anm. 133. Auch die Übereignung des Klosters Maniace an Monreale durch den Erzbischof von Messina wird am 29. Dezember 1174 vom Papst Alexander III. *Guillelmo illustri Siciliae regi* bestätigt: P. KEHR, Papsturkunden in Sizilien Nr. 9, in: Nachrichten von der kgl. Gesell. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1899, 317 f.; Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum Nr. 201. Vgl. W. HOLTZMANN, Zur Kirchenpolitik König Wilhelms II. in: Studi medievali in onore di Antonino de Stefano, Palermo 1956, 289–295.

138) Gesta Friderici imperatoris I, 29 (oben Anm. 1) 47.

den Papst, sondern auch an den römischen Senat zu richten¹³⁹⁾, eine Absicht, die vorzüglich zu seinem Verhalten gegenüber der Kurie seit seiner Rückkehr von dem gescheiterten Kreuzzug paßt. Eine Wendung brachte erst die Unterwerfung der Römer und der Einzug Eugens III. in den Lateranpalast im November des Jahres 1149. Die Briefe der Römer nach diesem Datum konnten seitens des deutschen Hofes nicht mehr als Äußerungen eines politisch-militärisch ernstzunehmenden Partners betrachtet werden¹⁴⁰⁾. Die Propaganda scheiterte erst an der Härte der Tatsachen; an und für sich wäre sie durchaus geeignet gewesen, die Kurie bei dem deutschen Hof gründlichst zu diskreditieren. Einige Jahre später kam es zur Kündigung des Konstanzer Vertrags (1153) wegen des Konkordats von Benevent (1156), und die Zugeständnisse, welche darin Hadrian IV. Wilhelm I. eben in der Legationsfrage machte, spielten Barbarossa und seinem Papst die besten Argumente kirchenpolitischer Art gegen Alexander III. in die Hand. Die *secta Romani cancellarii* sei verantwortlich für die tyrannischen Zustände im Machtbereich des *Siculus*: *Nullus legatus Romanae ecclesiae vel ipse apostolicus terram eius ingreditur nisi nominatim et specialiter ab eo vocatus*¹⁴¹⁾. Nichts anderes haben die Römer bereits 1149 dem damaligen Papst vorgeworfen, und nichts kann besser zeigen, wie kompromittiert und anachronistisch im Laufe eines halben Jahrhunderts die Laienlegation geworden ist, die einst in Salerno Urban II. dem Großgrafen Roger I. gewährte. Dies schon deshalb, weil inzwischen aus der sizilischen Saat des sonst so erfolgreichen Papstes eine unheilvolle Ernte auch außerhalb Italiens für die römische Kirche herangewachsen war, welche die Reformer im ganzen Abendland nur mit Besorgnis erfüllen konnte.

II. Der ungarische Legationsanspruch und sein normannisch-sizilischer Hintergrund

Rex enim aliorum more tyrannorum ecclesiam terre sue redegerat in servitutem: schreibt Johann von Salisbury über Roger II.¹⁴²⁾ Es hat also zu jener Zeit auch andere »Tyrannen« gegeben, wobei er auch an die Könige seiner Heimat, vielleicht bereits schon an Heinrich II. von England gedacht haben mag¹⁴³⁾. Aus einem Brief Johanns

139) Wibaldi ep. Nr. 182 (oben Anm. 1), 302: *Secretum est quod dico. Dominus rex legationem tam ad Romanos quam ad domnum papam consilio fidelium suorum ordinare intendit. In hoc consilio discretio vestra domno regi necessaria erit.* Dazu ep. Nr. 201, S. 319, Wibald an Konrad III: *Postquam a vestra celsitudine mandatum accepimus, quatinus ordinatis rebus nostris ita expediati et parati essemus, ut legationem vestram ad domnum papam et ad urbem Romanam cum cancellario vestro in brevi tempore perferremus . . .* Dazu ZATSCHEK, Wibald von Stablo (oben Anm. 14) 380. Vgl. Hist. Pont. c. XXXVIII, ed. CHIBNALL 75: *tam ad ecclesiam quam ad urbem destinaverat nuntios suos.*

140) BERNHARDI, Konrad III. (oben Anm. 6) 780; GLEBER, Eugen III. (oben Anm. 14) 126 f.; P. RASSOW, Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas (1152–1159), München² 1961, 26 ff.

141) Die sog. Rede des Advokaten Viktors IV. auf dem Konzil zu Pavia (1159–1160): MG. Const. I, 258 f. Vgl. P. RASSOW, Honor Imperii 88 ff.

142) Historia Pontificalis c. 32, ed. CHIBNALL 65.

143) Wie die Herausgeberin ebendort 65 Anm. 5 vermutet.

aus dem Jahre 1167 erfahren wir aber, daß für England in diesen Dingen zwei Länder das Vorbild (*exemplum*) lieferten. Inmitten des Konfliktes zwischen Heinrich II. und Thomas von Canterbury stellt er Papst Alexander III. die peinliche Frage, wie dieser als Priester einem anderen Priester (d. h. Thomas Becket) raten kann, *ut Siculorum vel Hungarorum exemplo tantis pravitatibus tolerantiam exhiberet*¹⁴⁴). Und in voller Übereinstimmung damit schreibt im gleichen Jahr dem Papst Thomas Becket selbst folgendes:

*Frustra quoque nobis, auctore Domino, Siculorum aut Hungarorum proponuntur exempla, quae nos in die iudicii minime excusarent, si tyrannorum barbariem praeferremus apostolicis institutis et saecularium insolentiam potestatum crederemus potius formam esse vivendi, quam testamentum aeternum confirmatum sanguine et morte filii Dei*¹⁴⁵).

Neben Sizilien galt also Ungarn als das zweite notorische Land der Kirchenknechtschaft. Aber nicht nur die beiden Engländer, sondern auch ein Beobachter aus der bayerischen Nachbarschaft, wie Gerhoch von Reichersberg hat Ungarn und Sizilien als Länder in Parallele gestellt, welche von der römischen Kirche *se in tantum segregaverunt, ut in eis non recipiantur huiusmodi appellationes vel admittantur legationes* . . .¹⁴⁶). Daß der König von Ungarn einen ihm nicht genehmen Legaten an der Durchführung seiner Mission hindern konnte, hat Gerhoch als Legat Eugens III. in eigener Person erfahren müssen. Wegen einer ihm zugefügten früheren Beleidigung verwehrte Géza II. (1141–1162) dem Propst von Reichersberg das Betreten seines Landes¹⁴⁷). Der Einzelfall ist wohl für die allgemeine ungarische Praxis höchst bezeichnend. Woher stammt aber das Gemeinsame in der kirchenpolitischen Praxis der beiden voneinander weit entfernten, sogar durch das Meer getrennten Länder? War es nur spontane Reaktion auf die Auswüchse des päpstlichen Legationswesens, welche die Könige der beiden Länder zu den gleichen Maßnahmen zum Schutze ihrer Kirchen ver-

144) Ep. 209: *Johannis Saresberiensis opera omnia* ed. J. A. GILES, Oxford 1848, II, 71.

145) Ep. Nr. 114: BOUQUET, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* XVI, 300.

146) *De investigatione Antichristi* I, 68: MG Libelli de lite imperatorum et pontificum III, 385, dazu CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg (oben Anm. 33) 200 ff.

147) Prologus ad Psalmum LXV: MG Libelli de lite III, 493, dazu CLASSEN, op. cit. 137. M. E. bietet die oben Anm. 146 angeführte Stelle keine sichere Stütze für die Behauptung des kaiserlichen Notars Burchard von 1161, daß Papst Alexander III. *Ungaro etiam privilegium contulit ut ipse pallia archiepiscopis Ungarie concedat et det, quotiens eliguntur, et episcopi et clerici illi nisi pro sua voluntate et per se cum Romanis agere non habeant* (*JL 10682). Der zweite Teil dessen, was Burchard sagt, stimmt zwar mit Gerhoch überein, doch was Burchard auf ein päpstliches Privileg zurückführt, ist für Gerhoch nur nackte Usurpation: Es ist weiter zu bedenken, daß man in kaiserlichen Kreisen Alexander III. in durchsichtiger propagandistischer Absicht mit der Begünstigung tyrannischen Kirchenregiments nach sizilischer Art zu beschuldigen pflegte (oben Anm. 141). Vgl. W. HOLTZMANN, Papst Alexander III. und Ungarn: *Ung. Jb.* 6 (1926), neu abgedruckt im *Sammelband Beiträge* (oben Anm. 43) 150 f. Vgl. ferner J. GYÖRY, *Gesta nobilium*, Budapest 1948. Seine Polemik gegen W. Holtzmann überzeugt nicht.

anlaßt hätte, wie dies selbst aus den Worten Gerhochs hervorzugehen scheint ¹⁴⁸⁾? Oder war dieses Verhalten nur die Folge der besonderen Stärke der königlichen Macht in diesen beiden Randländern des Westens ¹⁴⁹⁾? Diesen beiden Möglichkeiten gegenüber möchte ich einer dritten Erklärung den Vorzug geben: das Gemeinsame ist weder zufällig noch situationsbedingt, sondern die Folge der Nachahmung der Kirchenpolitik und der Grundsätze der sizilischen Normannenherrscher durch die Könige von Ungarn.

Selbst im Lichte einer sehr fragmentarischen Überlieferung müssen uns die dynastischen, politischen und kulturellen Beziehungen zwischen Hauteville's und Arpaden von Anbeginn an sehr rege erscheinen. König Koloman (1095–1116) heiratete 1097 eine Tochter des Großgrafen Roger I. ¹⁵⁰⁾, und seinem aus dieser Ehe hervorgegangenen Sohn, Stephan II. (1116–1131), schreibt die ungarische Überlieferung ebenfalls eine normannische Ehe zu ¹⁵¹⁾. Die große Konfrontation der europäischen Mächte nach dem zweiten Kreuzzug führte bekanntlich Ungarn in das französisch-normannische Lager gegen Deutsche und Byzantiner ¹⁵²⁾. Wir besitzen eine undatierte Urkunde aus der Regierungszeit Gézas II. mit dem Testament eines gewissen Adalbert, eines vornehmen Laien, bevor dieser im Auftrag des Königs, des Erzbischofs von Gran und der Barone des Landes – also wohl in einer hochpolitischen Angelegenheit – eine Gesandtschaftsreise zu König Roger von Sizilien antrat. Er muß ein gebildeter Mann gewesen sein, da er in seinem Testament auch über mehrere Bücher verfügte ¹⁵³⁾. Noch interessanter ist vielleicht die darauffolgende Gesandtschaft des »Kanzlers« ¹⁵⁴⁾ Gézas II. namens Gentilis, eines Italieners aus Tuszien, um 1155, also bereits an

148) Gerhoch hebt dabei den Gesichtspunkt der Schonung der materiellen Interessen der einzelnen Kirchen ebenso hervor wie Johann von Salisbury Hist. Pont. c. 32, ed. CHIBNALL 66. Vgl. noch MG Const. I, 258 f. (oben Anm. 141) . . . *et cum terram eius ingressus fuerit* (sc. der Legat mit Zustimmung des Königs), *conductum vel cibaria vel hospitium non habet, nisi per manum et dispositionem scutiferi Siculi, cui hoc erit iniunctum et cui litterae a Siculo datae sunt, in quibus modus et mensura victualium est designata.*

149) Für Ungarn genügt es, auf die berühmte Charakteristik der Zustände gerade unter der Regierung Gézas II. durch Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris I, 32 (Script. Rer. Germ. ³1912, 50 f.) hinzuweisen.

150) GAUFREDUS MALATERRA IV, 25, ed. Pontieri (oben Anm. 43) 102–104. Der Name der Braut, Busilla, steht nicht bei Gaufredus Malaterra selbst, sondern erst in der italienischen Übersetzung seines Werkes durch den sizilischen Dominikaner Simone da Lentini (14. Jh.) und verdankt dort, wie dies W. HOLTZMANN nachgewiesen hat (Maximilla regina soror Rogerii regis: Deutsches Archiv z. Erforsch. d. Ma. 19, 1963, 156–158) einem Hör- oder Lesefehler seine Entstehung.

151) Chronici Hungarici compositio saec. XIV, c. 154: I. SZENTPÉTERY, Scriptores rerum Hungaricarum, Budapest 1937, I, 437 und Anm. 2.

152) P. LAMMA, Comneni e Stauffer. Ricerche sui rapporti fra Bisanzio e l'Occidente nel sec. XII, Roma 1955, I, 155, 215.

153) I. SZENTPÉTERY, Regesta regum stirpis Arpadianae critico-diplomatica, Budapest 1923, I, Nr. 83.

154) Der Mann ist uns nur aus der sizilischen Überlieferung faßbar. Zur Zeit Gézas II. läßt sich nur noch ein *notarius* und – bei der Besiegelung der Urkunden – der *comes capellae* nachweisen. Die ersten Kanzler kommen erst unter Béla III. – nach 1180 – vor: I. SZENTPÉTERY, Magyar oklevéltan (Ung. Diplomatiek), Budapest 1930, 55 ff.

Wilhelm I. und unmittelbar vor der siegreichen Abrechnung des Nachfolgers Rogers II. mit Byzanz und Papsttum. Gentilis kehrte zwar nach Erledigung seiner diplomatischen Mission nach Ungarn zurück, verließ aber bald das Land und reiste erneut nach Sizilien, wo er vor dem 10. Juli 1156 zum Bischof von Agrigent gewählt wurde und unter Wilhelm I. und II. eine einflußreiche Stellung im politischen Leben der Insel innehatte¹⁵⁵). Bei diesen Beziehungen eben zur Zeit König Gézas II. darf man wohl annehmen, daß man am ungarischen Hof über die kirchlichen Verhältnisse Siziliens und auch über die kirchenpolitischen Richtlinien der Normannenkönige genauestens unterrichtet war und daß das sizilische Beispiel die ungarische Haltung insbesondere in der Frage der Appellationen und Legationen weitgehend bestimmte.

Am überraschendsten jedoch ist die Tatsache, daß hinter diesem mit dem sizilischen übereinstimmenden ungarischen Verhalten in der praktischen Kirchenpolitik eine gewisse gemeinsame theoretische Basis, und zwar deutliche Ansätze eines Legationsanspruchs, zu erkennen ist¹⁵⁶). König Géza II. bekannte sich in einer seiner Urkunden zum Gesetz und zur Regierungsnorm Stephans des Heiligen (1000–1038), des ersten Königs und Apostels des vor ihm noch heidnischen Landes¹⁵⁷). Dem ungarischen Hof muß also um die Mitte des 12. Jahrhunderts jene *Vita* seines heiligen Ahnen gut bekannt gewesen sein, die ein gewisser Bischof *Cartuicus* (Carthuitus, Hartuicus) auf Geheiß König Kolomans (1095–1116) unter Benützung der noch anläßlich der Heiligsprechung von 1083 entstandenen *Legenda Maior* abfaßte¹⁵⁸). Die Ergänzungen Hartwichts zu seiner Vorlage, vor allem in der Schilderung der Erhebung Stephans zum König als Folge einer ungarischen Gesandtschaft nach Rom — von der die frühere Legende noch nichts wußte — zeugt unmißverständlich vom Eindringen gregoriarischen Ideenguts nach Ungarn unter der Regierung jenes Koloman, den der Vorgänger ursprünglich zum Geistlichen bestimmt hatte und dessen theologische Bildung mehrere

155) A. GARUFI, L'archivio Capitolare di Girgenti. I documenti del tempo normanno-svevo e il »Cartularium« del secolo XIII: Archivio Storico Siciliano nuova serie 28 (1903) S. 148; CHALDON, Domination Normande (oben Anm. 13) II, 146; WHITE, Latin Monasticism (oben Anm. 126) 131, 167, 172, 263. Gentilis wird auch von HUGO FALCANDUS, Liber de regno Siciliae, ed. G. B. Siragusa (Fonti per la Storia d'Italia), 1897, 91–95 erwähnt: *Gentilis Agrigentinus episcopus ob timorem regis diu simulate religionis umbram amplexus sub eius obtentu popularis laudis gloriam venabatur et diuturnis ieuniis satagebat favorem regium promereri.*

156) Selbstverständlich nicht in der unechten sog. Sylvester-Bulle (JL. † 3909), sondern in der unten zu nennenden Quelle, die dem Fälscher als Vorlage diente.

157) SZENTPÉTERY, Regesta (oben Anm. 153) Nr. 76 (zw. 1142–46): *Ego Geica rex Ungarie votum facio . . . quia ergo instituta sancti regis Stephani a rege Colomanno et filio suo rege Stephano subtracta restitui, iudicans melius esse factis illius adtemperare, quam aliquid ecclesie subtrahere.* Text: A pannonthalmi Sz. Benedekrend története (Gesch. d. Benediktinerordens zu Martinsberg), Budapest 1902, I, 597.

158) I. SZENTPÉTERY, Script. rer. Hung. (oben Anm. 151) II, 363–440, bes. 401–440. Siehe: C. A. MACARTNEY, The Medieval Hungarian Historians, Cambridge 1954, 165–170. Einige Historiker (R. F. Kaindl, J. Karácsonyi) wollten die Erzählung Hartwichts über die römische Gesandtschaft auf eine Interpolation erst aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, also aus der Zeit Gézas II., zurückführen. Da die frühesten Handschriften der Vita erst vom Ende des 12. oder vom Beginn des 13. Jh. herrühren, so bleibt diese Ansicht eine Hypothese, der m. E. auch innere Gründe, etwa der Zusammenhang mit dem gleich zu besprechenden Brief Urbans II. von 1096 (JL. 5662) zu widersprechen scheinen.

zeitgenössische Berichte hervorheben¹⁵⁹⁾. Abt Odilo von Saint Gilles hat den König vor Urban II. geradezu als *scripturis etiam ecclesiasticis eruditum et quod potissimum iudiciariam concedet potestatem, sanctorum canonum pollere scientia*¹⁶⁰⁾ charakterisiert. Seine Gesetzgebung steht im Zeichen zunehmenden kirchlichen Einflusses¹⁶¹⁾, und an der Synode zu Guastalla (1106) leistete er sogar auf die Laieninvestitur Verzicht¹⁶²⁾. Trotz dieser eindeutigen gregorianischen Neigungen müssen wir uns Koloman als einen Herrscher vorstellen, der allein schon wegen seiner geistlichen Vergangenheit und Bildung die oberste Leitung seiner Landeskirche nicht aus der Hand geben wollte und diese dominierende Stellung in einer Art und Weise zu rechtfertigen suchte, welche um 1100 selbst für Reformen als annehmbar erscheinen konnte. Den Beweis für diese Bestrebung Kolomans liefert uns eben Hartwachs Schrift, von der dieser in der Widmung an den König selbst sagt, es sei ein *opus, quod michi vestro regali praecepto de vita beati regis Stephani potentialiter iniunxisti . . .*¹⁶³⁾.

Nach Vollzug der Kirchenorganisation soll nach Hartwich Fürst Stephan den Abt Aschrik nach Rom geschickt haben, um vom Papst die Bestätigung der getroffenen Verfügungen zu erlangen und die Zusendung einer Königskrone zu erwirken. Vor dem Papst motiviert der Abt seine Bitten, insbesondere um Verleihung der Insignien, mit den Verdiensten seines Herrn: *indicans eum dignum fore tali honore et dignitate, qui plures gentes per dei adiutorium sibi subiugasset et multos infideles per suam potentiam ad dominum convertisset*. Daraufhin gewährt der Papst dem Ungarnfürsten noch mehr als das, was sein Gesandter verlangt hat: *Crucem insuper ferendam regi, velut in signum apostolatus misit, »ego« inquit »sum apostolicus, ille vero merito Christi apostolus, per quem tantum sibi populum Christus convertit. Quapropter dispositioni eiusdem, prout divina ipsum gratia instruit, ecclesias simul cum populis utroque iure ordinandas relinquimus«*¹⁶⁴⁾. Danach soll also Stephan angesichts seiner großen Verdienste in der Bekehrung die Ermächtigung zur kirchlichen und weltlichen Organisation *utroque iure* und ganz nach Eingabe der göttlichen Gnade vom Apostolischen Stuhl erhalten haben, und die Symbole dieses doppelten Rechtes sind eben die beiden vom Papst dem Ungarnherrscher verliehenen *insignia*: die Krone für das Königtum, das Kreuz für das Apostolat (*in signum apostolatus; cum corona et cruce simul*). Apostolat bedeutet aber Mission, und darin liegt zugleich eine unmißverständliche Anspielung auf die Legatenstellung Stephans im Sinne eines *legatus ad gentes*, wie es einst

159) Chronica Polonorum (sog. Anonymus Gallus) II, 29 (Mon. Germ. Hist. Script. IX, 456): Zusammenkunft des Polenherzogs Boleslav *cum rege Ungarorum Colomanno super reges universos suo tempore degentes litterali scientia erudito . . .*; Chron. Hung. comp. saec. XIV c. 152 (SZENTPÉTERY, Script. rer. Hung. I, 432 f.): *Qui ab Hungaris Cunes Calman appellabatur, eo quod libros habebat, in quibus horas canonicas ut episcopus persolvebat*.

160) Schreiben Urbans II. an König Koloman vom 27. Juli 1096, JL. 5662, Text: F. Šišić, Enchiridion fontium historiae Croatiae, Zagreb 1914, 398 f.

161) P. VON VÁCZY, Die erste Epoche des ungarischen Königtums, Pécs (Fünfkirchen) 1936, 116 ff. Ferner Gy. BÓNIS, Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn: Zeitschrift f. Rechtsgesch. Kanon Abt. 49 (1963) 174–235, bes. 185.

162) St. ENDLICHER, Rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana, St. Gallen 1849, 375.

163) SZENTPÉTERY, SS. rer. Hung. II, 401.

164) C. 9, ebenda 412 ff.

ein Willibrord, ein Bonifatius und Ansgar ¹⁶⁵⁾ waren und wie sich die Erzbischöfe von Hamburg-Bremen noch im 11. Jahrhundert betrachteten ¹⁶⁶⁾. Diese missionarische Auffassung der Legation ist aber selbst an der Kurie bis in das 12. Jahrhundert hinein lebendig geblieben. Eben Paschal II. — also ein Zeitgenosse König Kolomans und Hartwichts — wies auf diesen Ursprung der Legation in einem Mahnbrief an König Heinrich I. und die englischen Bischöfe im Jahre 1115 mit Nachdruck hin: Christus habe die ganze Welt seinen Jüngern zur Bekehrung zugewiesen, *sed Europae fines Petro singulariter commisit et Paulo. Nec per eorum tantum, sed per successorum discipulos ac legatos Europae universitas conversa est et confirmata*. Dieses Vermächtnis der Apostelfürsten rechtfertige auch die Entsendung von Legaten in der Gegenwart, *ut per nostrae sedis vicarios graviora ecclesiarum per provincias negotia pertractarentur seu retractarentur* ¹⁶⁷⁾. Nach Hartwich war auch Stephan im päpstlichen Auftrag ein solcher Legat, und eben deshalb ist das Zeichen, das er dem Heiligen König durch den Papst *in signum apostolatus* zuschicken läßt, nichts anderes als das Vortragskreuz der päpstlichen Legaten der Gegenwart.

Der Sinn der Erzählung der Stephansvita Hartwichts kann uns aber erst vollständig aufgehen, wenn wir diese als Antwort Kolomans und seines Bischofs auf bestimmte Feststellungen und Anregungen Urbans II. in seinem am 27. Juli 1096 an Koloman gerichteten Briefe ¹⁶⁸⁾ auffassen. Der Brief ist ein höchst dynamischer Vorstoß Urbans II. zur Durchsetzung seiner Obödienz in Ungarn, von der Ladislaus I., der Vorgänger Kolomans, nach ursprünglicher Anerkennung im Jahre 1091 ¹⁶⁹⁾ zugunsten Wiberts und Heinrichs IV. abgefallen war ¹⁷⁰⁾. Im Zusammenhang mit dem Bestreben des Papstes, den neuen, gebildeten, sogar im kanonischen Recht bewanderten König zur Anerkennung seiner Obödienz zu veranlassen, erwähnt der Papst sogar zweimal den Namen Stephans d. Hl. Einleitend wird er daran erinnert, daß dieser fromme Fürst als *generis tui primus a sancta Romana et apostolica ecclesia fidei religionem suscepit et regalis dignitatis iura promeruit*. Danach ist es unschwer zu erraten, worauf sich Hartwich in seiner die päpstliche Kronenschenkung betreffenden, in den früheren

165) TH. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius, Freiburg 1954, und DERS., Angelsachsen und Franken: Abh. d. Geistes- u. Soz.wiss. Kl. der Akad. d. Wiss. in Mainz 1950, Nr. 20; Vita Anscarii auctore Rimberto, ed. G. WAITZ, SS. rer. Germ. in usum schol. 1884.

166) ADAM VON BREMEN, Hamburgische Kirchengeschichte, ed. B. Schmeidler, SS. rer. Germ. in usum schol. ³1917, siehe im Wort- und Sachregister *legatio, legatio ad gentes, gentium, legatio haereditaria praedicandi* usw.

167) JL. 5453; MIGNE, Patr. lat. 163, 378 f.

168) Siehe oben Anm. 160.

169) 1091: Brief Ladislaus I. an Abt Oderisius von Montecassino; Šišić, Enchiridion (oben Anm. 160) 316.

170) Brief Heinrichs IV. an Herzog Álmos (Bruder Kolomans) 1096 über das *foedus, quod cum patruo tuo inivimus* ... (Codex Udalrici Bamb. ep. 88: JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. V, 173). Zur Frage der Obödienz Ungarns: P. KEHR, Zur Geschichte Wiberts von Ravenna: Clemens III. in: Abh. d. Preuss. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1921, 355–368 (I. Teil); Gy. SZÉKELY, Ungarns Stellung zwischen Kaiser, Papst und Byzanz, in: Convegni del centro di Studi sulla spiritualità medievale II: Spiritualità Cluniacense 1958, Todi 1960, 312–325 (in marxistischer Schau mit tendenziöser Überschätzung der ung.-byz. Beziehungen auf kirchlichem Gebiet).

Stephansviten noch fehlenden¹⁷¹⁾ Erzählung gestützt hat; nur geringfügige Details entlehnte er dazu noch aus der *Vita Romualdi* des Petrus Damiani¹⁷²⁾. Gegen Ende seines Briefes ersucht dann Urban II. Koloman um seine Zustimmung zur Entsendung von päpstlichen Apokrisiaren und bringt dafür als ersten den dem König bereits wohl-bekanntem Abt Odilo von Saint Gilles in Vorschlag, dessen Mönche seit Ladislaus' I. Zeiten eine Niederlassung in Ungarn, in Somogyvár, besaßen¹⁷³⁾. Koloman wird er-sucht, auf diese Anregung bereits durch den Überbringer des Briefes Antwort zu ertei-len und den Papst zugleich vertrauensvoll über alles in Kenntnis zu setzen, *quicquid honoris, quicquid dignitatis praedecessor tuus Stephanus ab apostolica nostra ecclesia promeruisse cognoscitur; es wird ihm alles gewährt, dummodo in unitate eiusdem apostolice ecclesie firma stabilitate permaneat*. Hartwachs Erzählung über die Ermäch-tigung Stephans zur Durchführung der ungarischen Kirchenorganisation nach eigenem Gutdünken durch den Papst und über die Verleihung des Legatenkreuzes in *signum apostolatus* ist nichts anderes als die Antwort Kolomans auf die Erkundigungen Ur-bans bezüglich der *honores* und *dignitates*, die sein heiliger Ahne vom apostolischen Stuhl erhalten hatte und die er auch für seine eigene Person eben mit Hilfe dieser Erzählung beanspruchen wollte. In dieser wichtigsten Zutat Hartwachs zu den früheren Stephansviten steckt also viel mehr kirchenpolitische Aktualität, als man dies früher angenommen hat. Es ging dabei nicht nur um eine inmitten der neuen Zeitströmungen notwendig gewordene, vornehmlich rückwärtsschauende Rechtfertigung der noch weitgehend staatskirchlichen, von Rom her wenig beeinflussten kirchenorganisatori-schen Tätigkeit Stephans d. Hl. im gregorianischen Geiste, d. h. mit Hilfe der Fiktion seines vom Papst erhaltenen Legationsauftrags¹⁷⁴⁾. Es ist zwar richtig, daß man auch später die eigenständige Handlungsweise des ersten Königs bei seinen Kirchengrün-dungen hervorhob¹⁷⁵⁾ und — freilich Hartwich folgend — auf päpstliche Ermächti-

171) Die *Legenda Maior* c. 9 (SZENTPÉTERY, SS rer. Hung. II, 384) berichtet lediglich, daß Ste-phan *benedictionis apostolicae litteris allatis* gekrönt und gesalbt wurde.

172) Darüber ausführlicher in meiner Monographie: *Sacra Corona Regni Hungariae* (im Er-scheinen).

173) F. BAUMGARTEN, A Saint- Gilles-i apátság összeköttetése Magyarországgal (Die Bezie-hungen der Abtei St. Gilles zu Ungarn), in: *Századok* 40 (1906) 389–411.

174) Dies ist die Ansicht P. VON VÁCZY, Stephan d. Hl. als päpstlicher Legat: *Jahrbuch des Graf Klebelsberg Kuno Institut* f. ung. Gesch.forsch. in Wien, Jg. IV, Budapest 1934, 27–41. Auf Grund der älteren Literatur meinte er nämlich: »Die historische Forschung vermochte kein einziges Beispiel vorzulegen, daß je ein König im Laufe der Geschichte die Würde eines päpst-lichen Legaten bekleidete«.

175) So vor allem die folgende interpolierte Stelle in der Martinsberger Stiftungsurkunde Ste-phans von 1001 (SZENTPÉTERY, Reg. Nr. 2): *Quod si vos fideles licuit mihi, quo volui loco epi-scopatus et abbatias statuere, an non licuit cuiquam loco, quod volui ut facerem?* Siehe H. BRESS-LAU, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters: *Arch. f. Urk.forsch.* 6 (1918) 69. Die interpolierte Nachahmung einer Originalurkunde Stephans entstand zu Beginn des 13. Jahrhunderts, siehe: I. SZENTPÉTERY, Szent István király oklevelei (Die Urkunden St. d. Hl.), in: *Szent István- emlékkönyv* (Gedächtnisschrift f. St. d. Hl.), Budapest 1938, II, 168.

gung zurückführte ¹⁷⁶⁾, doch blieb man dabei keineswegs nur im Historischen stecken. Bekanntlich kam dem hl. Stephan in Ungarn die gleiche Bedeutung des mythischen Gesetzgebers, der höchsten Norm christlichen Herrschertums zu wie in Frankreich und Deutschland Karl dem Großen oder in England Edward dem Bekenner. Die Könige aus seinem Geschlecht herrschen auf Grund eines auf ihn zurückgeführten Geblütsrechtes, ebenso führen aber auch die Untertanen ihre Rechte und Freiheiten auf seine Gesetze zurück ¹⁷⁷⁾. Insbesondere in kirchlichen Angelegenheiten blieb er Vorbild für seine Nachfolger; darum verlangte auch Urban II. in seinem Brief vom 27. Juli 1096 von Koloman: *ei* (d. h. der römischen Kirche) *quicquid honoris, quicquid reverentiae rex praefatus instituit, fidei benignitate devotus exhibeas* ¹⁷⁸⁾. Wenn der König von Ungarn um die Mitte des 12. Jahrhunderts keine Appellationen und Legationen zulassen will, so tut er auch das als Nachfolger und Erbe Stephans, der ein *apostolus* war, während der Papst nur ein *apostolicus* sei. Das Vortragskreuz, das man im Grabe König Bélas III. in Stuhlweißenburg († 1196) neben Krone, Szepter und *armillae* — also neben rein weltlichen Herrschaftszeichen — gefunden hat, kann nur die Bedeutung eines *signum apostolatus* im Sinne der Erzählung Hartwicks gehabt haben. Und das Doppelkreuz, das als Emblem des Wappenschildes der Arpaden seit Béla III. auf den Königsmünzen erscheint, ist bei seinem ersten Vorkommen ebenfalls ein Vortragskreuz ¹⁷⁹⁾. Daß es sich bei der Erzählung Hartwicks um die Anmeldung eines Legationsanspruchs handelt, hat kein geringerer als Innozenz III. erkannt und darauf auch

176) So in einer Urkunde Andreas' II. aus d. J. 1233 (SZENTPÉTERY, Reg. Nr. 501): ... *auctoritate summi pontificis, qui ipsum [Stephanum] vocabat regem et apostolum gentis nostre provincias per episcopatus distinxit.*

177) J. DEÉR, Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas' II. von 1222: Schweizer Beitr. z. allg. Gesch. 10 (1952) 104–138 und zukünftig in meiner *Sacra Corona Regni Hungariae* (oben Anm. 17).

178) VÁCZY, Stephan d. III. als päpstl. Legat (oben Anm. 174) 33 betont gegenüber J. Karácsonyi mit Recht, daß aus dem Brief Urbans II. unter keinen Umständen geschlossen werden kann, als ob der erste König bereits zu seinen Lebzeiten die Legatenwürde aus Rom erhalten hätte. Andererseits ist es ebenfalls irrtümlich, wenn er meint, der fragliche *honor*, mit dem wir die *dignitas* für gleichwertig ansehen müssen, sei nicht vom Papst, sondern von Stephan selbst errichtet worden (*a praefato principe institutum, rex praefatus instituit*). Dem widerspricht aber die von uns soeben angeführte Stelle, aus der hervorgeht, daß es sich bei *honor* und *dignitas* um solche handelt, die Stephan *ab apostolica nostra ecclesia promeruisse dignoscitur*. Der Fehler in der Interpretation liegt dort, daß Váczy die zwei Stellen auf einen gemeinsamen Nenner bringen will. Dagegen handelt es sich im ersten Fall um *honor* im Sinne von *dignitas* = Würde, im zweiten dagegen um *honor* im Sinne von *reverentia*, d. h. im ersten Falle um *honor* = *dignitas*, die er vom Apostolischen Stuhl erhielt, im zweiten Falle um *honor* = *reverentia*, die er seiner Landeskirche erweist. Vgl. D. SCHÄFER, Honor, *citra*, cis im mittelalterlichen Latein, in: Sitzungsberichte der Preuss. Akad. d. Wiss. 1921, Nr. 23, 372 ff.

179) Abgebildet bei Gy. FORSTER, III. Béla magyar király emlékezete (Gedächtnisschrift f. B. III., König von Ungarn), Budapest 1900, 207. Mit Titulus-Tafel ohne Inschrift, deshalb an ein Doppelkreuz erinnernd; aus Kupfer mit Spuren der Feuervergoldung. Deshalb wohl auch nicht zum Zwecke der Bestattung hergestellt, sondern noch zu Lebzeiten benützt. Die Literatur über die Münzen Bélas III. mit dem Doppelkreuz und über dem Doppelkreuz im Wappen der Könige von Ungarn bei J. DEÉR, Der Globus des spätrömischen und des byzantinischen Kaisers. Symbol oder Insigne?: Byz. Zeitschr. 54 (1961) 291–295, Anm. 113 f., und oben, S. 101 f., in diesem Band.

entsprechend den Erfahrungen reagiert, die die römische Kirche mit dieser gefährlichen Konstruktion im Laufe des 12. Jahrhunderts gemacht hat. Wenn er 1209 schreibt, daß »die Krone des Königreichs Ungarn« vom apostolischen Stuhl herkomme¹⁸⁰⁾, so geht das auf Hartwich zurück und fand auch seine volle Zustimmung. Als man aber dann 1215 ihm die gleiche Legende als Lektüre für die Geistlichkeit der Erzdiözese Kalocsa vorlegte, hat er dazu seine Genehmigung nur *amoto articulo, quo dicitur ipsum de utroque iure de ecclesia disponere potuisse* erteilt¹⁸¹⁾: er fand es wohl bedenklich, jenem König weltliches und kirchliches Recht gleicherweise zuzuerkennen, aus dessen Geschlecht alle nachfolgenden Herrscher des Landes hervorgegangen sind und daher als Erben des ersten Königs auf die gleiche Prärogative Anspruch anmelden konnten. Und in der Tat vermochte die von Innozenz III. durchgeführte Zensur an der Erzählung Hartwichs nicht zu verhindern, daß bald darauf ein König von Ungarn daraus eine Legationstheorie ableitete. Als Béla IV. im Jahre 1238 von Papst Gregor IX. aufgefordert wurde, gegen den schismatischen Bulgarenzaren einen Kreuzzug zu führen, stellte er der Kurie dafür folgende Bedingungen: *Petimus, ut officium legationis non alii, sed nobis in terra Assoeni committitur, ut habeamus potestatem limitandi dioceses, distinguendi parrochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio prelatorum et virorum religiosorum, quia hec omnia beate memorie antecessori nostro sancto Stephano sunt concessa*. Dabei vergaß er auch das Legatenkreuz seines Ahnen nicht: *Item, ut intra Hungariam super terram Assoeni procedentes, crucem nobis et nostro exercitui anteferri concedatis, ut per hoc populi devotio augeatur*¹⁸²⁾. Die Tage eines Urbans II. und Rogers I. waren aber längst vorbei, und gerade Gregor IX. konnte keinen Präzedenzfall für die Erneuerung der fürstlichen Laienlegation schaffen wollen. Der Papst war nur bereit, einem der Prälaten des ungarischen Königreiches — den dafür der König in Vorschlag bringen dürfte — die Rechte eines apostolischen Legaten zu gewähren¹⁸³⁾. Der Legationsanspruch der Könige von Ungarn läßt sich trotzdem bis an die Schwelle der Neuzeit nachweisen¹⁸⁴⁾.

180) ... *salva semper apostolica sedis auctoritate a qua Hungarici regni corona processit*: 15. Mai 1209, Reg. XII, 42; POTTHAST 3725; Migne, Patr. lat. 216, 50.

181) Leider nur im Regest erhalten (anno pontificatus XVIII, fol. CXII, 77): A. THEINER, *Vetera Monumenta Slavorum Meridionalium*, Roma 1863, I, 57, vgl. A. HAIDACHER, Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innozenz' III. Röm. Hist. Mitt. 4 (1960–61) 37–62.

182) SZENTPÉTERY, *Regesta* (oben Anm. 153) Nr. 642. Text: A. THEINER, *Vetera Monumenta Historica Hungariam Sacram Illustrantia*, Roma 1859, I, 170. Einige Jahre später, anlässlich der Besetzung des Patrimonium Petri (1240), ließ sich auch Kaiser Friedrich II. ein Kreuz vorantragen und erteilte dazu noch dem Volk den Segen: Beides ist ohne Zweifel Legatenrecht. E. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich II.*, Berlin 1928, 467 und Ergänzungsband, Exkurs III, 289 sieht darin den Ausdruck des Anspruchs auf die Laienlegation seiner normannischen Ahnen, was sehr gut möglich ist. Immerhin ist auch zu berücksichtigen, daß auch dem Byz. Kaiser ein Kreuz vorangetragen wurde (O. TREITINGER, *Oströmische Kaiser- u. Reichsidee*, Jena 1938, 149 f.) und daß er im Hippodrom das Volk segnete.

183) THEINER, *Mon. Hung.* I, 168.

184) Belege und weitere Literatur bei P. VON VÁCZY, *Stephan d. III. als päpstlicher Legat* (oben Anm. 174) 34 Anm. 25, 26.

Ausgelöst wurde dieser ungarische Legationsanspruch ebenso wie der sizilische und — wie wir noch sehen werden — auch der englische durch die Konzessionsbereitschaft Urbans II., der die Durchsetzung seiner Obödienz zum höchsten Ziel seiner Kirchenpolitik erhoben hatte. Dafür aber, daß seine Erkundigung über eventuelle Begünstigungen Stephans I. seitens des apostolischen Stuhls ungarischerseits mit einem, wenn auch hagiographisch verkleideten Legationsanspruch beantwortet wurde, waren unmittelbare Anregungen aus Sizilien ausschlaggebend, deren Vermittler nach Ungarn kein anderer als der Verfasser der von König Koloman angeregten Stephansvita, Hartwig, war.

Daß der Bischof *Cartuicus* in seiner Widmung an König Koloman unterlassen hat, die Diözese, deren Oberhirt er war, zu nennen, ist wohl noch kein ausreichender Grund dafür, daß man ihn nicht nur für einen Ausländer nach Abstammung, sondern sogar für den Bischof eines Kirchensprengels außerhalb Ungarns hält. Man wollte den *Cartuicus* mit jenem Bischof Hartwig von Regensburg (1105–1125) identifizieren, dessen einzige Beziehung zu Ungarn in seiner Teilnahme an dem Feldzug Heinrichs V. gegen Koloman (1108) bestand¹⁸⁵⁾. Noch abwegiger ist die Gleichsetzung mit Abt Hartwig von Hersfeld, den Heinrich IV. nach der Vertreibung eines gleichnamigen Prälaten als Erzbischof in Magdeburg einsetzte (1085) und der dann beim nächsten Szenenwechsel von den Gregorianern noch im gleichen Jahr von seinem Stuhl vertrieben wurde¹⁸⁶⁾. Dieser treue Anhänger Heinrichs IV. soll nach seinem »Verschwinden« von der deutschen Bühne als Emigrant am Hofe König Kolomans gelebt und dort als alter, gebrochener Mann die Vita Stephans d. Hl. im Auftrag des Königs unter Verleugnung seiner alten Überzeugungen nunmehr in gregorianischem Geist abgefaßt haben! In Wirklichkeit starb jedoch dieser Hartwig als Abt von Hersfeld und treuer Anhänger Heinrichs bereits 1090, also volle fünf Jahre vor dem Regierungsantritt König Kolomans¹⁸⁷⁾.

Der methodisch einzig gangbare Weg scheint mir mit Gy. Pauler¹⁸⁸⁾ zu sein, den Verfasser, der seiner Abstammung nach ein Deutscher gewesen sein mag, unter den Prälaten der ungarischen Kirche in der unmittelbaren Umgebung des theologisch gebildeten Königs Koloman zu suchen, der dessen volles Vertrauen genoß und zur Durchführung der delikaten kirchenpolitischen Retouchen an den bisherigen Stephansviten wegen seiner Bildung als geeignet erschien. Sieht man sich nach einem solchen Vertrauensmann Kolomans unter den Bischöfen um, so stößt man auf den Chef seiner nach Sizilien delegierten Gesandtschaft, auf einen Bischof der ungarischen Landeskirche namens *Arduinus episcopus Joviensis*, den Koloman nach der höflich ausweichenden Antwort, die seinen ersten Abgesandten niedrigeren Ranges von Roger erteilt

185) So E. VARJU, *Legendae S. Regis Stephani*, Budapest 1928, 96 Anm. 3.

186) G. MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich IV. u. V.*, Leipzig 1907, V, 84.

187) Z. TÓTH, *A Hartvig-Legenda kritikájához* (Zur Kritik der H-L.), Budapest 1942, 115 ff. Vgl. MEYER VON KNONAU op. cit. IV, 51, 54, 165, 214 f., bes. 296.

188) *Ki volt Hartvic püspök?* (Wer war Bischof H.?): *Századok* 18 (1884) 739 ff.

worden war, zusammen mit dem Grafen Thomas für geeignet hielt, das Vertrauen des Großgrafen zu gewinnen und die Hand seiner Tochter für sich zu sichern¹⁸⁹⁾.

Läßt sich nun der von Gaufredus Malaterra als Arduinus bezeichnete Gesandte des Königs von Ungarn mit dem Bischof Cartuicus der Widmung der jüngsten Stephansvita identifizieren, und, wenn ja, welches der ungarischen Bistümer soll unter der mehr oder weniger entstellten Bezeichnung des Gaufredus Malaterra als *Joviensis* verstanden werden? Einer Identifizierung Hartwich = Arduin steht wohl kein Hindernis im Wege; denn — bereits Pauler wies darauf hin — der Gegenkönig Heinrichs II. in Norditalien, der Markgraf Arduin von Ivrea, wird sowohl von Thietmar von Merseburg¹⁹⁰⁾ wie auch vom Annalista Saxo¹⁹¹⁾ folgerichtig *Hardwigus* genannt. Wenn aber die wohl langobardische, doch in ganz Italien verbreitete und auch Gaufredus Malaterra bekannte Namensform Arduin¹⁹²⁾ jenseits der Alpen mit Hartwig wiedergegeben wurde, so dürfen wir umgekehrt für die transalpine Form Hartwig eine itali-sche Adaptation Arduin mit dem gleichen Recht annehmen¹⁹³⁾. Was nun *Joviensis* betrifft, so läßt sich diese Bezeichnung nicht ohne weiteres mit dem Namen eines ungarischen Kirchensprengels identifizieren. Für jeden Fall kann unter diesem Namen nur ein ungarisches Bistum stecken; denn daß ein Bischof in der Vertretung des Königs von Ungarn nur ein Prälat aus dessen Landeskirche sein konnte, geht aus den Umständen der Gesandtschaft eindeutig hervor. Nach Gaufredus Malaterra verlangte Roger I. von den ersten zu ihm geschickten Boten Kolomans, daß ihr König *alicuius auctoritatis gradus vel ordinis personas, quibus facilius credatur, ad id confirmandum mittat*. Der weltliche Vertreter der daraufhin nach Sizilien entsandten zweiten ungarischen Gesandtschaft hieß — ebenfalls nach Gaufredus Malaterra — *comes Thomas*. Dieser Mann ist uns aber aus den Urkunden Kolomans als *comes Albensis* (Stuhlweißenburg) gut bekannt¹⁹⁴⁾. Dementsprechend kann auch der Gesandte geistlichen Standes, der Bischof Arduin, nur das Haupt einer Diözese im Machtbereich desselben Herrschers gewesen sein; denn nur von Persönlichkeiten, die der Verhältnisse des fernen und fremden Landes kundig waren, konnte der Großgraf zuverlässige Informationen über die zukünftige Umgebung und Stellung seiner Tochter erwarten. Schon aus diesem Grunde läßt sich *Joviensis* nicht etwa mit *Januensis* (Genua) oder *Juaviensis* (Salzburg) »emendieren«, vielmehr muß man bei dieser unidentifizierbaren Form an die Entstellung des Namens eines einigermaßen ähnlich lautenden ungari-

189) Siehe oben Anm. 150.

190) Siehe das Namensregister in der Edition R. HOLTZMANN, SS rer. Germ. nova series IX, 1955, 552.

191) a. 1003; MGH Script. VI, 651.

192) In der Form Harduinus: siehe das Namensregister in der Ausgabe von PONTIERI (oben Anm. 43) unter »Arduino«.

193) Dabei handelt es sich jedenfalls nicht um reguläre Entsprechungen zwischen germanischen und romanisierten Namensformen. Denn Harduwich entspricht in der Regel Ardovicus = Ardoicus, Arduin dagegen Harduin = Harwin: E. FÖRSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch, Bonn² 1900, I, 758 f. Die irreguläre Gleichsetzung Hartwig = Arduin war jedoch laut Thietmar und Annalista Saxo durchaus möglich und üblich. Aus Hartwig konnte in Italien sogar Ezzelinus werden: G. B. BORINO in: Studi Gregoriani VI (1959–61) 355–357.

194) In den Jahren 1108 und 1111: SZENTPÉTERY, Regesta (oben Anm. 153) Nr. 41, 43.

schen Bistums denken. Dafür spricht nicht nur die große Entfernung zwischen den beiden Ländern, die leicht zu einer Entstellung des fremden Namens schon bei Gaufridus Malaterra führen konnte, sondern auch die Überlieferung seines Geschichtswerkes, dessen früheste Handschriften erst aus dem 14. Jahrhundert stammen.

So bleibt als einzige Möglichkeit übrig, in *Joviensis* die verdorbene Form von *Jaurinensis*, also in Arduinus einen Bischof von *Jaurinum* = Raab = Győr zu erkennen. Läßt sich aber ein Beweis dafür erbringen, daß der *Cartuicus episcopus* der Widmung der Stephansvita eben Bischof von Raab war? Die wunde Stelle der sonst so ansprechenden Identifizierung Paulers war eben die, daß er aus den Urkunden Kolomans keinen *episcopus Jaurinensis* mit dem Namen Hartwich nachweisen konnte und daß der einzige Bischof von Raab, den wir aus dieser Zeit überhaupt kennen, nicht Hartwich, sondern Georg heißt. Dieser Georg läßt sich aber als Bischof von Raab nur für die Zeit zwischen 1111 und 1118 urkundlich nachweisen¹⁹⁵⁾, was die Möglichkeit noch keineswegs ausschließt, daß es vor ihm, aber bereits unter der Herrschaft Kolomans (seit 1096), einen anderen Bischof von Raab mit dem Namen Hartwich hätte geben können. Wie voreilig es gewesen war, aus dem Fehlen eines *episcopus Jaurinensis* mit dem Namen Hartwich in dem nur höchst geringen Bestand der uns erhalten gebliebenen Urkunden aus der Zeit Kolomans¹⁹⁶⁾ ein *testimonium ex silentio* gegen die Identifizierung Cartuicus = Arduinus zu sehen, haben die liturgiegeschichtlichen Forschungen von Dom Germain Morin¹⁹⁷⁾ und Karl Kniewald¹⁹⁸⁾ bewiesen. In der ältesten liturgischen Handschrift des vom Ungarnkönig Ladislaus I. dem Heiligen (1077–1095) wohl noch vor dem Jahr 1091 gegründeten Zagraber Bistums¹⁹⁹⁾, einem Pontifikalordo vom Ende des 11. Jahrhunderts (Zagreb, Erzbischöfliche Biblio-

195) SZENTPÉTERY, Regesta Nr. 43, 46, 50. E. VARJU, Legendae s. regis Stephani (oben Anm. 185) 96 Anm. 22, behauptet, daß Georg, Bischof von Raab, bereits in den Briefen Kolomans an den Dogen von Venedig, Michele Vitale – wohl aus dem Jahre 1097 (zum Datum: H. KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig, Gotha 1905, I, 219 f.) – zum ersten Male erwähnt worden wäre. Er macht J. Pauler (oben Anm. 188) den Vorwurf, daß dieser im Jahre 1097 zwei Bischöfe von Raab – nämlich Hartwich = Arduinus und Georg – auftreten läßt. Im Text dieser Briefe (T. SMĚKLAŠ, Codex Diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagrabiae 1904, II, Nr. 1, S. 1 f.; SZENTPÉTERY, Regesta Nr. 35, 36) wird aber Bischof Georg von Raab nicht erwähnt, es kommen dort Namen von Würdenträgern überhaupt nicht vor. Damit ist wohl einer der wichtigsten Einwände gegen die Identifizierung Hartwichs mit Arduin entkräftet.

196) SZENTPÉTERY, Regesta Nr. 34–49: davon unecht 7 Urkunden (Nr. 36, 37, 38, 39, 40, 44, 47); 2 sind nur in späteren Urkunden erwähnt (Nr. 45, 48), nicht aber im Text erhalten; weitere 2 (Nr. 35–36) sind Auslandsbriefe und schließlich 1 (Nr. 34) nur in einer erzählenden Quelle inhaltlich überliefert. Es bleiben also aus einer Regierungszeit von mehr als zwanzig Jahren insgesamt 4 echte Urkunden übrig (Nr. 41, 42, 43, 46), welche Namen von geistlichen und weltlichen Würdenträgern enthalten.

197) Manuscris liturgiques hongrois des XI^e et XII^e siècles: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft 6 (1926) 54–67.

198) Hartwick győri püspök agenda pontificalis-a (Die agenda pontificalis Bischof H's von Raab). Sonderabdruck aus Magyar Könyvszemle (Ung. bibl. Rundschau) 65 (1941) 24 S. mit deutschem Auszug.

199) J. DEÉR, Die Anfänge der kroatisch-ungarischen Staatsgemeinschaft: Ostmitteleuropäische Bibliothek Nr. 4, Budapest 1936, 23 mit Literatur.

thek MR 165), liest man am Ende des *Exultet* zum Karsamstag: ... *una cum famulo tuo papa nostro ill. et antistite nostro chartvirgo et gloriosissimo rege nostro ill.* Der Bischof des betreffenden Ortes, wo der Ordo ursprünglich in Gebrauch war, hieß also zur Zeit der Abschrift des Manuskriptes Chartvirgus oder Chartuirgus ²⁰⁰), d. h. Hartwig. Ein Bischof dieses Namens ist für Zagreb nicht bezeugt, aber auch die topographischen Hinweise des Ordo lassen sich nicht mit den örtlichen Verhältnissen in Zagreb, umso mehr aber mit denjenigen von Raab in Einklang bringen. Man muß also mit Kniewald annehmen, daß der Ordo ursprünglich für Raab abgefaßt wurde und erst später nach Zagreb gelangte ²⁰¹), wo man ebendeshalb später den Namen des Bischofs durch Rasur zum Verschwinden zu bringen versuchte. Der Bischof von Jaurinum = Raab = Győr hieß also aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Ende des 11. Jahrhunderts Hartwich und ist sowohl mit dem gleichnamigen Verfasser der jüngsten der drei Stephansviten wie auch mit dem *Arduinus episcopus Ioviensis*, mit dem geistlichen, nach Sizilien geschickten Boten König Kolomans, der mit der Tochter Rogers I. im Juni 1097 im Seehafen von Belgrad landete, zu identifizieren ²⁰²). Daß Roger I. zur Zeit des Aufenthaltes des ungarischen Bischofs bereits im Besitze von Vollmachten war, die dann zur sizilischen Legation führten, ist uns aus der Vorgeschichte des Privilegs vom 6. Juli 1098 bekannt. Der Nachweis der Anwesenheit Hartwich-Arduins in Sizilien gerade während der entscheidenden Phase der Auseinandersetzung um das Legationsprivileg läßt keinen Zweifel bezüglich der Herkunft des von ihm in seiner Stephansvita vertretenen Legationsanspruchs übrig. Die Idee, das weitgehend selbständige kirchenorganisatorische Vorgehen Stephans d. Hl. und damit auch seiner Nachfolger mit einer besonderen päpstlichen Ermächtigung zu rechtfertigen, konnte unter den gegebenen Umständen nur aus einem Land entlehnt werden, wo ein solcher Anspruch soeben seine päpstliche Sanktion fand. Dafür spricht auch die Übereinstimmung in der Motivierung der apostolischen Begünstigung: in beiden Fällen einerseits der religiöse Eifer und die Verdienste des Fürsten um die Kirche seines Landes, andererseits siegreicher Kampf gegen die Ungläubigen ²⁰³). In der Kenntnis dessen, was er soeben in Sizilien erlebt hat, konnte Hartwich-Arduin sogar überzeugt sein, auf die unlängst erfolgten Erkundigungen Urbans II. über die einstigen *honores* und *dignitates* Stephans des Hl. seitens des apostolischen Stuhles eine echt gregorianische Antwort erteilt zu haben. Seine Erzählung von den apostolischen Vollmachten des ersten Königs der Ungarn

200) Über die Schreibweise des Namens G. MORIN a. a. O. (oben Anm. 197) 57 Anm. 13.

201) KNIEWALD a. a. O. (oben Anm. 198) bes. 6–10.

202) Es soll als Stütze dieser Annahme nicht unerwähnt bleiben, daß nach der glaubwürdigen Zeugenschaft des Jesuiten Nikolaus SCHMITT (*Archi-Episcopi Strigonienses compendio dati a N. S., Tyrnaviae 1758*, 46) um die Mitte des 18. Jhs. noch eine Urkunde aus dem Jahre 1103 vorhanden war, welche in ihrer Zeugenliste neben Ugolinus Colocensis, Sixtus Varadiensis auch Arduinus Geuriensis seu Jaurinensis enthielt. Die Erwähnung von N. Schmitt kann keineswegs als eine auf der Erzählung des Gaufredus Malaterra beruhende Kombination sein, da er auch den Inhalt der Urkunde angibt (Ausgleich in einem Streit zwischen dem Bischof von Veszprém und dem Abt von Martinsberg). Gaufredus Malaterra war zu dieser Zeit in Ungarn kaum noch bekannt.

203) GAUFREDUS MALATERRA IV, 7, ed. Pontieri (oben Anm. 43) 88 f.; vgl. auch IV, 29, S. 107.

muß ihre Entstehung noch in einer Zeit gefunden haben, als die Reaktion der Reformen auf die gefährlichen Zugeständnisse Urbans II. noch nicht eingesetzt hatte. Daher ist der Zeitpunkt der Abfassung der Stephansvita wohl bald nach Sommer 1097, d. h. nach der Rückkehr Hartwich-Arduins aus Sizilien zu setzen. Zur gleichen Zeit — ungefähr um 1100 — wird Stephan d. Hl. auch im Vorwort zu den Gesetzen König Kolomans, das von einem ausländischen, wohl französischen Kleriker, *Albericus*, abgefaßt wurde, als *vir apostolicus* bezeichnet ²⁰⁴).

Wenn Alexander III. in seinem Konkordat mit König Géza II. von 1161, dessen Spuren W. Holtzmann mit so viel Gelehrsamkeit und dem ihm eigenen kritischen Scharfsinn aufgedeckt hat, auf die Appellationen und Legationen, aber auch auf den ungehinderten Romverkehr wirklich verzichten mußte, wie dies der kaiserliche Notar Burchard wissen will ²⁰⁵), so läßt sich vom Hintergrund dieser sehr wesentlichen Zugeständnisse jener Anspruch allerdings nicht wegdenken, den Bischof Hartwich vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert dem ersten, heiligen König der Ungarn bezüglich einer Kirchenleitung *utroque iure* zugeschrieben hat. Aber bald darauf änderten sich die Zeiten auch in Ungarn. Gézas II. Sohn, Stephan III., mußte in einem neuen Konkordat von 1169 auf alle Errungenschaften der väterlichen Diplomatie gegenüber der Kurie Verzicht leisten, und damit beginnt schon die Zeit, da »auch in Ungarn die römische Kirche durchaus im Vordringen begriffen war; der Staat mußte auch hier wie überall in Europa Schritt für Schritt vor den Ansprüchen des neuen Kirchenrechtes und seiner kraftvollen und gewandten Vertreter auf dem Stuhle Petri zurückweichen« (W. Holtzmann).

III. Der englische Legationsstreit und die Frage seiner kontinentalen Beziehungen

Außer Ungarn liegt auch für England mindestens ein einwandfreies Zeugnis für die Beanspruchung der Legatenwürde für den Landesfürsten selbst vor, wenn auch erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. In einem Brief um 1168 — also auf dem Höhepunkt des Konfliktes zwischen Heinrich II. und Thomas Becket von Canterbury — berichtet Johann von Salisbury von gewissen anmaßenden Äußerungen des Königs von England: *adeo gloriatur, ut palam dicat se nunc demum avi sui consecutum privilegium, qui in terra sua erat rex, legatus apostolicus, patriarcha, imperator et omnia quae volebat* ²⁰⁶). Was sich daraus auf die apostolische Legation bezieht, das hätte

204) ed. L. ZÁVODSZKY, Budapest 1904, 182.

205) Siehe oben Anm. 147.

206) ep. 239, ed. J. A. GILES, *Johannis Saresberiensis Opera omnia*, Oxford 1848, II, 114. Auf die Bedeutung der Stelle für die hochmittelalterliche Staatsauffassung wurde in der neueren Literatur mehrfach hingewiesen: W. HOLTZMANN, *Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen: Arbeitsgem. f. Forsch. d. Landes Nordrhein-Westfalen Heft 7*, 1953, 19; P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen u. Staatssymbolik* (oben Anm. 2) Bd. II, 81 f. Anm. 5; FR. KEMPF, *Kanonistik u. kuriale Politik im 12. Jh.*: Arch. Hist. Pont. 1 (1963) 47 Anm. 57.

auch ein Roger II. sagen können, der sich — wie wir sahen — noch in den vierziger Jahren auf das von Papst Urban II. seinem Vater und dessen Nachfolgern verliehene erbliche Privileg zur Rechtfertigung seiner Kirchenpolitik berief²⁰⁷). Da unter *avus* nur Heinrich I. (1100—1135) verstanden werden kann, ist die Heinrich II. zugeschriebene Äußerung so zu interpretieren, daß seiner Meinung nach sein Großvater sich genau so im Besitze eines apostolischen Legationsprivilegs befunden haben soll wie einst Roger I. seit 1098. In diesem Fall ist also der Einfluß sizilischer Vorstellungen auf englische Ansprüche offensichtlich, es fragt sich aber einerseits, wieweit Johann von Salisbury in der Hitze des Gefechtes die Äußerungen des Königs korrekt wiedergegeben hat, und andererseits, wieweit der König — falls die Worte wirklich von ihm stammen — aus dem einst seinem Ahnen erteilten Privileg mit Recht auf die Legatenstellung Heinrichs I. schloß oder nicht. Wir müssen also für jeden Fall den wahren historischen Hintergrund der Behauptungen Heinrichs II. ermitteln, um auf diese Weise zu einem gesicherten Ergebnis über das Verhältnis der sizilisch-normannischen zur anglo-normannischen Kirchenpolitik in der Legationsfrage gelangen zu können²⁰⁸).

Die Ansätze für ein verwandtes Verhalten sowohl ihrer Landeskirche wie auch dem Papsttum gegenüber waren in der gemeinsamen Herkunft beider Systeme, nämlich in jenem normannischen Staatskirchentum gegeben²⁰⁹), aus dem sowohl Roger I. wie auch Wilhelm I. hervorgegangen sind. So zeigt sich zwischen England und Sizilien auf den ersten Blick eine auffallende Ähnlichkeit auch in ihrem Verhalten gegenüber dem vom Reformpapsttum geforderten Legationswesen, das man auf den beiden Inseln gleicherweise mit Argwohn betrachtete und innerlich ablehnte. Der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechend konnte aber die staatskirchliche Intransigenz der Herrscher nur in sehr verschiedenem Maße zum Ausdruck kommen. Im Falle Rogers I. mußte die römische Kirche der Tatsache Rechnung tragen, daß der Normanne ein dem Christentum beinahe verloren gegangenes Land für die Kirche neu erschlossen hat. Im Falle Englands konnte sich Wilhelm I. kaum über die Tatsache gänzlich hinwegsetzen,

207) Die Übereinstimmung mit Roger II. läßt sich mit Schramm (siehe die vorangehende Anm.) kaum darauf zurückzuführen, »daß der Gedanke gleichsam in der Luft lag«. Denn wenn Schramm meint, »der Papst hat im 12. Jahrhundert noch einen anderen Herrscher zu seinem Legaten gemacht, nämlich den König von Ungarn«, so beruht das auf einem Irrtum. Keinem anderen Herrscher in seinem eigenen Land außer Roger I. und dessen Nachfolger durch Urban II. wurden die Legatenrechte — also nicht das Legatenamt selbst — zugebilligt. In dieser Hinsicht kann das Privileg von 1098 mit Caspar nach wie vor als »einzigartig« bezeichnet werden. In allen Fällen, in denen ein Herrscher ausdrücklich auf die apostolische Legation Anspruch erhob, steht das sizilische exemplum im Hintergrund: siehe oben Anm. 144—146. Von einer bloßen Abwehrhaltung der weltlichen Herrscher gegenüber der Entsendung päpstlicher Legaten ist der direkte Anspruch auf die Legatengewalt für ihre eigene Person zu unterscheiden.

208) H. BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert, Leipzig 1899; DERS., Die Fälschungen Eb. Lanfranks von Canterbury (Studien z. Geschichte d. Theol. u. d. Kirche, Bd. VIII/1), Leipzig 1902; H. TILLMANN, Die päpstlichen Legaten in England, Diss. Bonn 1926; W. R. W. STEPHENS, The English Church from the Norman Conquest to the Accession of Edward I (1066—1272), London 1929; Z. N. BROOKE, The English Church and the Papacy, Cambridge 1931; N. R. CANTOR, Church, Kingship and Lay Investiture in England 1089—1135 (Princeton Studies in History 10), Princeton 1958.

209) CANTOR op. cit. S. 12—19: »The Origins of the Norman church state system«.

daß die Kirche des bereits längst christlichen Landes, das er vom Segen des Reformpapsttums begleitet eroberte, von Anfang an eine romverbundene Landeskirche war ²¹⁰⁾. So konnte er sich der Entsendung von Legaten nicht, wie Roger I., schon von vornherein verschließen, vielmehr bediente er sich ihrer Hilfe sowohl bei der Gleichschaltung der angelsächsischen Kirche und der Durchführung der allernotwendigsten Reformen wie auch bei der Legitimierung seiner neuen Herrscherstellung vor den Unterworfenen: man denke nur an seine Festkrönung durch päpstliche Legaten zu Ostern von 1070 ²¹¹⁾.

Nachdem aber die erste Stufe staatlicher und kirchlicher Konsolidierung erreicht war, galt die Tätigkeit der Stellvertreter des Papstes sowohl dem König wie auch seinem Erzbischof Lanfrank von Canterbury als nicht mehr genehm. So betrat später »unter seiner Regierung kein römischer Legat mehr englischen Boden außer in diplomatischer Mission« ²¹²⁾. Einen guten Vorwand für die Abwehr päpstlicher Legaten spielte Lanfrank das Schisma zwischen Gregor VII. sowie seinen Nachfolgern und dem Gegenpapst Wibert von Ravenna = Clemens III. in die Hand. »Ich lobe es nicht« — schrieb der Erzbischof dem Kardinal Hugo, einem Parteigänger des Gegenpapstes — »daß du nach England kommst, bevor du vom König von England dazu die Erlaubnis erhalten hast« ²¹³⁾. Eine grundsätzliche Motivierung für die Notwendigkeit der Einholung der königlichen Zustimmung zur Durchführung der Legation gab Lanfrank damals noch nicht, vielmehr wurde die Ablehnung einfach damit begründet, daß »die Insel« sich einstweilen weder gegen Gregor noch für Clemens ausgesprochen hat. P. Kehr ²¹⁴⁾ konnte zeigen, daß England — wenn auch nur bedingt und vorübergehend — zuerst Clemens III. als legitimen Papst anerkannte (seit 1086) und daß die Wendung der Dinge zugunsten Urbans II. (seit 1089) den englischen Hof zunächst nur zur Einnahme eines betont neutralen Standpunktes in der Obödienzfrage veranlaßte. Wenn auch Wibert Rom 1092 für immer verlassen mußte, so hinterließ er dort eine noch lange sehr starke und aktive Partei, die bis zu Ende der neunziger Jahre durch faktische Machtposition und durch propagandistische Kundgebungen die Stellung Urbans II. strittig zu machen verstand. Auch außerhalb Roms war die Obödienzfrage noch keineswegs zugunsten Urbans II. entschieden, was ebenfalls die englische Neutralität zu rechtfertigen schien. Diese Neutralität war freilich im höchsten Grad zweckbestimmt; sie diente dazu, die Anerkennung Urbans II. in England von der Gewährung

210) J. LORTZ, Untersuchung über die Missionsmethode des hl. Bonifatius: Theol. Quartalschrift 121 (1940) 133 ff. und TH. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken (oben Anm. 165) 1435 ff. und Winfried-Bonifatius (oben Anm. 165) 64–84.

211) TILLMANN op. cit. (oben Anm. 208) 13 (mit Quellennachweisen).

212) Ebenda 147.

213) Lanfranci ep. 65, ed. J. A. GILES (Lanfranci opera omnia I) Oxford 1844, 79 f. Dazu F. LIEBERMANN, Lanfranc and the Antipope, in: English Historical Review 16 (1901) 328–332, und P. KEHR, Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (oben Anm. 170) 358.

214) Ebenda 355–368; TILLMANN, Die päpstlichen Legaten in England, Diss. Bonn 1926, 18 Anm. 35 nimmt dagegen von Anbeginn an eine neutrale Haltung an; ebenso K. JORDAN, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites: Mitt. d. Inst. f. österr. Gforsch. 62 (1954) 154–164.

weitgehender Konzessionen sowohl im akuten Streit König Wilhelms II. (1087–1100) mit Erzbischof Anselm von Canterbury wie auch in grundsätzlichen kirchenpolitischen Fragen abhängig zu machen.

Nach dem übereinstimmenden Bericht Eadmers²¹⁵⁾ und Wilhelms von Malmesbury²¹⁶⁾ schickte Wilhelm Rufus im Jahre 1095 in Geheimmission zwei Kleriker seiner Kapelle nach Rom, einerseits um Gewißheit in der Frage der Rechtmäßigkeit der beiden Päpste zu erlangen, andererseits um vom rechtmäßig befundenen Papst das Pallium für den Erzbischof von Canterbury — aber unter Verschweigung der Gegensätze zwischen Anselm und dem König — aushändigen zu lassen. Mit dem nach England gebrachten Pallium wollte er dann nach Absetzung und Vertreibung Anselms frei verfügen, d. h. dieses in England besonders geachtete Symbol des erzbischöflichen Primats *vice apostolici* — wie Eadmer ausdrücklich sagt — einem ihm gefügigen neuen Erzbischof verleihen und damit die Besetzung des Erzstuhles von Canterbury unter Ausschaltung des Papstes und dessen Legaten mindestens für die geplante Neubesetzung an sich reißen. Ein Urban II. war freilich auf eine derart plumpe Art nicht zu überlisten; denn in der Regel war das Pallium aus Rom von dem Gewählten selbst abzuholen²¹⁷⁾, und das Verlangen nach seiner Aushändigung an subalterne, vom König abhängige Kleriker mußte gleich als suspekt erscheinen. So schickte Urban II. in Begleitung der beiden Kapläne des Königs den Kardinalbischof Walter von Albano als seinen *legatus a latere* nach England, der einerseits die Palliumverleihung als Vikar des Papstes vornehmen, andererseits die Obödienzerklärung Wilhelms II. erwirken sollte. Das letztere war wohl das Hauptziel der Legation, und um dieses durchzusetzen, wurde der Legat wahrscheinlich mit weitgehenden Vollmachten bezüglich der Gewährung kirchenpolitischer Zugeständnisse ausgestattet, von denen er höchst freigebig und vielleicht sogar über das vom Papst erlaubte Maß hinaus Gebrauch machte, indem er *ingentibus promissis animum Willelmi sitientem explevit*. Er soll sogar versprochen haben: *Si Urbanus in Anglia reciperetur ad papam, fore ut quaecunque rex petenda estimasset, ille privilegio sedis apostolicae roboraret*²¹⁸⁾. Das wichtigste dieser ohne Fühlungnahme mit Anselm gemachten Zugeständnisse war der Verzicht auf die Entsendung von päpstlichen Legaten ohne ausdrücklichen Wunsch des Königs von England. Aus der keineswegs einwandfreien Überlieferung²¹⁹⁾ gewinnt man den Eindruck, daß dieses Zugeständnis in dem vom Legaten gewährten Ausmaß dem Papst zuwider war und daß er daher den Verzicht rückgängig zu machen oder mindestens die mit dem Legaten getroffene Vereinbarung zu revidieren suchte. Schon zu Beginn des darauffolgenden Jahres (1096) schickte Urban II. den Abt des S. Benignusklosters in Dijon, Ja-

215) *Historia Novorum in Anglia*, ed. M. RULE (Rer. Britann. Medii Aevi Script. = Rolls Series), London 1884, 52 f. und 68 ff.

216) *De gestis pontificum Anglorum* I, 48 (Rolls Series), ed. N. E. S. A. HAMILTON, London 1870, 89.

217) C.-B. GRAF VON HACKE, *Die Palliumverleihungen bis 1143*, Diss. Göttingen 1898, 130 ff.

218) WILHELM VON MALMESBURY, *De gestis pontificum* I, 48 (oben Anm. 216) S. 89.

219) Hugonis Floriacensis *Chronicon*: MG Script. VIII, 474. Zur Kritik dieser Quelle: BÖHMER, *Kirche u. Staat* (oben Anm. 208) 153; TILLMANN op. cit. (oben Anm. 208) 19 f.; CANTOR, *Church, Kingship* (oben Anm. 208) 102 f.

rento, nach England, unter anderem wegen der *conventio*, welche *fecerat cum eo Albanensis episcopus, quem illo miserat papa, ne legatus Romanus ad Angliam mitteretur, nisi quem rex praeciperet*. Unmittelbar darauf soll aber der Papst, der sich in Geldnot befand, gegen eine größere Zahlung des Königs auf die weitere Verfolgung der Forderungen, deren Vertretung er dem Abt Jarento anvertraut hatte, verzichtet haben. Hugo von Flavigny, unser einziger Gewährsmann für diese Vorgänge, hat die Gesandtschaft des Abtes Jarento als Begleiter mitgemacht, und auch als überzeugter Reformier verdient er Glauben. Andererseits ist es durchaus möglich, daß er in seiner Erbitterung das Scheitern der Gesandtschaft seines Abtes mit der Einforderung des Peterpfennigs in einen Zusammenhang gebracht hat, der in Wirklichkeit nicht bestand und den Papst in einem denkbar ungünstigen Licht erscheinen ließ²²⁰). Auf das Legationsrecht hat Urban II. jedenfalls nicht endgültig verzichtet; sonst wären Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen ihm und Anselm von Canterbury — und zwar unter Vorweisung von Dokumenten — im Jahre 1098 in Rom, wovon noch die Rede sein wird, unverständlich. Wahrscheinlich ist der Verzicht, wie später im Jahre 1119, auf die Lebenszeit des Königs eingeschränkt worden.

Mag Walter von Albano ein noch so nachgiebiger Legat gewesen sein, zu der vom König verlangten Absetzung des im ganzen Abendland hochverehrten Anselm fand er sich doch nicht bereit. Sein Zögern und die Standhaftigkeit Anselms führten schließlich zum Einlenken des Königs und zur Entgegennahme des Palliums. Nichts ist aber bezeichnender für die Pläne Wilhelms II. als sein durch Getreue unternommener Versuch, sich nachträglich doch in die Stellung des Verleihers des Palliums anstelle des päpstlichen Legaten zu versetzen und dadurch dem Haupt der englischen Kirche gegenüber die Rolle eines *vice apostolici* zu übernehmen. Als unmittelbarer Verleiher der erzbischöflichen Schärpe wäre Wilhelm Rufus eigentlich in die Funktion eines päpstlichen Vikars eingerückt, und der wahre päpstliche Legat wäre zu einem gewöhnlichen Sendboten zwischen Papst und König herabgesunken. Eine solche Wendung, welche die englische Kirche in die gleiche Abhängigkeit vom König wie die sizilische von dem Großgrafen gebracht hätte, scheiterte an dem Widerspruch Anselms: *rationabiliter ostendens, hoc donum non ad regiam dignitatem, sed ad singularem beati Petri pertinere auctoritatem*. Im feierlichen Moment, als Anselm das durch den päpstlichen Legaten auf dem Altar des Erlösers gelegte Pallium *quasi de manu beati Petri pro summo quo fungebatur pontificatus honore* eigenhändig nahm und sich umlegte²²¹), wurde zugleich der Möglichkeit der *vice-legati*-Rolle des Landesherren *alla siciliana* der Riegel ein für allemal vorgeschoben. Einem weniger willensstarken und entschlossenen Erzbischof gegenüber, der nach dem ursprünglichen Plan auf Anselm im Erzstuhl von Canterbury hätte folgen sollen, wäre es Wilhelm II. wohl gelungen, den negativen Vorteil für die Krone, daß nämlich Walter von Albano auf die weitere Entsendung von Legaten aus Rom verzichtete, durch das Recht der Palliumverleihung ins Positive zu wen-

220) W. HOLTSMANN, Die Unionsverhandlungen (oben Anm. 43) 94.

221) Eadmer 72. TILLMANN op. cit. 20, Anm. 44 will Eadmer nicht glauben, daß Wilhelm II. Anselm wirklich absetzen und über das Pallium frei verfügen wollte, es wäre nur als Einschüchterung gemeint. Dagegen richtig CANTOR op. cit. 90, Anm. 224. Über angebliche Übergabe des Palliums durch den König von Ungarn, siehe oben Anm. 147.

den. Durch diese Pläne zog nun Anselm einen dicken Strich, trat aber seinerseits bald darauf mit Ansprüchen hervor, die der englischen Abwehrhaltung gegenüber römischen Legationen Rechnung trugen, trotzdem aber geeignet waren, die unmittelbare Verbindung zwischen dem Papsttum und der englischen Kirche unter Erweiterung der Primatstellung Canterburys zu gewährleisten. Aus dem Brief, den er nach Beendigung seines ersten Exils um 1101 wieder aus Canterbury an den Nachfolger Urbans II., Paschal II. (1099—1118), richtete²²²), erfahren wir zum ersten Mal von alten Dokumenten *de legatione Romana super regnum Angliae*, die er bei seinem Aufenthalt in Rom im Jahre 1098 noch Urban II. gezeigt hat und aus denen nach der Überzeugung der Bewohner dieses Landes hervorgehen soll, die päpstliche Legation *ab antiquis temporibus usque ad nostrum tempus ecclesiam Cantuariensem tenuisse* — ein Zustand, an dem nach Anselms Überzeugung sowohl im Interesse der römischen Kirche wie auch des Königreichs England auch zukünftig nichts geändert werden sollte. Das von Anselm erwähnte *testimonium* über die ständige apostolische Legation des jeweiligen Erzbischofs von Canterbury ist nichts anderes als die Reihe von älteren Papstbriefen, welche am wahrscheinlichsten noch sein Vorgänger, Erzbischof Lanfrank, zum Schutz seines Primatsanspruchs gegenüber York im Jahre 1072 selbst fälschte oder fälschen ließ und aus denen die mehrmalige Verleihung bzw. Bestätigung der *vices apostolicae* seit den Zeiten Gregors d. Gr. und des hl. Augustin, des Apostels Englands, an die nachfolgenden Erzbischöfe von Canterbury mit aller Deutlichkeit hervorging²²³). Lanfrank machte von seinen Dokumenten zum Zwecke der Abwehr päpstlicher Legaten keinen Gebrauch; dies war unter seiner Amtszeit noch nicht nötig, und die Stunde der Fälschungen hat erst mit dem Verzicht Walters von Albano auf die Entsendung von Legaten aus Rom geschlagen. Der Inhalt der Papsturkunden Lanfranks verwandelte sich inzwischen zum guten alten Recht des Erzstuhls, an das sich auch Anselm als berufener Hüter der Gerechtsame seiner Kirche gebunden fühlte, insbesondere in der heiklen Situation nach seiner Rückkehr aus dem Exil. Er mußte daher den neuen Papst nachdrücklich darum bitten *ne meo tempore ecclesia* (sc. Cantuariensis) . . . *privetur ea dignitate, quam ante me in antecessoribus meis se possedisse a vestre sede pronuntiat*²²⁴). Wie noch Urban II. auf das *testimonium* aus der Werkstatt Lanfranks rea-

222) ep. Nr. 214, ed. S. SCHMITT, S. Anselmi opera omnia IV, 112.

223) H. BÖHMER, Die Fälschungen Erzbischof Lanfranks (oben Anm. 208) mit dem Text der gefälschten Privilegien Gregors II. (Nr. 7, S. 153 f. = JE. 2243), des Formosus (Nr. 9, S. 157 f. = JL. 3506); Johannes XII. (Nr. 10, S. 159 = JL. 3687). In allen drei Privilegien werden den Erzbischöfen von Canterbury die *vices apostolicae* zugesichert. Vgl. TILLMANN, op. cit. 30 f.; Z. N. BROOKE, The English Church and the Papacy, Cambridge 1931, 118.

224) Aus dem oben Anm. 222 angeführtem Brief Anselms. CANTOR op. cit (Anm. 208 oben) 305, Anm. 203 hält es für möglich, daß einige von den Fälschungen für Canterbury, die Böhmer (oben Anm. 223) Erzbischof Lanfrank zugemutet hat, in der Tat wesentlich später, erst im Primatstreit zwischen Ralph von Canterbury und Thurstan von York — nicht lange vor 1119 — ihre Entstehung gefunden hätten. Dies ist immerhin für die oben Anm. 223 angeführten Fälschungen, welche den Vikariatsanspruch Canterburys schützen sollten, für gänzlich ausgeschlossen zu halten, denn diesen Anspruch hat Anselm, wie aus seinem Brief an Paschal II. ersichtlich, bereits 1098 Urban II. gegenüber — unter Berufung auf ein *testimonium* — vertreten. Dasselbe gilt auch für die Ansicht, welche die uns interessierenden Fälschungen (BÖHMER Nr. 7,

gierte, wissen wir nicht. Anselm selbst sagt darüber in großer Zurückhaltung, daß die Legation ihm von Urban *nicht* entzogen wurde. Aus dieser Formulierung ist wohl zu schließen, daß er auch keine direkte Bestätigung für den Legationsanspruch seines Stuhls 1098 erhielt. Paschal II. — der später auch im Falle Siziliens sich gegen die allzu weitgehenden Zugeständnisse seines Vorgängers in der Legationsfrage wandte — stand diesem Anspruch von Anfang bis Ende ablehnend gegenüber. Ohne Rücksicht auf Anselms verständliche Empfindlichkeit ernannte er noch während dessen Exils den Erzbischof Guido von Vienne, den späteren Papst Callixt II., auf die Nachricht des Todes Wilhelms II. hin zu seinem Legaten für England²²⁵⁾ und ließ sich in seinem Entschluß nicht einmal durch den harten Widerstand des neuen Königs Heinrich I. (1100—1135) einschüchtern. Weder die inständige Bitte Anselms noch die von Drohungen begleiteten Beteuerungen des Königs, daß er dafür Sorge tragen werde *quod me vivente Deo auxiliante dignitates et usus Angliae non minuentur*²²⁶⁾, konnten an dem grundsätzlichen Verhalten des Papstes in der Legationsfrage das geringste ändern. Selbst dem hochgeachteten Anselm kam er nur insoweit entgegen, als er ihn für seine Person aus der Jurisdiktionsgewalt der zukünftig nach England zu entsendenden päpstlichen Legaten herausnahm²²⁷⁾. Mit dieser persönlichen Auszeichnung nahm Paschal II. eine klare Trennung zwischen dem im selben Schreiben bestätigten Primats- und dem Legationsanspruch Canterburys vor.

Nach dem Tode Anselms (1109) setzte in der Auseinandersetzung zwischen der Kurie und England eine längere Pause ein. Erst 1115 warf Paschal König Heinrich und den englischen Bischöfen neben anderen insularen Mißbräuchen die Hinderung der Legatentätigkeit und der Appellation nach Rom vor²²⁸⁾, und ein Jahr darauf setzte er sie in schroffem Ton über die Ernennung des Abtes Anselm von S. Saba in Rom — eines Neffen Erzbischof Anselms — in Kenntnis, mit der Empfehlung, *ut eum tam-*

9, 10) — *in exonerating Lanfranc* — in die Zeit nach 1120 setzen will. Siehe das Vorwort CH. JOHNSONS zur Yorker Kirchengeschichte des HUGH THE CHANTOR (oben Anm. 108) XVI Anm. 7 und R. W. SOUTHERN, *The Canterbury Forgeries*, in: *English Historical Review* 79 (1958) 193—226. Bei zukünftiger Beschäftigung mit diesen Fälschungen wäre zu berücksichtigen: H. FUHRMANN, *Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff*, in: *Hist. Zeitschr.* 197 (1963) 529—554 (mit Diskussionsbeiträgen von K. BOSL, A. NITSCHKE, H. PATZE, ebendort 555—573).

225) Außer dem Brief Anselms oben Anm. 222 auch EADMER 126, und WILHELM VON MALMESBURY, *De gestis pontificum Anglorum* I, 68 (oben Anm. 216) 128.

226) Anselmi ep. 215 (*Opera omnia* IV, 114); es heißt weiter: *Et si ego — quod absit — in tanto me deiectione ponerem, optimates mei, immo totius Angliae populus id nullo modo pateatur.* Er warnt den Papst: *ne . . . a vestra me cogitis recedere obedientia.* Wohl gleichzeitig abgeschickt mit dem Brief Anselms Nr. 214 (oben Anm. 222). Darauf folgt das Antwortschreiben Paschals II. ebendort ep. 216 (JL. 5868) mit scharfer Ablehnung aller englischen Forderungen.

227) Vom 15. April 1102 (JL. 5908): Anselmi ep. Nr. 224 (*Opera Omnia* IV, 124 f.): *Haec ita doceas sicut tuo scis primatui expedire. Quem profecto ita fraternitati tuae plenum et integrum confirmamus, sicut a tuis constat praedecessoribus fuisse possessum; hoc personaliter adicientes, ut quamdiu regno illi religionem tuam divina misericordia conservaverit, nullius usquam legati, sed nostro tantum debeas subesse iudicio.*

228) 1. April 1115: JL. 6453; MIGNE, *Patr. lat.* 163, 378, vgl. BÖHMER, *Kirche u. Staat* (oben Anm. 208) 299.

quam personae nostrae vicarium ehrfürchtig aufnehmen sollen²²⁹). Der König hielt sich damals auf dem Kontinent auf; die Bischöfe beschlossen die Romreise des an der Angelegenheit am meisten interessierten Ralph von Canterbury, damit er beim Papst *haec nova annihilaret*. Der inzwischen eingetroffene Anselm von S. Saba wurde vom König mit allen einem päpstlichen Legaten gebührenden Ehren empfangen, zugleich aber wurde ihm unter Berufung auf die Unverletzlichkeit der alten englischen Rechtsgewohnheiten das Betreten des Bodens des Königreiches untersagt. Inzwischen trafen der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von Norwich, der sich als Abgesandter des Königs Ralph angeschlossen hatte, den Papst nicht mehr in Rom an, da dieser damals vor Heinrich V. in Benevent Zuflucht suchen mußte. Die beiden englischen Prälaten erkrankten auf der Reise und konnten Paschal II. in Benevent nur durch ihre Briefe und Sendboten erreichen. Was sie erwirken konnten, war eine feierliche, doch allgemein gehaltene und in den wesentlichsten Punkten auch verklausulierte Bestätigung der Rechte von Canterbury vom 4. März 1117, also im gleichen Jahr, in dem Paschal sein denkwürdiges Schreiben in der Legationsfrage an Roger II. richtete (1. Okt.). Es sei nicht sein Wunsch, die Kirche von Canterbury in jener *dignitas* zu beeinträchtigen, die ihr der heilige Papst Gregor bei ihrer Gründung durch den hl. Augustin gewährt habe. Beibehalten will er auch all das, was Erzbischof Anselm *jure et possessione legitima tenuisse cognoscitur*. Überhaupt: *in eodem statu esse Cantuariensem ecclesiam volumus ut authentica eius privilegia iuxta canonum sanctiones nullis perturbationibus violentur*. Über das Problem also, dessentwegen die Engländer die lange Reise zum Papst überhaupt unternommen haben, nämlich über die Legationsfrage, schweigt sich der Papst völlig aus. Die Beteuerung, daß er alles gutheißen will, *que ab ejus* (d. h. Gregors I.) *institutionibus processerunt*, die Hervorhebung von *ius et possessio legitima*, noch mehr aber die Betonung der *authentica privilegia* sind nichts anderes als Vorbehalte gegenüber dem totgeschwiegenen Legationsanspruch. Man gewinnt geradezu den Eindruck, daß Paschal die Unechtheit der ihm vorgelegten Dokumente erkannt hat²³⁰).

Der harte Kurs Paschals II. wurde auch von seinen Nachfolgern, Gelasius II. (24. Jan. 1118—28. Jan. 1119) und Callixtus II. (1119—1124) fortgesetzt. Im Primatsstreit zwischen Canterbury und York nahm Rom zugunsten Thurstans von York Stellung, während König Heinrich seine Unterstützung Ralph von Canterbury gewährte. Thurstan mußte fliehen und begab sich in den päpstlichen Schutz. Besorgt um die Zukunft Thurstans und wohl auch um die englische Obödienz gegenüber dem Gegenpapst Burdinus (Gregor VIII: 1118—1121), fand sich Callixtus II. bei seiner persönlichen Zusammenkunft mit Heinrich I. zu Gisors (zwischen dem 22. und 27. Nov. 1119)

229) 24. Mai 1116: JL 6525; MIGNE, Patr. lat. 163, 407 f.

230) EADMER, Hist. Nov. (oben Anm. 215) 239—242. Mit dem Text des Schreibens Paschals II. aus Benevent an die englischen Bischöfe und an König Heinrich I. vom 24. März 1117: JL 6547; MIGNE, Patr. lat. 163, 417. Daß man im 12. Jahrhundert an der Kurie durchaus imstande war, unechte Papsturkunden zu erkennen, zeigt die Erzählung des in diesen Dingen als Kanzleibeamten des Papstes besonders versierten Johanns von Salisbury über die Methode der Entlarvung der Fälschungen aus dem Augustinuskloster von Canterbury: Hist. Pont. c. XLIII, ed. CHIBNALL 86 f.; vgl. auch HUGH THE CHANTOR (oben Anm. 108) 114 f.

zunächst zu weitgehenden kirchenpolitischen Konzessionen bereit. Die wichtigste von diesen war der Verzicht auf die Entsendung von *legati a latere* für die Regierungszeit des Königs außer den Fällen, in denen dieser in einer *praecipua querela*, die vom englischen Episkopat und seinem Primas nicht entschieden werden könnte, den Papst um den Schiedsspruch eines Legaten ersuchen sollte²³¹⁾. Als aber bald darauf die Hoffnung auf eine Versöhnung zwischen Heinrich I. und Thurstan von York schwand, lenkte Callixtus II. auch in der Legationsfrage auf die Bahnen Paschals II. ein. Nicht nur Erzbischof Ralphs Vorstoß zur Anerkennung des Vikariats wurde abgewiesen, man erwog an der Kurie sogar die Ernennung Thurstans zum Legaten für England²³²⁾. Schließlich haben 1120 Kuno von Palestrina²³³⁾ und 1121 Petrus Pierleone den Legationsauftrag erhalten, was mit der Widerrufung des Zugeständnisses von Gisors gleichbedeutend war. Zur Rechtfertigung diente dafür wohl die in englischer Kompetenz ungeschlichtete *praecipua quaerela* zwischen Canterbury und York. Versteifend auf die Haltung des Papstes wirkte auch die Festigung seiner Stellung nach der im Jahr 1121 erfolgten Gefangennahme des Gegenpapstes. Von den beiden Legaten betrat Kuno von Palestrina den Boden Englands überhaupt nicht, und Petrus Pierleone gegenüber berief sich Heinrich I. auf den Vertrag von Gisors, welcher *regnum Angliae liberum ab omni legati ditione constituerat, donec ipse vitae praesenti superesset*. Zur Ausübung der Legatentätigkeit genüge die Zustimmung des Königs allein nicht, es sei dazu auch ein positiver Beschluß der aus Prälaten und Baronen bestehenden Reichsversammlung unerlässlich. Höchst bezeichnenderweise für seine zukünftige Haltung als Gegenpapst gegenüber den Forderungen der weltlichen Macht ließ es Kardinallegat Petrus nicht auf einen ernstlichen Konflikt ankommen, er soll sogar der königlichen Argumentierung zugestimmt haben²³⁴⁾. Um das Gesicht zu wahren, erließ er zwei Privilegien für Westminster²³⁵⁾, verließ aber bald darauf unter großer Prachtentfaltung das Land. So hat Wilhelm von Malmesbury mit der Feststellung sicher recht, daß alle Legaten seit Guido von Vienne an der Festigkeit Heinrichs I. scheiterten: *omnesque reversi nullo effectu rei*²³⁶⁾. Callixtus II. gab sich aber noch immer nicht geschlagen, und ein neuer Anlauf führte dann — wenn auch erst unter dem Pontifikat des Nachfolgers, Honorius II. (1124–1130), und unter besonderen Umständen — zu einem vollen, freilich nur vorübergehenden Erfolg des päpstlichen Legationsanspruchs im Sinne Paschals II. Der Kardinalpriester Johann von Crema wurde im Frühjahr von

231) EADMER, Hist. Nov. (oben Anm. 215) 258: der Papst gewährte dem König *omnes consuetudines, quas pater suus in Anglia habuerat et in Normannia concederet et maxime, ut neminem aliquando legati officio in Anglia fungi permitteret, si non ipse [sc. rex] aliqua precipua querela exigente et quae ab archiepiscopo Cantuariensi caeterisque episcopis regni terminari non possit, hoc fieri postularet a papa*. Vgl. dazu noch EADMER 295 (unten Anm. 234). HUGH THE CHANTOR (oben Anm. 108) 76–80.

232) HUGH THE CHANTOR (oben Anm. 108) 87–89.

233) HUGH THE CHANTOR 36, 83. Vgl. TILLMANN, op. cit. (oben Anm. 208) 25.

234) EADMER, Hist. Nov. (oben Anm. 215); vgl. F. J. SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130 (oben Anm. 33) 70.

235) W. HOLTSMANN, Papsturkunden in England (Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. Neue Folge Bd. XXV/1) Nr. 12 (S. 234 f.), Nr. 13 (S. 236 f.).

236) Siehe oben Anm 225.

1125 zu seiner englischen Legation vom König zugelassen, nachdem er mit seinem Schiedsspruch in einer dynastisch wichtigen Eheangelegenheit Heinrich I. einen großen Dienst erwiesen hatte. Der Monarch machte hier einfach aus seinem Recht, unter Umständen Legationen zu bewilligen, Gebrauch ohne Rücksicht auf den Anspruch Canterburys auf immerwährendes Vikariat. Diesmal war es eine wirkliche Legation, bei der der Stellvertreter des Papstes unter anderem auch den Vorsitz auf der Synode zu Westminster führte²³⁷). Der Erfolg der Sache der römischen Kirche wurde zum persönlichen Verhängnis ihres tüchtigen Legaten, der den Anschuldigungen – wohl Verleumdungen – englischer kirchlicher Kreise zum Opfer fiel²³⁸). Um gegen die »Demütigung« (*humiliatio*) seines Stuhls, die man als Skandal der gesamten englischen Kirche erachtete, zu protestieren, begab sich Erzbischof Wilhelm von Corbeil (1126–1136) nach Rom und erwirkte dort für seine Person vom Papst im Privileg vom 25. Januar 1126 die Legation für England und Schottland²³⁹). Seit dieser Zeit pflegte man bis in das Pontifikat Alexanders III. hinein »den einheimischen Legaten keine auswärtigen neben- oder überzuordnen«, und auch waren die Sonderlegationen meist von geringer Bedeutung²⁴⁰).

Wie aus dieser Übersicht der wichtigsten Einzelheiten hervorgeht, setzt sich die englische Haltung in der Legationsfrage aus zwei Komponenten zusammen. Erstens und ursprünglich gab es eine lediglich auf die bloße Verhinderung der Legatentätigkeit ausgerichtete, rein weltliche Tendenz im Interesse der Wahrung der königlichen Kirchenhoheit, nicht zuletzt in nur materieller Hinsicht. Von Walter von Albano hat Wilhelm Rufus 1095/6 wohl nichts anderes als die Einstellung weiterer Legationen verlangt, und angesichts des damaligen Verhältnisses zwischen König und Anselm ist es für vollends ausgeschlossen zu halten, daß die Wortführer der Krone eine Lanze für die Legationsansprüche Canterburys gebrochen hätten. Unter Heinrich I. hat sich die einfache Ablehnung zu einer juristisch unterbauten Theorie von dem legatenfreien Zustand Englands als Unterpfand der *libertas Angliae* verdichtet. Wilhelm Rufus wollte sich zwar 1095 als unmittelbaren Verleiher des Palliums als Zwischeninstanz zwischen Rom und Canterbury einschalten, aber keinen ausdrücklichen Anspruch auf die Ausübung der Legatenrechte erheben.

Anderen, und zwar rein kirchlichen Ursprungs war der Anspruch des Erzstuhls von Canterbury auf ein ständiges und autonom antretbares Vikariat des jeweiligen Erzbischofs. Diese Forderung erwuchs aus dem Primatsanspruch gegenüber York und

237) TILLMANN, op. cit. (oben Anm. 208) 27 ff. Nach HUGH THE CHANTOR 120 f. (oben Anm. 108) widersetzte sich der Zulassung des Legaten anfangs sogar der Erzbischof von Canterbury nicht; im Gegenteil ersuchte er den neuen Papst aus Opportunität – *meliorem successum reperire existimans – ut causam hanc* (d. h. den Primatsstreit) *in Anglia a legato suo iuberet terminari* . . .

238) HEINRICH VON HUNTINGTON, *Historiae Anglorum* lib. VII, 37, ed. TH. ARNOLD in *Rev. Brit. Med. Aevi Script.*, London 1879, 246. Dazu TILLMANN (oben Anm. 208) 29 Anm. 95; CANTOR (oben Anm. 208) 303, Anm. 186 und SCHMALE (oben Anm. 33) 34–38, bes. 36.

239) JOHN OF WORCHESTER, *Chronicle*, ed. J. H. R. WEAVER, Oxford 1908, 20–22; JL. 7784; MIGNE, *Patr. lat.* 166, 1272. Zum Datum: BÖHMER 297 Anm. 2; TILLMANN 30; CANTOR 310 ff. (siehe für alle drei oben Anm. 208).

240) TILLMANN 31 ff., 37.

war in den Fälschungen begründet, die unbedingt noch vor 1098 ihre Entstehung gefunden haben. Anselm, der aus ihnen als erster und im guten Glauben Gebrauch machte, wollte dadurch einerseits die historische Romverbundenheit, andererseits die Eigenständigkeit der englischen Landeskirche sichern. Der Primas von England sollte dadurch in ein engeres, unmittelbares Verhältnis zur Kurie treten und dadurch auch dem König gegenüber einen gewissen Rückhalt gewinnen. Nach seinen Erfahrungen mit Walter von Albano, der hinter seinem Rücken mit Wilhelm Rufus verhandelte, war er, wie es auch aus seiner Stellungnahme gegen Guido von Vienne ersichtlich ist, kein Freund auswärtiger Legaten. In dieser Ablehnung stimmten sowohl Anselm wie auch dessen Nachfolger mit dem König überein, der sich gerne auf die Rechte Canterburys berief, wenn es einmal darum ging, einen *legatus a latere* von England fernzuhalten²⁴¹). Dieser Dualismus zwischen Krone und Kirche in der Legationsfrage kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß Heinrich I. 1117 Ralph von Canterbury für seine Romreise in der Person des Bischofs von Norwich einen besonderen königlichen Gesandten beigegeben hat. Dementsprechend dauerte das Einvernehmen zwischen König und Canterbury nur so lange, als die Interessen des Königs die Zulassung eines *legatus Romanus* nicht empfehlenswert erscheinen ließen. In einem solchen Fall setzte er sich über die Ansprüche Canterburys einfach hinweg und gewährte dem Legaten — wie 1125 — freie Hand gegenüber seiner Landeskirche.

Was nun das Verhalten des Papsttums gegenüber den beiden englischen Tendenzen betrifft, so war dieses weitgehend elastisch und differenziert. Unter dem Druck der Verhältnisse und in der Hoffnung auf englische Gegenleistungen war man in Rom gelegentlich geneigt, dem König von England einen auf Lebzeiten befristeten Verzicht auf die Entsendung von Legaten zu leisten, wie dies Urban II. 1095/96 Wilhelm Rufus und Callixtus II. 1119 Heinrich I. gegenüber getan haben. Nicht im geringsten bedeuteten jedoch diese temporären Verzichte zugunsten der Krone zugleich auch die Anerkennung der Ansprüche Canterburys auf ein immerwährendes Vikariat. Ein Verzicht zugunsten des eben herrschenden Königs gab den grundsätzlichen Anspruch der Kurie noch keineswegs preis und schloß damit auch die zukünftige Wiedergewinnung des Legationsrechtes unter günstigeren Umständen nicht aus. Demgegenüber bedeutete die Erfüllung der Forderung Canterburys den endgültigen Verzicht auf die für Rom allein wünschenswerte Form der Legation, nämlich durch *legati a latere* zugunsten von solchen *legati nati*, die mehr oder weniger von der Krone abhängig waren. Darum haben die Päpste der zäh verfolgten Bestrebung der Kirche von Canterbury in ihrer grundsätzlichen Form nie nachgegeben. Dagegen waren sie seit Honorius II. bereit, die Erzbischöfe von Canterbury *ad personam* und für Lebzeiten zu ihren Vikaren zu ernennen, da eine solche Regelung die zukünftige Entsendung von *legati a latere* nicht verunmöglichte und auch sonst im Rahmen der zu dieser Zeit auch in anderen Län-

241) WILHELM VON MALMESBURY, *Gesta Pont. Angl.* I, 68, a. a. O. (oben Anm. 225) 128: *Nolebat enim ille (Heinrich I.) in Angliam praeter consuetudinem antiquam recipere legatum nisi Cantuariensem archiepiscopum.* HUGH THE CHANTOR (oben Anm. 108) 123: *Rex . . . ne Romanum legatum in regno suo denuo reciperet, persuasit et precepit Cantuariensi archiepiscopo, quatinus legationem peteret.* Vgl. noch ebendort 87.

dern befolgten Handhabung des Legationsrechtes blieb ²⁴²⁾. Beachtung verdient auch die Rolle des Bischofs Heinrich von Winchester als *legatus natus* (1139—1143) ²⁴³⁾. Das Privileg von 1126 war ein Kompromiß, bei dem es der Kurie gelungen ist, den Grundsatz nur befristeter Zugeständnisse aufrechtzuerhalten.

IV. Die Legationsfrage in Sizilien, Ungarn und England: ein Vergleich

Was nun das Verhältnis des englischen Legationsproblems zum sizilischen betrifft, so zeigt sich zwischen beiden bei näherem Zusehen ein wesentlicher Unterschied, der auch in diesem Fall gegen die Richtigkeit einer nivellierenden, nur auf die allgemeine Übereinstimmung ausgerichteten Geschichtsbetrachtung spricht. Es gibt wohl so etwas wie eine abendländische Reaktion gegen das päpstliche Legationswesen, welche im allgemeinen im Gegensatz dieser Institution zum vorgregorianischen Staatskirchentum, im besonderen in den materiellen Interessen der weltlichen Gewalt an den Kirchen des betreffenden Landes begründet war. Wie sich aber diese Reaktion von Land zu Land verschieden entfalten sollte, ergab sich einerseits aus dem Verhalten des Papsttums gegenüber diesen Tendenzen, andererseits aber aus der Verschiedenheit der kirchenpolitischen Struktur der einzelnen Regna des Abendlandes.

Es muß vor allem auffallen, daß den Standpunkt grundsätzlicher Ablehnung päpstlicher Legationen eigentlich nur drei Länder einnahmen, und zwar immer wieder nur Sizilien, Ungarn und England. Obwohl in Deutschland der Investiturstreit am heftigsten war und die Vertreter des Papstes am tiefsten in das Leben der Kirche und des Staates eingegriffen haben ²⁴⁴⁾ und obwohl die Legaten dort noch vorsichtiger und mäßiger vorgehen sollten, *quam si ad regem Sicularum mitterentur, eo quod Teutones ecclesiae Romanae magis semper insidiati sunt, et ex causis levibus eam sepiissime depresserunt* und einzelne Legaten trotzdem *ecclesiam Romanam odibilem et contemptibilem relinquentes in terra* heimkehrten ²⁴⁵⁾, ist es dort nie zu einem generellen Legationsverbot gekommen. Maßnahmen gegen Legaten blieben selbst unter Barbarossa auf den Einzelfall — etwa Besançon — beschränkt ²⁴⁶⁾. Nicht anders war das Verhalten in Frankreich, und zwar das des Königs wie auch der großen Kronvasallen ²⁴⁷⁾. Auch

242) CANTOR op. cit. (oben Anm. 208) 313 führt mehrere gleichzeitige Beispiele aus verschiedenen Ländern für die Erteilung der Legatengewalt an einheimische Bischöfe und Erzbischöfe an.

243) TILLMANN, op. cit. (oben Anm. 208) 41—50.

244) FR. KEMPF S. I., Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. (Misc. Hist. Pontif. XIX), Roma 1954, 92, 192.

245) JOHANN VON SALISBURY, Hist. Pont. c. XXXVIII, ed. M. Chibnall 76, 77.

246) Ottonis Frisingensis et Rahewini Gesta Friderici I imperatoris III, 8—11, ed. WAITZ-SIMSON (oben Anm. 1) 172—179.

247) Hist. Pont. c. XVII, ed. M. Chibnall 44: Gottfried von Anjou verbietet das Betreten seines Gebietes durch den Papst und seine Legaten wegen der Anerkennung Stephans von Blois als König von England.

eine Untersuchung der skandinavischen ²⁴⁸⁾ und der iberischen Verhältnisse ²⁴⁹⁾ könnte höchstens zum Nachweis gelegentlicher und ephemerer Widerstände, nicht aber einer grundsätzlichen oder gar rechtlich-theoretisch unterbauten Abwehrhaltung führen, wie sie sich in Sizilien, Ungarn und England so deutlich abzeichnet.

Die Erklärung für das vom übrigen Abendland so abweichende Verhalten der genannten drei Länder in der Legationsfrage liegt letzten Endes in der Kirchenpolitik Urbans II., die dieser Papst inmitten der Obödienzsorgen seit Beginn seines von Stürmen umtobten Pontifikats ²⁵⁰⁾ aus besonderen Gründen gegenüber diesen Staaten — und zwar nur diesen gegenüber — befolgen mußte. »Für Urban aber war in der Bedrängnis seiner Pontifikatsanfänge Graf Roger die einzige Stütze, auf die er rechnen konnte, da die Guiscard-Söhne in Apulien miteinander in Streit lagen« ²⁵¹⁾. In Ungarn mußte 1096 der vor kurzem erfolgte Regierungsantritt eines kirchlich gesinnten neuen Königs zum Abfall des Landes von der bisherigen Obödienz Wiberts benützt und in England das Heraustreten aus der kirchenpolitisch zweckbestimmten bisherigen Neutralität mit entsprechenden Zugeständnissen erkaufte werden. Dementsprechend gewährte Urban II. dem Großgrafen von Sizilien als dem verdientesten unter diesen Fürsten die Rechte eines *vice legati*, stellte König Koloman von Ungarn die Erneuerung der einst Stephan d. III. verliehenen Begünstigungen in Aussicht, während in England sein Legat auf die Entsendung von päpstlichen Vikaren ohne königliche Zustimmung auf Lebenszeit des Herrschers verzichtete, was dann Callixtus II. 1119 Heinrich I. erneut zusicherte. Die Abstufung ist deutlich, der Grad der Gnadenerweise entsprach dem Grad des Verdienstes der Landesfürsten und dem Angewiesensein des Papstes auf die Anerkennung derselben. Eben deshalb läßt sich die Legationsfreiheit der einzelnen Länder nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen und einfach als Folge der Abwehr der Herrscher aus materiellen Interessen hinstellen.

Der erste bedeutende Unterschied zwischen Sizilien und England zeigt sich selbst bei dem bloßen Verzicht auf die Entsendung von Legaten (worauf E. Jordan und L.-R. Ménager das größte Gewicht legen) darin, daß dieser Verzicht im Falle Siziliens erblich und daher zeitlich praktisch uneingeschränkt gewährt würde, während er in England wohl schon 1095/96, aber sicher 1119 nur auf die Lebenszeit des Herrschers befristet war. Anders war aber das Verhalten Urbans II. und seiner Nachfolger gegenüber Sizilien bzw. England auch in der Bereitschaft, den betreffenden Landeskirchen

248) W. HOLTZMANN, Krone und Kirche in Norwegen im 12. Jh.: Deutsches Archiv 2 (1938) 341—400.

249) Siehe die folgenden Arbeiten P. KEHRS: Papsturkunden in Spanien I: Katalanien, in: Nachr. d. kgl. Gesell. d. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. N. F. XVIII/2, 1926; II: Navarra und Aragon ebenda XXI/1, 1928; Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche: SB d. Preuß. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 18 (1928) 196—223; Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jh.: Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss. Phil. Hist. Kl. 1928, Nr. 4, 1—58. C. ERDMANN, Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte, ebenda Nr. 5, 1—63.

250) JL. 5662: *Inter has diabolicae persecutionis procellas...* (oben Anm. 160). Die grundlegende Monographie von A. BECKER, Papst Urban II. Teil 1 (Schriften d. Mon. Germ. Hist. 19/I), Stuttgart 1964, konnte für die vorliegende Arbeit nicht mehr verwertet werden.

251) KLEWITZ a. a. O. (oben Anm. 40) 176.

in der Vertretung des Papstes eine Stellung einzuräumen. Während Urban mit der Durchführbarkeit der Ernennung des Bischofs von Troina zum päpstlichen Legaten mehr als zufrieden gewesen wäre, übte er gegenüber dem Anspruch Anselms auf die Stellung eines ständigen *legatus natus* für den jeweiligen Erzbischof von Canterbury mindestens Zurückhaltung, während Paschal II. sich offen dagegen wandte, und erst 1126 konnte ein Erzbischof von Canterbury *ad personam* dasselbe erreichen, was Urban II. dem Bischof von Troina bereits 1098 geben wollte.

Dem König von England gelang es nie, seine Landeskirche in gleichem Maß von Rom abzuriegeln, wie dies den Herrschern Siziliens eben infolge der einmal gewährten Legationsgewalt geglückt ist. In England vermochte sich der König nie als anerkannte oder zumindest durch ein Papstprivileg gedeckte Zwischeninstanz zwischen Kurie und Landeskirche einzuschalten. Eine solche Tendenz seitens der Krone wurde geschwächt, ja geradezu durchkreuzt durch den Anspruch Canterburys auf die Ausübung des Vikariats, welche selbst in der eingeschränkten Form, wie sie schließlich dann Anerkennung seitens der Kurie fand, auf den Romverkehr der anglonormannischen Kirche letzten Endes doch sich fördernd auswirkte. Aber schon vor 1126 gab es in England immer wieder Kirchenmänner auf höchster Stufe — wie Anselm von Canterbury und Thurstan von York —, die selbst in den Zeiten, als kein Legat englischen Boden betreten konnte, die Sache Roms auf der Insel vertraten und die Ideale der Reform hochhielten. Dies war nicht zuletzt die Folge der seit den Tagen des Theodor von Tarsus und des Abtes Hadrian (668)²⁵²⁾ bestehenden Metropolitanverfassung, die in Sizilien zuerst gänzlich fehlte. Es gab einen Erzbischof von Palermo, der aber wegen der heterodoxen Vergangenheit seines Stuhls »innerhalb der neuzugründenden Kirchenorganisation keine Rolle gespielt hat«²⁵³⁾. Erst Anaklet II. hat Palermo Suffraganbistümer untergeordnet (1130), und allmählich erst unter Roger II. festigte sich seine Stellung als *prima sedes* und auch als *caput et sedes regni*. Noch 1150 versuchte Eugen III. ihm die Suffragane streitig zu machen²⁵⁴⁾; erst nach dem Konkordat von Benevent (1156) wird dies endgültig zuerkannt²⁵⁵⁾. Es fehlte jedoch nicht bloß eine straffe Metropolitanverfassung, auch die Stellung der Bischöfe, die mit Vorliebe aus den Reihen der Ausländer oder Flüchtlinge genommen wurden²⁵⁶⁾, nahm sich gegenüber der überragenden und überlegenen Persönlichkeit des Königs ausgesprochen schwach aus.

Wie individuell das Papsttum die Legationsfrage je nach Ländern regelte, geht auch daraus hervor, daß Urbans II. Zugeständnisse Sizilien gegenüber keinen fördernden Einfluß auf die englischen Verhältnisse auszuüben vermochten. Anselm von Canterbury war zwar 1098 in Capua, wo die entscheidenden Verhandlungen zwischen Urban II. und Roger über die Legationsrechte stattfanden, anwesend, aber es ist mehr als fraglich, ob er an diesen beteiligt gewesen ist. Jener Roger, mit dem Anselm vor

252) E. CASPAR, Geschichte des Papsttums, Tübingen 1933, II, 682 ff.

253) KLEWITZ a. a. O. (oben Anm. 40) 171.

254) DEÉR, Porphyry Tombs (oben Anm. 17) 11 ff.

255) JL. 10197; PIRRI, Sicilia Sacra I, 94; ROMUALD VON SALERNO, Chronicon ed. Garufi (oben Anm. 81) 241.

256) Hist. Pont. c. XXXII: *Et si forte proscriptum aut exulem inveniebat episcopum, ei libenter subveniebat. Omnes advene aliquod inveniebant solatium in terra eius . . .* (ed. M. Chibnall 66).

Capua — nach der Zeugenschaft seines Begleiters Eadmer²⁵⁷⁾ — in Kontakt kam, war nicht der spätere Adressat des Legatenprivilegs, sondern *Rogerus dux Apuliae*, d. h. der Sohn Robert Guiscards, der schwache und der Kirche gegenüber ergebene Herzog von Apulien. Eadmer spricht zwar von der feierlichen Einholung des Papstes durch Anselm und durch die normannischen Heerführer, weiß aber von Verhandlungen zwischen diesen, dem Papst und Anselm überhaupt nichts zu berichten. Roger I. ist zwar Eadmer in seiner *Vita Anselmi*²⁵⁸⁾ im Zusammenhang mit den gleichen Ereignissen als *homo ducis*, als Lehnsmann des Roger Borsa, als *Rogerus comes de Sicilia* keineswegs unbekannt, wird aber mit unverhüllter Antipathie als ein wenig christlich gesinnter Mann geschildert, welcher seine Sarazenen an der Bekehrung hindert und deswegen einmal vor Gott Rechenschaft ablegen muß. Die diesbezüglichen Kombinationen²⁵⁹⁾ beruhen also auf der Verwechslung zweier gleichnamiger Personen. Und was den Besuch Erzbischof Gerards von York bei Roger in Sizilien, und zwar nach der Übernahme des Palliums aus der Hand Paschals II. im Jahre 1102 betrifft, so kann diesem schon aus dem Grunde keine kirchenpolitische Bedeutung²⁶⁰⁾ beigemessen werden, weil Roger I. bereits am 22. Juni 1101 gestorben ist und die vormundschaftliche Regierung der Gräfin Adelasia im Namen des erst am 22. Dezember 1095 geborenen Rogers II.²⁶¹⁾ bald andere Sorgen hatte.

Wenn aber der Unterschied zwischen England und Sizilien im Bereich des Legationsrechtes während der ganzen ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts so groß war, wie dies sich aus unserem Vergleich herausstellte, warum wollte dann Heinrich II. um 1168 mit seinen anmaßenden Äußerungen den Eindruck erwecken, als ob sein Ahne, d. h. Heinrich I., in Gisors (1119) in den Besitz eines mit dem sizilischen identischen erblichen Legationsprivilegs gelangt und er selber in den Genuß desselben auf Grund des Erbrechtes automatisch gelangt wäre (*palam dicat se nunc demum avi sui consecutum privilegium*)? Die Antwort darauf kann nur lauten: weil er die temporären Zugeständnisse von Gisors der Laienlegation von 1098 angleichen und daher seine Stellung gegenüber seiner Landeskirche erhöhen wollte, und zwar um so mehr, als der König von Sizilien im Vertrag von Benevent (1156) einen sehr wesentlichen Teil der Errungenschaften seines Ahnen in die Gegenwart hinüberzuretten vermochte. Nichts kann uns die von Caspar angenommene und später zu Unrecht angezweifelte Einmaligkeit und Einzigartigkeit des sizilischen Legationsprivilegs von 1098 überzeugender vor Augen führen als der Versuch Heinrichs II. zur nachträglichen Gleichsetzung der kirchenrechtlichen Grundlagen der Stellung des Königs von England mit derjenigen des Königs von Sizilien.

257) EADMER, Hist. Nov. (oben Anm. 215) 96.

258) II c. 33: viele Sarazenen aus dem Heer Rogers von Sizilien wären bereit, sich durch Anselm bekehren zu lassen *si crudelitatem comitis sui pro hoc in se sevituram non formidassent. Nam revera nullum eorum pati volebat Christianum impune fieri. Quo qua industria, ut ita dicam, faciebat, nihil mea interest; viderit Deus et ipse*, ed. R. W. SOUTHERN (Nelson's Medieval Texts), London 1962, 110 ff., 111 Anm. 1–2; Italia Pontificia VIII: Regnum Normannorum *7980.

259) N. F. CANTOR, Church, Kingship (oben Anm. 208) 116 ff.

260) CANTOR, op. cit. 157 ff., 161 Anm. 96.

261) CHALANDON, Domination Normande (oben Anm. 13) I, 352, 354.